



# **Regionalplan Nordthüringen**



**Entwurf**  
**zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung**  
**vom 03.09.2018 bis einschließlich 08.11.2018**



# **Regionalplan Nordthüringen**

**Entwurf  
zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung  
vom 03.09.2018 bis einschließlich 08.11.2018**

**Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen  
PV-Beschluss Nr. 33/01/2018 vom 30.05.2018**

<b>1.</b>	<b>Raumstruktur</b> .....	<b>1</b>
1.1	Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation .....	1
1.2	Zentrale Orte .....	3
1.2.1	Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums.....	3
1.2.2	Mittelzentren .....	3
1.2.3	Grundzentren .....	3
1.3	Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen.....	4
	<b>Karte 1-1            Raumstruktur [⇒ Plankarten]</b>	
<b>2.</b>	<b>Siedlungsstruktur</b> .....	<b>5</b>
2.1	Siedlungsentwicklung.....	5
2.2	Sicherung des Kulturerbes .....	6
2.3	Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe .....	9
2.3.1	Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen.....	9
2.3.2	Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen .....	10
2.4	Großflächiger Einzelhandel.....	10
2.5	Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen .....	12
	<b>Karten 2-1 – 2-7    Sicherung des Kulturerbes [⇒ Plankarten]</b>	
<b>3.</b>	<b>Infrastruktur</b> .....	<b>15</b>
3.1	Verkehrsinfrastruktur .....	15
3.1.1	Schienennetz.....	15
3.1.2	Straßennetz.....	18
3.1.3	Netz des öffentlichen Verkehrs .....	22
3.1.4	Güterverkehr .....	23
3.1.5	Luftverkehr .....	23
3.2	Ver- und Entsorgungsinfrastruktur .....	24
3.2.1	Energieversorgung .....	24
3.2.2	Vorranggebiete Windenergie .....	25
3.2.3	Telekommunikation .....	30
3.2.4	Abfallwirtschaft .....	30
3.2.5	Wasserwirtschaft .....	31
3.3	Soziale Infrastruktur .....	32
3.3.1	Gesundheit .....	32
3.3.2	Soziales .....	34
3.3.3	Sport .....	35
3.3.4	Bildung und Wissenschaft.....	36
3.3.5	Kultur .....	39
	<b>Anlage 1 zur Begründung ⇒ 3.2.2 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie [⇒ Anlagen]</b>	
	<b>Karte 3-1            Verkehr [⇒ Plankarten]</b>	
<b>4.</b>	<b>Freiraumstruktur</b> .....	<b>42</b>
4.1	Freiraumsicherung .....	43
4.1.1	Vorranggebiete Freiraumsicherung.....	44
4.1.2	Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung .....	50
4.1.3	Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial .....	51
4.2	Hochwasserschutz .....	53
4.2.1	Vorranggebiete Hochwasserrisiko .....	53
4.2.2	Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko .....	54

4.2.3	Standorte für Talsperren, Rückhaltebecken und Flutungspolder .....	54
4.3	Landwirtschaft .....	55
4.3.1	Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.....	57
4.3.2	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung .....	59
4.4	Forstwirtschaft .....	62
4.5	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung .....	62
4.5.1	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.....	63
4.5.2	Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung .....	66
4.5.3	Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung.....	67
4.5.4	Rekultivierung und Folgenutzungen.....	67
4.5.5	Gewinnung von Rohstoffen unter Tage .....	68
4.6	Tourismus und Erholung .....	69
4.6.1	Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung.....	69
4.6.2	Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen .....	74
4.6.3	Touristische Infrastruktur.....	77

**Anlage 2 zur Begründung ⇒ 4.5.1 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung [⇒ Anlagen]**

**Karte 4-1            Tourismus [⇒ Plankarten]**

## Anlagen

**Anlage 1 zur Begründung ⇒ 3.2.2 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie**

**Anlage 2 zur Begründung ⇒ 4.5.1 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung**

## Plankarten

<b>Karte 1-1</b>	<b>Raumstruktur</b>
<b>Karten 2-1 – 2-7</b>	<b>Sicherung des Kulturerbes</b>
<b>Karte 3-1</b>	<b>Verkehr</b>
<b>Karte 4-1</b>	<b>Tourismus</b>

## Raumnutzungskarte

# 1. Raumstruktur

## 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation

Als Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen legt das Landesentwicklungsprogramm für die Planungsregion Nordthüringen den Raum „westliches Thüringen“ und den Raum „nördliches Thüringen“ fest ⇒ **LEP, 1.1.2**. Sie sollen unter Ausnutzung der lagebedingten Potenziale weiter gefestigt werden. Bei Letztgenanntem soll dies so geschehen, dass Ausstrahlungseffekte für angrenzende Räume erzielt werden können. Des Weiteren legt das Landesentwicklungsprogramm Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen fest. Für die Planungsregion Nordthüringen ist das der Raum „mittleres Thüringer Becken“ ⇒ **LEP, 1.1.3**. In diesem sollen die Ausstrahlungseffekte der angrenzenden Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen für die Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung nutzbar gemacht werden. Als Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben weist das Landesentwicklungsprogramm für die Planungsregion Nordthüringen den „Raum um den Kyffhäuser“ aus ⇒ **LEP, 1.1.4**. Er soll den Folgen des demografischen Wandels in oberzentrenferner Lage zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft Rechnung tragen. Alle Raumstrukturgruppen und -typen sind als nachrichtliche Wiedergabe in ⇒ **Karte 1-1** dargestellt.

- G 1-1 Die Räume „nördliches Thüringen“ sowie „westliches Thüringen“ als demografisch und wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum in teilweise oberzentrenferner bzw. oberzentrenferner Lage ⇒ LEP, Karte 2 sollen als herausgehobene räumliche Leistungsträger mit überregionaler Bedeutung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich gesichert und als bedeutende Standorte im nationalen Wettbewerb sowie als Impulsgeber für die Region weiterentwickelt werden. Die Kooperationen innerhalb und zwischen den Räumen sollen gestärkt werden. Wesentliche Impulse sollen dabei von den höherrangigen Zentralen Orten Nordhausen und Mühlhausen sowie Leinefelde-Worbis und Heilbad Heiligenstadt ausgehen.**

### Begründung G 1-1

Die genannten Räume, insbesondere ihre Leistungsträger die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen und Mühlhausen sowie die Mittelzentren Heilbad Heiligenstadt und Leinefelde-Worbis, müssen in ihren Potenzialen gestärkt werden, damit sie künftig noch wirksamer ihre Rolle für die Regionalentwicklung wahrnehmen können. Der Raum Nordhausen muss insbesondere zu einem Entwicklungsschub für den Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben „Raum um den Kyffhäuser“ beitragen. Dabei soll die Zusammenarbeit mit dem Mittelzentrum Sondershausen weiter vertieft werden.

- G 1-2 Im Raum „mittleres Thüringer Becken“ als demografisch weitgehend stabiler Raum mit wirtschaftlichen Handlungsbedarfen ⇒ LEP, Karte 2 soll die Entwicklung und weitere Stabilisierung für den Bereich der Planungsregion Nordthüringen wesentliche Impulse vom Mittelzentrum Bad Langensalza erhalten.**

### Begründung G 1-2

Bad Langensalza kommt infolge der vollzogenen Entwicklung und durch die Zentralität im Raum für die umliegenden Orte eine wesentliche Bedeutung im genannten Verflechtungsbereich zu, die weiter durch wirtschaftliche Impulsgeber gestärkt werden muss. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung wird dem Mittelzentrum Bad Langensalza und den Zentralen Orten der Grundversorgung ein besonderes Gewicht beizumessen sein. Die festzustellenden positiven Effekte südlich und westlich angrenzender Räume der benachbarten Planungsregionen sollen für eine Stabilisierung und Weiterentwicklung im „mittleren Thüringer Becken“ durch den Ausbau der Vernetzungen genutzt werden.

- G 1-3 Im Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben „um den Kyffhäuser“ mit seinen besonderen wirtschaftlichen Handlungs- und demografischen Anpassungsbedarfen in oberzentrenferner Lage ⇒ LEP, Karte 2 sollen durch Flächensicherung und -entwicklung, Erhalt und Ausbau der Infrastruktur sowie Brachflächenrecycling günstige Bedingungen für die Sicherung und die Schaffung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe, in der Tourismuswirtschaft sowie im Dienstleistungssektor geschaffen werden.**

### Begründung G 1-3

Der gesellschaftliche Transformationsprozess nach der Wende einerseits sowie der demografische Wandel der letzten Jahre andererseits haben im Kyffhäuserkreis deutliche Spuren hinterlassen. Die Bevölkerungszahl ist zwischen 1990 und 2013 von 103.084 auf 77.656 Einwohner – also um 24 % – zurückgegangen. Die Arbeitslosenquote liegt mit 11 % (Jahresdurchschnitt 2014) nach wie vor hoch im Vergleich zu anderen Landkreisen Thüringens. Im Vergleich der letzten Jahre ist jedoch eine Verbesserung bzw. ein Absinken der Arbeitslosenquote festzustellen.

Den strukturellen Problemen dieses Raumes entsprechend, hat ihn die Landesregierung deshalb sowohl im Landesentwicklungsplan 2004 als auch im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als einen Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben ausgewiesen. Diesem Raum wird Priorität eingeräumt, um vorhandene Defizite zu beseitigen bzw. eine Angleichung der Lebensverhältnisse an die übrigen Landesteile zu erreichen. Dabei sind die genannten Maßnahmen wesentliche Schwerpunkte.

- G 1-4 Für den Raum „um den Kyffhäuser“ soll die Entwicklung der Industriegroßfläche Artern/Unstrut ⇒ 2.3.1 für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe höchste Priorität haben. Zudem sollen die vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte einschließlich geeigneter Brachflächen in Artern, Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Roßleben und Ringleben als bedeutende Potenzialflächen weiter ausgelastet und gegebenenfalls den Bedürfnissen ansiedlungs- oder erweiterungswilliger Unternehmen angepasst werden.**

### Begründung G 1-4

Für die Schaffung dringend benötigter Arbeitsplätze ist die Entwicklung der Industriegroßfläche sowie der dafür notwendigen Rahmenbedingungen (z.B. Gleisanschluss, leistungsfähige Anbindung an die Anschlussstelle der A 71 bei Artern) von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig müssen die bestehenden Gewerbeflächen, die bereits durch Bebauungspläne gesichert und zum Teil belegt sind, weiterhin einer Verwertung zugeführt werden. Die Belegung dieser Standorte sowie die Nutzung geeigneter Brachflächen hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen, um den weiteren Flächenverbrauch zu reduzieren.

- G 1-5 Neben der Anbindung des Raumes an die A 38 sowie die Landeshauptstadt Erfurt ⇒ G 3-10 soll der Ausbau einer leistungsfähigen Ost-West-Verbindung ⇒ G 3-12 / G 3-16 von Ebeleben über Sondershausen, Bad Frankenhausen und Artern in den Raum Roßleben / Wiehe zur besseren Anbindung an die A 71 erfolgen.**

### Begründung G 1-5

Über den Ausbau dieser Ost-West-Verbindung erfolgt mit Hilfe der A 71 / A 38 eine bessere Anbindung des Raumes an die europäischen und großräumig bedeutsamen Straßenverbindungen. Es wird eine direkte Anbindung der Industriegroßfläche Artern/Unstrut und eine verbesserte Erreichbarkeit der vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte geschaffen. Der Ausbau verbessert den Leistungsaustausch innerhalb des Landkreises, die touristische Erschließung des Raumes und bildet die Voraussetzung für eine leistungsfähige Verknüpfung mit der Schieneninfrastruktur.

- G 1-6 In allen Raumstrukturgruppen**

- **soll die gewerbliche Wirtschaft in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so gefördert werden, dass die Wirtschaftskraft der Region, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen, entwickelt und die Erwerbsgrundlagen sowie die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.**
- **soll die Land- und Forstwirtschaft in ihren vielfältigen Funktionen für die Erhaltung der besiedelten Kulturlandschaft im ländlichen Raum gesichert werden.**
- **sollen die Interkommunale Kooperation, der gezielte Einsatz der Instrumente der Landentwicklung, Regionale Entwicklungskonzepte oder Städtetnetze sowie die Abstimmung bzw. Vernetzung der Konzepte untereinander eine nachhaltige, den regionalen Erfordernissen angepasste Entwicklung in Nordthüringen unterstützen.**

### Begründung G 1-6

Für eine Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung sowie für die Lebensqualität der Bevölkerung ist die Versorgung mit Arbeitsplätzen in der Region eine wesentliche Grundlage. Hier kommt insbe-

sondere der gewerblichen Wirtschaft eine entscheidende Rolle zu. Sie muss durch die Schaffung von Rahmenbedingungen auch in der Region selbst in die Lage versetzt werden, diese Rolle bestmöglich auszufüllen. Ziel muss sein,

- die Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere industriellen Arbeitsplätzen, in sanierungs- und wettbewerbsfähigen Unternehmen,
- die Neuansiedlung von Betrieben,
- die Unterstützung und Ansiedlung von klein- und mittelständischen Unternehmen mit besonderer Bedeutung für die regionale Strukturentwicklung.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des ländlichen Raumes ist unverzichtbar zum Erhalt der Kulturlandschaft, der regionalen naturräumlichen Besonderheiten und zur Nahrungs- und Rohstoffproduktion. Durch die Schaffung leistungsfähiger Betriebe werden eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in den landwirtschaftlich geprägten Gebieten sowie eine gleichrangige Teilnahme der in Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten an der allgemeinen Einkommensentwicklung angestrebt.

Die Entwicklung der ländlichen Räume wird nicht zuletzt beeinflusst durch veränderte Rahmenbedingungen, die sich aus der Globalisierung der Märkte, der Einbindung in einen gemeinsamen Agrarmarkt, der zusätzlichen Konkurrenz im Agrarbereich durch die Osterweiterung der EU sowie der Neuausrichtung der EU-Agrar- und -Strukturpolitik. Darüber hinaus verschärfen die ungünstige demografische Entwicklung als Folge von Geburtenrückgang, Abwanderung und der daraus resultierenden Überalterung, wachsende Verkehrsströme und notwendige Reaktionen auf sich verändernde Umweltbedingungen die Situation der ländlichen Räume in Thüringen. Einzelne Gebietskörperschaften sind in der Regel nicht in der Lage, diese komplexen Entwicklungsprozesse zu bewältigen. Nur durch Bündeln der regionalen Kräfte, durch verstärkte Abstimmung und Kooperation sowie gemeindeübergreifende Planungs- und Handlungsansätze können die ländlichen Räume Thüringens der zunehmenden innereuropäischen Standortkonkurrenz begegnen. Ausbaufähige und interkommunale Kooperationen in Nordthüringen sind unter anderem die Regionalen Entwicklungskonzepte Hainich-Werratal, Kyffhäuser (länderübergreifend), Unstrut-Helme-Gebiet, Westlicher Kyffhäuserkreis und Gipskarstlandschaft Südharz sowie das Städtenetz SEHN.

## 1.2 Zentrale Orte

Aussagen zu den Zentralen Orten trifft das Landesentwicklungsprogramm in den Plansätzen ⇒ **LEP, 2.2.1 – 2.2.13**.

### 1.2.1 Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums

Für die Planungsregion Nordthüringen legt das Landesentwicklungsprogramm die Städte Mühlhausen und Nordhausen als Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums fest ⇒ **LEP, 2.2.7**. In beiden Städten sollen die höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit in der Regel überregionaler Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden ⇒ **LEP, 2.2.8**.

### 1.2.2 Mittelzentren

Für die Planungsregion legt das Landesentwicklungsprogramm die Städte Artern, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis sowie Sondershausen als Mittelzentrum fest ⇒ **LEP, 2.2.9**. In diesen Städten sollen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung für den jeweiligen Funktionsraum konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden ⇒ **LEP, 2.2.10**.

### 1.2.3 Grundzentren

Die Bestimmung der Grundzentren erfolgt gesondert durch eine nachfolgende Änderung des LEP. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Grundzentren im Rahmen des ⇒ **LEP, 2.2.11** in den Regionalplänen fort und werden deshalb hier nachrichtlich wiedergegeben:

- Landkreis Eichsfeld – Arenshausen, Breitenworbis, Dingelstädt, Küllstedt, Niederorschel, Schimberg, Teistungen, Uder und Sonnenstein;
- Kyffhäuserkreis – Bad Frankenhausen, Ebeleben, Greußen, Heldrungen / Oldisleben (funktionsteilig) und Roßleben / Wiehe (funktionsteilig);
- Landkreis Nordhausen – Bleicherode, Ellrich und Heringen/Helme;
- Unstrut-Hainich-Kreis – Bad Tennstedt, Großengottern, Südeichsfeld und Schlotheim.

### 1.3 Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen

Gemäß ⇒ **LEP, 2.2.14** werden in der Planungsregion Nordthüringen Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus ausgewiesen und in ⇒ **4.6** näher bestimmt.

**Karte 1-1**                    **Raumstruktur [⇒ Plankarten]**

## 2. Siedlungsstruktur

### 2.1 Siedlungsentwicklung

Schwerpunkte im Landesentwicklungsprogramm sind zum einen die Anwendung des Prinzips „Innen- vor Außenentwicklung“ und dabei die Orientierung auf verkehrsminimierende Siedlungsstrukturen sowie die Ausrichtung auf die Zentralen Orte ⇒ **LEP, 2.4.1** und zum anderen das Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ mit einem besonderen Gewicht auf der Nachnutzung von Brach- und Konversionsflächen und einer Orientierung am gemeindebezogenen Bedarf ⇒ **LEP, 2.4.2**.

**G 2-1 Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastrukturreffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihalten von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge auf Grundlage der demografischen Veränderungen berücksichtigt werden.**

#### Begründung G 2-1

Fläche ist ein knappes Gut, um das die verschiedensten Nutzungen konkurrieren. Zu sichern ist die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum sowie ausreichend Flächen für gewerbliche und infrastrukturelle Nutzungen. Gleichzeitig sollen großräumige und vernetzte Freiräume für Flora und Fauna, für die Erholung des Menschen, zum Erhalt von Boden, Wasser und Klima erhalten und entwickelt werden. Das beinhaltet auch Retentionsflächen, d.h. Flächen, auf denen das Gewässer zeitweilig steht oder auf denen eine erhebliche Durchflussverzögerung eintritt. Ansatz zum erfolgreichen Flächenmanagement stellt die Innenentwicklung von Städten und Gemeinden unter Berücksichtigung des stattfindenden Schrumpfungsprozesses dar. Auf diese neue Situation muss auch die Infrastruktur in den Städten und Gemeinden ausgerichtet werden. Der Rückgang der Einwohnerzahlen hat zur Folge, dass eine Abkehr von flächenbezogenen Wachstumszielen erforderlich ist. Im Bereich der Siedlungsentwicklung soll beispielsweise die qualitative Entwicklung vorhandener und erhaltenswerter Siedlungsstrukturen zukünftig eine quantitative Ausweitung der Siedlungsflächen ablösen. Siedlungserneuerungen sind Siedlungserweiterungen vorzuziehen. Dabei spielt interkommunale Zusammenarbeit eine immer bedeutendere Rolle, um an der Umsetzung des in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vorgegebenen Zieles, den täglichen Siedlungs- und Verkehrsflächenverbrauch bis zum Jahre 2020 auf 30 ha zu reduzieren, mitzuwirken.

Eine Revitalisierung und Aufwertung der Innenstädte sowie der Siedlungs- und Versorgungskerne der Gemeinden trägt zu einer Anpassung an die Bedürfnisse der Daseinsvorsorge bei. Besonders in einem ländlich geprägten Raum wie Nordthüringen ist eine Ausdehnung gering verdichteter Siedlungsgebiete aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht vertretbar. Die Bebauung im Innenbereich reduziert die Kosten für die Infrastruktur, senkt gleichzeitig die Umweltbelastung und hat neben der Stärkung der Innenstädte den Vorteil der kurzen Wege, besonders für ältere und behinderte Bürger sowie Kinder, zu wichtigen Anlaufpunkten wie Behörden, medizinischen Einrichtungen, Schulen, Banken, Waren des täglichen Bedarfs, Freizeit- und Gastronomieeinrichtungen. Die Folge ist eine Belebung des Innenstadtbereiches. Ausweisungen von Wohnbaugebieten, Ärztehäusern und Supermärkten weit außerhalb des Zentrums wirken dem entgegen und führen zu einem „Aussterben“ der Innenstädte. In den dünner besiedelten Ländlichen Räumen sollen frühzeitig ortsspezifische Anpassungsstrategien erfolgen, um auch unter veränderten Bedingungen weiterhin eine für den wirtschaftlichen Betrieb notwendige Auslastung von Einrichtungen zu erreichen.

**G 2-2 Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird. Der Nutzungsmischung im Innenbereich soll in der Abwägung öffentlicher und privater Belange besonderes Gewicht eingeräumt werden.**

#### Begründung G 2-2

Der Regionalplan sieht vor, eine überörtlich nachhaltige standörtliche Ausrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie zentralen Versorgungs-, Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen zu Ver-

kehrswegen mit ÖPNV-Zugangsmöglichkeiten (Schiene, Straße) zu regeln, mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Erreichbarkeit aus dem jeweiligen Versorgungs- und Verflechtungsraum. Im Hinblick auf Nachhaltigkeit sollte Verkehr ebenfalls in Orten höherer Stufe unter ökonomischen und ökologischen Aspekten möglichst effizient mit geringstem Aufwand an Ressourcen, d.h. kurze Entfernungen zwischen Wohnung, Schule, Arbeit sowie sozialen Einrichtungen und Einzelhandelsobjekten, stattfinden.

**G 2-3 Auf der Grundlage eines nachgewiesenen Bedarfes und unter Berücksichtigung ihrer zentralörtlichen Funktion soll den Gemeinden eine Siedlungsflächenentwicklung ermöglicht werden.**

**Begründung G 2-3**

Ausgangspunkte für die Siedlungsflächenentwicklung sind das flächenpolitische Ziel der Bundesregierung, den Flächenverbrauch deutschlandweit auf 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren, die Leitvorstellung des Landesentwicklungsplanes Thüringen 2025, die Flächenneuanspruchnahme weiterhin kontinuierlich zu reduzieren mit dem Ziel, bis 2025 die Neuanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen sowie natürlich die Festlegungen in den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 BauGB. Eine langfristig schrumpfende Bevölkerung, die teilweise vorhandene Leerstandsproblematik in Verbindung mit einer stetigen Erhöhung der Infrastrukturkosten und zunehmende Verknappung natürlicher Ressourcen, unter anderem des Naturgutes Boden, machen eine Reduzierung des Flächenverbrauches auch in Nordthüringen unumgänglich. Ziel muss eine Qualitätsverbesserung der Siedlungsflächen insbesondere in den Ortskernen sein.

Innenentwicklung ist ökonomisch vernünftig, sozial nachhaltig und ökologisch sinnvoll. Deshalb muss sich die gemeindliche Eigenentwicklung vordergründig auf eine sparsame Inanspruchnahme von Grund und Boden für Siedlungszwecke orientieren, was unter anderem bedeutet, dass Brach- und Konversionsflächen sinnvoll für bauliche Entwicklungen umgenutzt werden, wobei der Erhalt der vorhandenen charakteristischen Siedlungsstruktur und die Sicherung notwendiger Freiräume zu berücksichtigen sind.

**G 2-4 Die barrierefreie Infrastruktur soll schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten, insbesondere bei Angeboten der Daseinsvorsorge, weiter ausgebaut werden.**

**Begründung G 2-4**

Um den demografischen Veränderungen gerecht zu werden, bedarf es verbesserter Standort- und Funktionsvoraussetzungen im Bereich einer barrierefreien Infrastruktur. Hier sollten zunächst schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten elementare barrierefreie Angebote der Daseinsvorsorge, z.B. soziale Einrichtungen, Kultur-, Freizeit-, Sportangebote, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Mobilitätsangebote und Einkaufsmöglichkeiten, weiter ausgebaut werden. Urbane Räume müssen für alle Menschen zugänglich sein. Deshalb ist auch bei allen Maßnahmen zur Anpassung der Infrastruktur auf die Bedürfnisse aller Menschen zu achten. Die nachhaltige Nutzbarkeit des urbanen Raumes hat große Bedeutung für die empfundene Lebensqualität. Über neue Formen zentraler, nachhaltiger und barrierefreier Quartiersbildung muss nachgedacht werden. Auch im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Umsetzung von Entwicklungskonzepten muss die Barrierefreiheit frühzeitig bedacht werden.

## 2.2 Sicherung des Kulturerbes

Entsprechend Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Umgebung von Kulturerbestandorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind ⇒ **LEP, 1.2.3**. In den Regionalplänen ist der Umgebungsschutz dieser Kulturerbestandorte in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange erforderlich ist ⇒ **LEP, 1.2.4**.

**G 2-5 Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern, wie z.B.**

- **Straßen, Anger, Reihen- und Zeilendörfer,**
- **Haufen, Platz- und Runddörfer,**
- **fachwerkgeprägte Siedlungen,**

- **durch große Vierseithöfe und als Weiler geprägte Siedlungen sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz, ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur erhalten werden.**

#### **Begründung G 2-5**

Die gewachsenen Kulturlandschaften der ländlich geprägten Gebiete bis hin zu den historischen Stadtzentren sind ein vom Menschen geschaffener Lebensraum, der die geschichtlichen Zeiträume und seine Identität zur Landschaft, Siedlungsstruktur sowie Natur, Wissenschaft und Technik widerspiegelt und zu bewahren ist. Der Schutz und Erhalt dieses Lebensraumes steht im besonderen öffentlichen Interesse, weil damit Grundvoraussetzungen für die hier lebende Bevölkerung sowie für Touristen und Erholungssuchende geschaffen werden. Eine intakte Natur und ein reiches kulturelles Erbe sind wirtschaftliche Standortfaktoren, die für die Regionalentwicklung zunehmend wichtiger werden. Kureinrichtungen und der Tourismusbereich profitieren von den attraktiven Landschaften und historischen Gebäuden, die in Nordthüringen vorzufinden sind, wie zum Beispiel der Kyffhäuser, der Hainich, der Harz oder das Ohmgebirge.

- G 2-6 Regional bedeutsame Bauwerke, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, wie insbesondere Burgen und Burgruinen, Klosteranlagen und das Panorama in Bad Frankenhausen sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden.**

#### **Begründung G 2-6**

Es gilt für jetzige und folgende Generationen, die Zeugnisse der Vergangenheit für die Zukunft zu schützen und zu bewahren. Denkmalpflege ist mehr als nur die Sicherung von Bausubstanz. Sie macht für den Bürger die historische, kulturelle und soziale Dimension unserer Umwelt erlebbar. Aus diesem Grund ist es im Sinne von Regionalplanung, dass solche Baudenkmale einer langfristig geeigneten Nutzung zukommen, was zur Folge hat, dass diese durch ihre Zweckbestimmung (z.B. als Wohngebäude, Bankfilialen, Büroräume, Vereinsgebäude, Museen, Ärztehäuser etc.) zum Erhalt beitragen. Im Zuge von Erhaltungs- und Baumaßnahmen sollen außerdem Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Barrierefreiheit und Denkmalschutz bedacht werden. Zudem ist es notwendig, die räumliche Wirkung (z.B. Sichtbeziehungen) entsprechender Bauwerke weiterhin zu sichern.

- Z 2-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte und den ⇒ Karten 2.1 – 2.7 bestimmten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und Thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie die in den ⇒ Karten 2.1 – 2.7 festgesetzten Höhen für die jeweiligen Schutzbereichszonen (Zone I mehr als ca. 30 m, Zone II mehr als ca. 70 m und Zone III mehr als ca. 150 m) überschreiten.**

**KES-1 Bornhagen – Burg Hanstein**

**KES-2 Bad Langensalza – historische Stadtanlage**

**KES-3 Großlohra – Burg Lohra**

**KES-4 Heringen – Schloß Heringen**

**KES-5 Mühlhausen – historische Stadtanlage**

**KES-6 Sondershausen – Schloss und Park**

**KES-7 Steinhaleben – Kyffhäuser-Burganlage und Denkmal**

#### **Begründung Z 2-1**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen weist zum Schutz der Kulturerbestandorte, die durch das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 abschließend vorgegeben sind, Umgebungsschutzbereiche aus, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte notwendig ist. Die genannten Kulturerbestandorte prägen das Landschaftsbild aufgrund ihrer besonders exponierten Lage oder ihrer Wirkung über den Siedlungsraum hinaus und sind seit jeher herausragende Bestandteile der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften Nordthüringens. Sie tragen wesentlich zur Identität Thüringens bei und sind weiche Standortfaktoren, die immer wichtiger werden. Darüber hinaus dienen sie sowohl für die Bewohner der Region als auch für Touristen der Freizeit- und Erholungsnutzung. Aus der Summe

der genannten Gründe ergibt sich ein besonders weiträumiger fachübergreifender Schutzanspruch der Kulturerbestandorte insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen.

In der folgenden Tabelle sind die Zonen der Schutzbereiche und die Höhen der auszuschließenden baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen dargestellt, die der Wertigkeit, Wirkung und dem Erleben des Kulturerbestandortes in seiner Umgebung entgegenstehen. Davon unberührt sind in den Zonen I bis III alle Planungen und Maßnahmen, die nicht raumbedeutsam sind. Das Ziel der Raumordnung ersetzt nicht die bestehenden bau- und fachrechtlichen Regelungen (unter anderem Zuständigkeiten, Erlaubnisse, Abwägungsgebote).

<b>Zone des Schutzbereiches</b>	<b>Höhe der auszuschließenden baulichen Anlage bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen</b>	<b>Beispiele für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen</b>
Zone I	gering (mehr als ca. 30 m)	Sendemasten, Türme, Schornsteine, Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe, Gewerbe- und Industriegebiete, Hochhäuser, Hoch- und Höchstspannungsleitungen
Zone II	mittel (mehr als ca. 70 m)	Sendemasten, Türme, Schornsteine, Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe
Zone III	hoch (mehr als ca. 150 m)	Sendemasten, Türme, Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe

Zur Bestimmung der festgelegten Schutzbereiche wurden sowohl die Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft als auch Blickbeziehungen aus der Landschaft zum Kulturerbestandort inklusive Hintergrund, unter anderem auf Basis von Fachinformationen des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie mittels eines digitalen Oberflächenmodells untersucht. Dieses beschreibt die Erdoberfläche inklusive Bewuchs und Bauwerke durch regelmäßige Punktraster, wobei für jeden Punkt Lage und Höhe bekannt sind. Die Sichtbarkeitsbeziehungen wurden anhand eines Abstand-Höhenmodells aggregiert. Dabei wurde unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand die mögliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmales durch raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen abnimmt.

Neben den o.g. Belangen sind folgende Kriterien in die Abwägung eingegangen:

- touristische Belange,
- Flächennutzungs- und Bebauungspläne,
- großflächige Industrieansiedlungen und regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- Flächen für die Rohstoffgewinnung,
- geplante Verkehrsbaumaßnahmen,
- Flächen für die Windenergieerzeugung.

Die Kulturerbestandorte sind zum Teil heute schon in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den Zonen der Schutzbereiche, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürften. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein überwirkender Bestandsschutz im Falle ihrer gleichartigen Erneuerung (Funktion, Standort, Bauvolumen).

Hervorzuheben ist auch, dass der Siedlungsbestand sowie bereits baurechtlich gesicherte Siedlungserweiterungen von den raumordnerischen Schutzbereichsfestlegungen für die Kulturerbestandorte ausgenommen sind. Diesbezüglich steht hier die kommunale Planungshoheit in der Verantwortung, den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte zu sichern.

Ein Standort, der nicht mit entsprechenden Planungsbeschränkungen belegt wurde, ist Nordhausen. Er wurde mit der gleichen Systematik untersucht. Im Ergebnis der Abwägung konnte festgestellt werden, dass hier zusätzliche Planungsbeschränkungen zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange nicht erforderlich sind. Der Nordhäuser Dom ist so in die Stadtsilhouette eingebettet, dass er aus der Umgebung betrachtet als einzelnes Bauwerk kaum wahrnehmbar ist. Zudem gibt es Vorbelastungen in den Blickbeziehungen bzw. Baurecht durch bereits verbindliche Bauleitpläne, durch die Planungsbeschränkungen nicht erforderlich bzw. umsetzbar sind.

Der Verzicht auf Planungsbeschränkungen im Regionalplan ist das Ergebnis der Einzelfallbetrach-

tion und mindert nicht die hohe Bedeutung für das Kulturerbe der Planungsregion Nordthüringen.

## 2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe

Festlegungen zur Flächenvorsorge trifft das Landesentwicklungsprogramm in ⇒ **LEP, 4.3.1**. Für die Planungsregion Nordthüringen werden die Industriegroßflächen Artern/Unstrut, Bad Langensalza, Leinefelde-Worbis und Nordhausen „Goldene Aue“ als Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung verbindlich festgelegt. Diese sind im Regionalplan durch Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen auszuformen ⇒ **LEP, 4.3.2**. Ergänzend dazu sollen entsprechend ⇒ **LEP, 4.3.3** Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen im Regionalplan ausgewiesen werden.

**Z 2-2 Die in ⇒ Z 2-3 und Z 2-4 ausgewiesenen Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen und Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die eine industriell-gewerbliche Nutzung beeinträchtigen. Ausgeschlossen sind insbesondere Einzelhandelseinrichtungen jeglicher Art und Größe, Photovoltaik-Freiflächenanlagen, raumbedeutsame Windenergieanlagen, gewerbliche Tierhaltungsanlagen sowie Vergnügungsstätten.**

### Begründung Z 2-2

Ausgehend von den Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 in seinen Leitvorstellungen zu Industriegroßflächen ist ein Vorhalten in den in den Vorranggebieten Großflächige Industrieansiedlungen und Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen gesicherten Flächen für neue Unternehmensansiedlungen angestrebtes Ziel.

Durch die Thüringer Großflächeninitiative soll die Bereitstellung von großen zusammenhängenden Flächen sichergestellt werden, die ein zeitnahes Reagieren auf Anfragen von Investoren ermöglicht. Es sollen Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und regionaler bzw. überregionaler Bedeutung, einem entsprechenden Flächenbedarf und mit einer möglichst hohen Zahl an Arbeitsplätzen für Nordthüringen vorgehalten werden.

Planungen und Maßnahmen, die solche industriell-gewerblichen Nutzungen auf diesen hochwertigen, infrastrukturell gut angebundenen Flächen beeinträchtigen, wie die in Satz 2 genannten, sind daher ausgeschlossen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen, dass die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen und Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen für das Produzierende / Verarbeitende Gewerbe und die Industrie zur Verfügung stehen und Nutzungen, die die industriell-gewerbliche Nutzung im Sinne des Zieles beeinträchtigen können, ausdrücklich ausgeschlossen sind. Der Gebietscharakter von Gewerbe- oder Industriegebieten im Sinne des §§ 8 und 9 BauNVO wird durch den Ausschluss der genannten Nutzungen nicht in Frage gestellt. Die Einschränkung ist daher gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO zulässig und zu Gunsten des Produzierenden / Verarbeitenden Gewerbes auch gerechtfertigt (vgl. Ernst / Zinkhahn / Bielenberg / Krautzberger: Kommentar zum BauGB, 123 EL. Okt. 2016, § 8 Rn. 14 m.w.N.).

### 2.3.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen

**Z 2-3 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind für die Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen ⇒ Z 2-2.**

**IG-1 Artern/Unstrut**

**IG-2 Nordhausen**

**IG-3 Leinefelde-Worbis**

**IG-4 Bad Langensalza**

### Begründung Z 2-3

Das Landesentwicklungsprogramm gibt Industriegroßflächen vor ⇒ **LEP, 4.3.1**. Diese sollen im Regionalplan ausgeformt werden. Sie sollen eine industrielle Nutzung auf einer zusammenhängenden und ebenen Fläche, die für Flächenbedarfe einzelner Unternehmen von mindestens 20 ha geeignet ist, ermöglichen.

Fachlich untersetzt sind die Gebiete durch die Untersuchung zu Industriegroßflächen in Nordthü-

ringen, die bereits vorab alle raumordnerisch relevanten Kriterien, z.B. Standort in einem höherrangigen Zentralen Ort bzw. dessen Funktionsraum, Lage an einer großräumigen Straßen-/Schienenverbindung, möglicherweise Bahnanschluss im Schienengüterverkehr, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete etc. geprüft hat. Im Folgenden wurde die Fläche Artern/Unstrut durch eine Durchführbarkeitsstudie im Auftrag des Kyffhäuserkreises konkretisiert und detailliert untersetzt. Der Bebauungsplan wurde am 20.05.2015 genehmigt und mit der Veröffentlichung am 05.06.2015 verbindlich. Die Industriegroßfläche Nordhausen verfügt nach einem umfangreichen, durch vielfältige Gutachten und Ausgleichsmaßnahmen unteretzten Bauleitplanverfahren über Baurecht und ist vollständig erschlossen. Das Vorranggebiet IG-3 Leinefelde-Worbis war im Regionalplan Nordthüringen 2012 als Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ausgewiesen. Durch das neue Ziel des **⇒ LEP, 4.3.1** ist es jetzt als Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen im Regionalplan auszuformen. Der Standort Bad Langensalza schließt mit der Industriegroßfläche unmittelbar westlich und nördlich an die vorhandene Bebauung des belegten Gewerbegebietes „Nord“ an. Alle Standorte stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu höherrangigen Zentralen Orten und liegen in einem Entwicklungskorridor (A 71, A 38 bzw. B 247) des **⇒ LEP, 4.2.1**.

## 2.3.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen

**Z 2-4 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit regionaler Bedeutung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen ⇒ Z 2-2.**

**RIG-1 Heilbad Heiligenstadt**

**RIG-2 Mühlhausen**

**RIG-3 Roßleben (nur für Betriebsanlagen, die im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Kalibergbaues stehen)**

### Begründung Z 2-4

Das Landesentwicklungsprogramm gibt in **⇒ LEP, 4.3.3** vor, dass ergänzend zu den Vorranggebieten Großflächige Industrieansiedlungen Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ausgewiesen werden können, sofern dies erforderlich ist. Für die ausgewiesenen Vorranggebiete RIG-1 – RIG-3 trifft dies zu. RIG-2 und RIG-3 waren bereits verbindlicher Bestandteil des Regionalplanes Nordthüringen 2012. Als RIG-1 Heilbad Heiligenstadt wurde ein neuer Standort an der A 38 ausgewiesen, da die im Regionalplan 2012 dargestellte Fläche vollständig umgesetzt wurde. Der neue Standort ist fachlich untersetzt durch das mit Mitteln des Regionalbudgets erarbeitete Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises Eichsfeld. Im Zuge der Untersuchung wurden vier Standorte an der A 38 untersucht. Im Ergebnis kam man zu der Einschätzung, dass die Fläche östlich des Areales 38 „in Summe ... den konfliktärmsten Standort“ darstellt. Neben der besonderen Bedeutung für die Regionalentwicklung sollen die Vorranggebiete eine industrielle und gewerbliche Nutzung auf einer zusammenhängenden und ebenen Fläche, die für Flächenbedarfe einzelner Unternehmen von mindestens 20 ha geeignet ist, ermöglichen. Dies ist in allen Vorranggebieten gegeben.

Die Standorte RIG-1 und RIG-2 stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu höherrangigen Zentralen Orten und liegen in einem Entwicklungskorridor (A 38 bzw. B 247) des **⇒ LEP, 4.2.1**. Der Standort Roßleben wurde wegen der geplanten Wiederaufnahme der Kali-Förderung/-Verarbeitung in den Regionalplan aufgenommen und soll auch ausschließlich für diese Zwecke einer Umsetzung zugeführt werden.

Ein Bahnanschluss für den Güterverkehr am Standort Mühlhausen ist möglich. Am Standort Roßleben stehen die Flächen für eine Reaktivierung eines Gleisanschlusses noch zur Verfügung.

Die Vorranggebiete eignen sich neben den Vorranggebieten Großflächige Industrieansiedlungen **⇒ 2.3.1** für eine regionale bzw. überregionale Vermarktung und sind auch von den Kommunen in diesem Sinne in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

## 2.4 Großflächiger Einzelhandel

Die Leitvorstellung des Landesentwicklungsprogrammes zu Einzelhandelsgroßprojekten orientiert

auf eine Entwicklung ausgerichtet an der polyzentrischen Siedlungsstruktur des Freistaates. Die gewachsenen Versorgungsstrukturen, besonders die innerstädtischen, sollen nachhaltig gestärkt und zu einer insgesamt ausgewogenen und wettbewerbsgerechten Handelsstruktur unter Berücksichtigung einer günstigen Erreichbarkeit beitragen ⇒ **LEP, 2.6.**

In den Zentralen Orten höherer Stufe sind Ansiedlungen, Erweiterungen und wesentliche Änderungen von Einzelhandelsgroßprojekten zulässig. Ausnahmen, z.B. für Grundzentren, sind in ⇒ **LEP, 2.6.1** geregelt. Weiterhin gelten für alle Ansiedlungen, Erweiterungen und wesentlichen Änderungen von Einzelhandelsgroßprojekten das Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot gemäß ⇒ **LEP, 2.6.2 – 2.6.4**. Einzelhandelsagglomerationen werden in ⇒ **LEP, 2.6.5** geregelt.

Die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren als eine Sonderform der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ist gemäß Landesentwicklungsprogramm nur in städtebaulich integrierter Lage in Oberzentren zulässig ⇒ **LEP, 2.6.6**.

**G 2-7 Bei der Errichtung von neuen sowie der Erweiterung, Verlagerung und wesentlichen Änderung bestehender Einzelhandelsgroßprojekte in der Planungsregion Nordthüringen soll eine interkommunale Abstimmung zwischen benachbarten Zentralen Orten stattfinden (Abstimmungsgebot).**

**Begründung G 2-7**

Wegen ihrer städtebaulichen und infrastrukturellen Auswirkungen ist es notwendig, geplante großflächige Einzelhandelsgroßprojekte interkommunal abzustimmen. Dabei sollen die durch die Raumordnung zugewiesenen Funktionen und mögliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche berücksichtigt werden. Die gemeindenachbarlichen Belange sollen von der planenden Gemeinde ebenso berücksichtigt werden wie die Ausgewogenheit der Einzelhandelsstruktur innerhalb des eigenen Gebietes. Damit sollen vorhandene städtebauliche Strukturen erhalten und eventuellen Fehlentwicklungen vorgebeugt werden.

**G 2-8 Bei der Standortwahl, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten in der Planungsregion Nordthüringen sollen**

- **die Funktionsfähigkeit der zentralen Siedlungs- und Versorgungskerne bzw. der zentralen Versorgungsbereiche und eine, dem demografischen Wandel angepasste Einzelhandelsstruktur gesichert,**
- **den Mobilitätsmöglichkeiten und Versorgungsanforderungen aller Bevölkerungsgruppen angepasste verkehrliche Erschließungen, insbesondere mit dem ÖPNV, sichergestellt,**
- **eine Bereicherung und Aufwertung insbesondere des innerörtlichen Erscheinungsbildes beachtet und**
- **die Nachnutzung innerörtlicher Brachflächen forciert werden.**

**Begründung G 2-8**

Dem Einzelhandel, einschließlich der großflächigen Einzelhandelsprojekte, kommt mit seiner Leitfunktion als Versorgungsschwerpunkt für die Attraktivität und überörtliche Ausstrahlung der Innenstädte eine herausragende Bedeutung zu. Die Folgen des demografischen Wandels wie abnehmende Bevölkerung, hoher Altenanteil, verringerte Realeinkommen, sinkende Kaufkraft und verändertes Kaufverhalten werden im Einzelhandel spürbar und fordern planungsseitiges Reagieren. Besonders im ländlich geprägten Nordthüringer Raum ist es notwendig, Neu- und Erweiterungsbauten multifunktional und mit dienstleistungsorientierten Angeboten zu verbinden. Auch die Kombination mit kulturellen oder sozialen Einrichtungen steigert die Anziehungskraft. Dabei spielt eine gute Erreichbarkeit, auch mit dem ÖPNV und das Vorhandensein von ausreichenden, gut zugänglichen Parkplätzen eine wichtige Rolle.

Optimal sind die Nachnutzung innerstädtischer Brachen und die Integration in die Funktionsabläufe gewachsener Stadtstrukturen. Damit kann der Flächenverbrauch reduziert und bei ansprechender architektonischer Außengestaltung die innerstädtische Magnetwirkung gesteigert werden.

**G 2-9 Insbesondere für die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und die Mittelzentren sollen zur Vermeidung weiterer Funktionsverluste in den Innenstädten Einzelhandelskonzepte erstellt bzw. aktualisiert werden.**

### Begründung G 2-9

Die Funktionsfähigkeit der Innenstädte ist maßgeblich vom Einzelhandel bestimmt. Dabei kommt es nicht nur darauf an, den großflächigen Einzelhandel genau zu betrachten, sondern auch auf die Erhaltung und Belebung des kleinteiligen Einzelhandels zu achten. Ein bewährtes Mittel dazu sind Einzelhandelskonzepte, welche die gegenwärtige Angebots- und Nachfragesituation analysieren und bewerten, eine Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche vornehmen, Leerstände erfassen und standortspezifische Zielkonzeptionen für eine ausgewogene Zentrenstruktur aufstellen. Ziel dieser Konzeptionen ist eine fachgerechte Grundlage für den planungsrechtlichen Steuerungsprozess in den Zentralen Orten höherer Stufe, die eine zukunftsfähige, ansprechende Einzelhandelsstruktur befördern und damit die Zentralität und die Kaufkraftbindung sichern sollen.

## 2.5 Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen

Die Bundesregierung stellt sich das Ziel, den Flächenverbrauch in Deutschland bis 2020 drastisch zu senken. Hierbei sollen die Länder ebenfalls mit ihren vorhandenen finanziellen Mitteln unterstützend eingreifen und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung auf Brach- und Konversionsflächen betreiben. Die Umsetzung dieser Forderung erfolgt unter anderem im Landesentwicklungsprogramm ⇒ **LEP, 2.4.2.**

**G 2-10 In den im Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen soll der baulichen Nachnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

- **Bad Langensalza – ehemalige Garnison 3**
- **Ellrich, Ortsteil Sülzhayn – ehemaliges Sanatorium Steierberg**
- **Ellrich, Ortsteil Sülzhayn – ehemaliges Sanatorium Sonnenfels**
- **Heringen/Helme – Kleines Feld – Straße der Einheit**
- **Sondershausen, Ortsteil Hohenebra – ehemalige Ziegelei**
- **Menteroda – ehemaliges Kaliwerk**
- **Mühlhausen – ehemalige Görmarkkaserne**
- **Mülverstedt – ehemalige LPG (T)**
- **Harztor, Ortsteil Niedersachswerfen – Eberthof nördlich der Ortslage**
- **Nordhausen – ehemaliges Gaswerk Geseniusstraße**
- **Nordhausen – Rothenburgstraße**
- **Voigtstedt – ehemalige Ziegelei**
- **Wolkramshausen-Wernrode – ehemaliges Kaliwerk**

### Begründung G 2-10

Flächen und Böden sind endliche Ressourcen, von denen zumindest der Rohstoff Fläche regenerierbar ist. Deshalb ist es auch in Nordthüringen notwendig, weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um Brachflächen zu erfassen und eine Kreislaufflächenwirtschaft zu forcieren. Trotz rückläufiger Bevölkerung gibt es, allerdings auf niedrigerem Niveau als der Thüringendurchschnitt, einen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche, der durch die Nutzung von Brachflächen reduziert werden soll. Auch im Landesentwicklungsprogramm wird die notwendige und nachhaltige Entwicklung von Konversions- und Brachflächen deutlich gemacht ⇒ **LEP, 2.4.2.**

In Nordthüringen gab es mit Stand September 2006 1.218 Brachflächen mit ca. 980 ha (Thüringer Brachflächenkataster). Davon sind 270 Brachflächen größer als 1 ha. Ein aktuellerer Stand kann gegenwärtig nicht dargestellt werden. Es wäre jedoch aus regionalplanerischer Sicht hilfreich und wünschenswert, wenn diese flächendeckende Erfassung und Auswertung aktualisiert bzw. fortgeführt werden könnte und die Daten der auf diesem Gebiet aktiv tätigen Städte und Gemeinden einfließen. Die Ausweisungen der Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen im Regionalplan basieren auf den Flächen des Regionalplanes Nordthüringen 2012, die auf ihre aktuelle Entwicklung hin überprüft wurden, und den Zuarbeiten der Nordthüringer Landkreise und Gemeinden, die im Rahmen der Bekanntgabe der Planungsabsichten vorgelegt und in die Abwägung eingestellt wurden. Die Flächen haben in der Regel eine Flächengröße von 5 ha und mehr. Die regionale Bedeutung leitet sich im Einzelfall von der Größe, der Lage, der besonderen Problemsituation oder auch kumuliert vorkommender kleinerer Standorte, wie beispielsweise die ehemaligen Sanatorien in Ellrich, Ortsteil Sülzhayn, ab.

Die Vermarktung von Brachflächen gestaltet sich sowohl innerörtlich als auch für Brachen in Randlage oder im Außenbereich der Kommunen oftmals als Problem, da das Negativ-Image „Altlast“ eng damit verbunden ist. Eine Möglichkeit, dem entgegenzuwirken, wäre die Zwischennutzung von Brachflächen, die öffentlichkeitswirksam in eine Vermarktungsstrategie mit eingebunden werden könnte. Ziel soll es sein, die Zwischennutzung als eine Chance für die zukünftige Entwicklung näher zu betrachten.

**G 2-11 In den im Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen soll der baulichen Nachnutzung entsprechend der Entwicklungsoption „Photovoltaik“ bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden ⇒ G 3-26.**

- Breitenworbis, Ortsteil Bernterode – ehemaliges Asphaltmischwerk
- Bleicherode – ehemalige Deponie Dachsberg
- Schlotheim, Ortsteil Mehrstedt – ehemalige LPG-Anlage
- Topfstedt – Teilfläche der ehemaligen Tongrube
- Urleben – ehemaliger Kiesabbau

#### **Begründung G 2-11**

Die Nutzung von Brachflächen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien, speziell Sonnenenergie, war schon erklärtes Ziel im Regionalplan 2012 und dem ihm zugrunde liegenden Regionalen Energie- und Klimakonzept Nordthüringen. Auch das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 orientiert bei großflächigen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelastete Flächen sowie die Vermeidung der Inanspruchnahme von zusätzlichem Freiraum ⇒ LEP, 5.2.9. Zudem wird eine weiterhin kontinuierliche Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und ein aktives Flächenrecycling gefordert ⇒ LEP, 2.4. Unter Abwägung dieser Belange wendet die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen nicht an, sondern legt bei der Umsetzung großflächiger Solaranlagen den Schwerpunkt auf diesen Grundsatz und die Ausführungen im Abschnitt Energieversorgung ⇒ G 3-26.

**G 2-12 In den in Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen soll der freiräumlichen Nachnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden ⇒ G 4-6.**

- Leinefelde-Worbis, Ortsteil Beuren – ehemaliges LPG-Gelände
- Greußen – ehemalige Schokoladenfabrik und Kohlelagerplatz, Schwarzbürger Weg
- Mühlhausen / Weinbergen – ehemaliger Standortübungsplatz Forstberg
- Sondershausen, Ortsteil Hohenebra – ehemalige Tierhaltungsanlage

#### **Begründung G 2-12**

Die ausgewiesenen Brachflächen gehören zu den Standorten, die aufgrund ihrer besonderen Problemsituation keiner wirtschaftlichen Nachnutzung zugeführt werden konnten. Infolge ihrer jeweiligen Lage, Eignung und Erschließungsbedingungen ist eine Um- bzw. Nachnutzung als Baufläche nicht absehbar und ein Bedarf zukünftig auch nicht zu erwarten bzw. anzustreben. Da sich die Standorte überwiegend solitär und räumlich wirksam im Außenbereich befinden, besteht das Erfordernis, die von diesen Brachflächen ausgehenden negativen Wirkungen zu beseitigen und sie dem umgebenden Raum entsprechend anzupassen und ökologisch aufzuwerten. Bei entsprechender Eignung können diese Flächen verstärkt zur Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden.

Die Brachflächen, ausgenommen der Standort Greußen, weil er sich im Innenbereich befindet, werden in der ⇒ **Raumnutzungskarte** als Vorbehaltsgebiet Freiraumpotenzial dargestellt, um eine gezielte Aufwertung der Freiraumstruktur zu unterstützen ⇒ G 4-6.

**G 2-13 Notwendige Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sollen vordringlich auf dafür geeigneten Brachflächen realisiert werden.**

#### **Begründung G 2-13**

Mit der Bereitstellung von Brachflächen, auf denen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden, kann in erheblichem Maße die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflä-

chen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verringert werden. Ein positiver Nebeneffekt ist die ökologische Aufwertung an diesem Standort. Die Prüfung, ob die Brachen naturschutzfachlich geeignet sind, muss durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.

**Karten 2-1 – 2-7    Sicherung des Kulturerbes [⇒ Plankarten]**

## 3. Infrastruktur

### 3.1 Verkehrsinfrastruktur

Das hierarchisch gegliederte Verkehrsnetz (Schiene, Straße, Luftverkehr) wird im ⇒ **LEP, 4.5.2** in das transeuropäische Verkehrsnetz, Straßennetz auf Bundes- und Landesstraßenebene sowie das Schienennetz der Fern- und Nahverkehrsverbindungen gegliedert.

#### 3.1.1 Schienennetz

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zur Schienenverkehrsinfrastruktur sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.3 – 4.5.6**.

##### Verbindungen des Schienenpersonenfernverkehrs

Die Netzebene umfasst länderübergreifende Schienenverbindungen zwischen Metropolregionen und Agglomerationsräumen mit Anbindungen an das Transeuropäische Schienennetz (TEN-V). Sie dient der Verbindung zwischen Oberzentren, zwischen Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Oberzentren sowie der Anbindung von Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums an Verbindungen höherer Kategorie.

- G 3-1 Auf der Schienenverbindung [Kassel / Göttingen] – Leinefelde-Worbis – Nordhausen – [Halle] soll der Ausbau zur Erhöhung der Streckengeschwindigkeit fortgeführt sowie zur Entwicklung und Stärkung der Planungsregion eine Einbindung in das Netz des Fernverkehrs vorgenommen werden.**

##### Begründung G 3-1

Mit einer weiteren Modernisierung der Streckenabschnitte in Thüringen und Sachsen-Anhalt wird die Leistungsfähigkeit für den Güterfernverkehr verbessert und durch die Erhöhung der Reisegeschwindigkeit die Voraussetzungen für eine Einbindung in das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs geschaffen. Dies betrifft die Streckenabschnitte, die nicht im Rahmen der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ bereits neu und ausgebaut wurden. Die Reisegeschwindigkeit für Regional Express Züge zwischen Nordhausen und Halle beträgt aktuell 80 km/h und entspricht nicht der Verbindungsqualität zwischen Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums.

##### Verbindungen des schnellen Schienenpersonennahverkehrs

- G 3-2 Die folgenden – zeichnerisch in der ⇒ **Raumnutzungskarte** bestimmten – Verbindungen des schnellen Schienenpersonennahverkehrs sollen die Anbindung an das Transeuropäische Schienennetz, insbesondere die Verbindungen zur Landeshauptstadt Erfurt mit dem Taktknoten des Schienenpersonenfernverkehrs, die Verbindung zwischen Oberzentren, zwischen Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sowie die Anbindung von Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums an Verbindungen höherer Netzebenen sicherstellen.**

- [Kassel] – Heilbad Heiligenstadt – Leinefelde-Worbis – Nordhausen – [Halle]
- [Halle – Sangerhausen] – Artern – [Erfurt]
- Nordhausen – Sondershausen – [Erfurt]
- [Göttingen] – Leinefelde-Worbis – Mühlhausen – Bad Langensalza – [Gotha – Erfurt]

##### Begründung G 3-2

Die Verbindungen sichern die überregionale Erreichbarkeit des Taktknotens Erfurt und der Taktknoten der benachbarten Bundesländer.

- G 3-3 Die Schieneninfrastruktur für ein schnelles Schienenpersonennahverkehrsangebot auf der Verbindung Leinefelde-Worbis – Mühlhausen – Bad Langensalza – [Gotha] soll weiter ausgebaut und elektrifiziert werden.**

##### Begründung G 3-3

Nach dem Ausbau der Musterstrecke Leinefelde-Worbis – Gotha für Neigetechnikzüge besteht ein

durchgehendes schnelles Schienenpersonenverkehrsangebot zwischen Göttingen – Erfurt – Gera – Gößnitz – Zwickau / Chemnitz. Mit dem Neubau von Ortsumfahrungen in Mühlhausen und Großgotttern werden im Zuge der B 247 weitere schienengleiche Bahnübergänge beseitigt. In Verbindung mit dem Ausbau und der Elektrifizierung der Mitte-Deutschland-Verbindung (MDV) im Abschnitt Weimar – Jena – Gera besteht mit der Elektrifizierung des Abschnittes Leinefelde – Gotha dann die Möglichkeit eines durchgehenden elektrischen Zugbetriebes zwischen Göttingen in Niedersachsen über den ICE-Knoten Erfurt und dem Raum Chemnitz im Freistaat Sachsen.

**G 3-4 Die Schienenverbindung Nordhausen – Sondershausen – [Erfurt] soll zum Zweck einer nachhaltigen Angebotsverbesserung und Fahrzeitverkürzung grundhaft ausgebaut werden.**

**Begründung G 3-4**

Die Schienenverbindung Erfurt – Nordhausen wird zurzeit ihrer Funktion einer leistungsfähigen Verbindung im schnellen Schienenpersonennahverkehr zwischen Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums nicht gerecht. Die Ausbaumaßnahme dient einer verbesserten Anbindung der Zentren Nordhausen und Sondershausen an die Landeshauptstadt Erfurt mit dem für Thüringen zentralen Taktknoten und ICE-Verbindungen im Fernverkehr. Hinsichtlich der Pendlerverflechtungen in Nordthüringen existieren für den Landkreis Nordhausen und den Kyffhäuserkreis auf dieser Verbindung die jeweils größten Pendlerströme. Weiterhin bildet diese Verbindung eine wesentliche Voraussetzung für die touristische Erschließung des Harzes und nach Südniedersachsen.

**Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs**

**G 3-5 Die folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs sollen die Verbindungen zwischen Mittelzentren und die Anbindung von Mittelzentren an Verbindungen der höheren Netzebene sicherstellen. Gleichzeitig sollen sie die Erreichbarkeit von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gewährleisten.**

- **Bad Langensalza – [Kühnhausen]**
- **Nordhausen – [Herzberg – Northeim]**

**Begründung G 3-5**

Das Schienenpersonennahverkehrsangebot Kassel-Wilhelmshöhe – Erfurt erfolgt über die Schienenverbindung Bad Langensalza – Kühnhausen. Dieses hochwertige Angebot sichert den Leistungsaustausch mit den benachbarten Regionen, mit denen eine hohe Pendlerverflechtung existiert, und ermöglicht in Kassel-Wilhelmshöhe und Erfurt eine direkte Anbindung an den Fernverkehr. Bezüglich der Ausbaumaßnahmen der Schienenverbindung Bad Langensalza – Kühnhausen wird auf den Regionalplan Mittelthüringen verwiesen.

**Z 3-1 Mit der im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Verbindung des Schienenpersonennahverkehrs Nordhausen – Ilfeld – Eisfelder Talmühle – [Wernigerode / Quedlinburg] ist die Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren sowie die touristische Erschließung des Harzes sicherzustellen.**

**Begründung Z 3-1**

Vom Bahnhof Nordhausen-Nord werden Direktverbindungen zum Brocken und zu Tourismusorten des Harzes zum Teil mit dampflokbespannten Zügen und offenen Aussichtswagen im Planeinsatz angeboten. Das Streckennetz der Harzer Schmalspurbahnen GmbH mit seinen Kunst- und Bahnhofsbauten und dem eingesetzten historischen Fahrzeugbestand gehören zu einem der größten Flächendenkmale.

Mit der Einführung der Combinoduo-Straßenbahnen (Hybrid-Straßenbahnfahrzeuge) und der Verknüpfung des Netzes von Nordhäuser Straßenbahn und Harzer Schmalspurbahnen GmbH wird ein attraktiver Schienenpersonennah- und Schülerverkehr zwischen dem Stadtgebiet von Nordhausen und den Harztorgemeinden Niedersachswerfen und Ilfeld bis zur Eisfelder Talmühle realisiert. Die Harzer Schmalspurbahnen GmbH transportiert im Rollbockverkehr Schotter vom Hartsteinwerk Unterberg nach Nordhausen. Im Bereich des Bahnhofes Nordhausen-Nord existiert hierfür eine moderne Rollbockgrube zur Verladung von Regelspurwaggons.

## Trassensicherung/-freihaltung Schienenverbindung

**G 3-6** Mit den im Folgenden vorgegebenen – zeichnerisch in der **⇒ Raumnutzungskarte** bestimmten – Schienenverbindungen soll die Anbindung des Güterverkehrs an die europäischen, großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen sowie Bedarfs- und Sonderfahrten gesichert werden.

- Hohenebra – Ebeleben – Menteroda
- Bernterode – Deuna
- Bad Langensalza – Bad Langensalza-Ost
- Bad Frankenhausen – Bretleben
- Artern – Roßleben – [Nebra]

### Begründung G 3-6

Auf diesen Streckenabschnitten besteht zu Industrie- und Gewerbebetrieben ein Wagenladungsverkehr als Ganzzugverkehr oder als Einzelwagenverkehr. An diesen Strecken befinden sich weiterhin Güterverkehrsstellen der Deutschen Bahn AG und öffentlicher Schieneninfrastrukturbetreiber **⇒ 3.1.4.**

Auf den Streckenabschnitten der Unstrutbahn werden zur Erschließung und Verbindung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung länderübergreifende Sonderfahrten durch die Interessengemeinschaft Unstrutbahn durchgeführt. Teilabschnitte der Kyffhäuserbahn sind Bestandteil der Standortsicherung für die Verladung schwerer Militärtechnik am Bundeswehrstandort Bad Frankenhausen und für einen möglichen Bahnanschluss des ausgewiesenen Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen Artern/Unstrut **⇒ 2.2.1.** Die angestrebte Wiederaufnahme des Kalibergbaues im Raum Roßleben und die Aufnahme des Standortes als Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen **⇒ 2.2.2** bedürfen einer Sicherung des Transportes von Massengütern auf der Schiene.

**G 3-7** Die – zeichnerisch in der **⇒ Raumnutzungskarte** bestimmte – Trasse stillgelegter Schienenverbindungen Geismar – Lengenfeld unterm Stein – Dingelstädt soll für eine touristische Nutzung erhalten werden.

### Begründung G 3-7

Die Gemeinden und Landkreise entlang der Strecke der Kanonenbahn beabsichtigen zur besseren touristischen Vernetzung, auf den bestehenden Gleisanlagen den Betrieb mittels Draisinen weiter auszubauen und auf dem vorhandenen Planum des rückgebauten zweiten Gleises den „Kanonenbahn-Radweg“ anzulegen.

**Z 3-2** Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der **⇒ Raumnutzungskarte** bestimmten – stillgelegten Schienenverbindungen sind als durchgängige Infrastrukturtrasse zu erhalten.

- Esperstedt – Oldisleben
- Sondershausen – Bad Frankenhausen
- Mühlhausen – Bollstedt – Schlotheim – Ebeleben

### Begründung Z 3-2

Indem ehemalige, bereits rückgebaute Schienenverbindungen gesichert werden, soll vermieden werden, dass eine auf lange Sicht denkbare Wiederaufnahme des Bahnbetriebes durch Überbauung unmöglich gemacht wird. Mögliche Nutzungen sind Rad- und Wanderwege, die eine Wiedereinrichtung einer Bahntrasse nicht grundsätzlich ausschließen. In den Abschnitten Mühlhausen – Bollstedt – Schlotheim – Ebeleben und Sondershausen – Bad Frankenhausen wurde unter Nutzung der vorhandenen Bahnkörper der Unstrut-Werra-Radweg gebaut.

**G 3-8** Für die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen Artern/Unstrut und Nordhausen **⇒ 2.3.1** und das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen Mühlhausen **⇒ 2.3.2** sollen die – zeichnerisch in der **⇒ Raumnutzungskarte** bestimmten – im öffentlichen Interesse erforderlichen Korridore als Trassenfreihaltung Schiene von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden.

### Begründung G 3-8

Eine Voraussetzung für die raumordnerische Standortsicherung der Industriegroßflächen bildet ein

vorhandener oder möglicher Bahnanschluss im Schienengüterverkehr ⇒ **LEP, 4.3.1** Für die Anbindung der Standorte Artern/Unstrut und Nordhausen liegen Machbarkeitsstudien vor. Für den Standort Artern/Unstrut wird auf Grundlage der Untersuchung zu den Industriegroßflächen in Nordthüringen und den Planungen zur Neutrassierung der L 1172 ein straßenparalleler Trassenkorridor gesichert. Ein Gleisanschluss für den Standort Mühlhausen kann aus dem stillgelegten Streckenabschnitt Mühlhausen – Bollstedt entwickelt werden.

### 3.1.2 Straßennetz

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zur Straßenverkehrsinfrastruktur sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.7 – 4.5.9**. Den Schwerpunkt bei der nachhaltigen Gestaltung des Straßennetzes bildet die Erhaltung der vorhandenen Straßeninfrastruktur. Notwendige Neu- und Ausbaumaßnahmen von Bundes- und Landesstraßen erfolgen vorrangig zur Verbesserung der Verbindungsqualität und der Entlastung von Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr.

#### Bundesautobahnen

Diese Netzebene umfasst die Verbindungen zwischen Metropolregionen und Agglomerationsräumen sowie die Verbindung des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN).

#### Bundesstraßenverbindungen

**G 3-9 Die – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Bundesstraßenverbindungen sollen die Anbindung an das Transeuropäische Straßennetz, die Verbindung zwischen Oberzentren, die Verbindung zwischen Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Oberzentren (insbesondere Verbindungen zur Landeshauptstadt Erfurt), die Verbindung von benachbarten Mittelzentren sowie die Anbindung von Oberzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Mittelzentren an Verbindungen der höheren Netzebene sicherstellen. Zur weiteren Verbesserung der Verbindungsqualität im Bundesstraßennetz soll ein bedarfsgerechter Aus- und Neubau insbesondere auf nachfolgenden Verbindungen umgesetzt werden.**

#### Begründung G 3-9

Die dargestellten Verbindungen, kombiniert mit einer Trassenfreihaltung, sichern eine verbesserte großräumigen- und überregionale Erschließung des Planungsraumes.

**G 3-10 Im Verlauf der Bundesstraßenverbindung B 4 [Erfurt] – Sondershausen – Nordhausen und B 243 von der A 38 bei Nordhausen zur Landesgrenze Niedersachsen sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:**

- **mehrestreifige Neutrassierung im Bereich des Sundhäuser Berges,**
- **Bau der Ortsumfahrung Greußen, Günzerode und Holbach,**
- **Ausbau des Knotenpunktes B 4 / B 249 und**
- **Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges mit der Bahnstrecke [Erfurt] – Nordhausen in Verbindung mit der Ortsumfahrung Oberspier.**

#### Begründung G 3-10

Die B 4 / B 243 und die A 7 ab der Anschlussstelle bei Seesen stellen die direkte Verbindung der beiden Landeshauptstädte Erfurt und Hannover sowie die Anbindung des Oberzentrums Erfurt an die Metropolregion Hannover gemäß der Methodik für die Raumwirksamkeitsanalyse des Bundesverkehrswegeplanes 2030 dar. Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung des Bundesverkehrswegeplanes wurde die Bedeutung der eingeordneten Projekte im Abschnitt der B 4 Erfurt – Nordhausen mit „hoch“ eingestuft.

Ein leistungsfähiger Ausbau der B 4 zwischen den benachbarten Zentren Nordhausen und Sondershausen dient dem Leistungsaustausch beider Städte zur Erfüllung der Zielstellung des gemeinsamen Kooperationsvertrages und der Anbindung von Sondershausen an die A 38. Neben der großräumigen Verbindungsfunktion bestehen große Pendlerverflechtungen zwischen den Städten Nordhausen und Sondershausen sowie nach Mittelthüringen mit der Landeshauptstadt Erfurt.

Die B 243 stellt mit der A 38, der B<sub>neu</sub> im Norden und die B 86 / B 180 im Osten die äußere Erschließung des Harzes und die Entlastung des Harzraumes vom großräumigen Durchgangsverkehr sicher. Beginnend von dem bereits fertiggestellten Abschnitt an der Anschlussstelle an der

A 38 bis Großwechungen werden mit dem weiteren abschnittswisen Ausbau der B 243 die Ortsdurchfahrten Günzerode und Holbach vom Durchgangsverkehr entlastet.

- G 3-11 Beim Ausbau der Bundesstraßenverbindung B 176 / B 247 [Erfurt (Abzweig B 4 Andisleben)] – Bad Langensalza – Mühlhausen – Leinefelde-Worbis A 38 sollen die Ortsumfahrungen Großengottern, Mühlhausen und Kallmerode realisiert werden. Im gesamten Abschnitt der B 247 soll ein mehrstreifiger Ausbau erfolgen.**

**Begründung G 3-11**

In Verbindung mit den Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes zum Ausbau der B 84 in der Planungsregion Südwestthüringen und den Ausbaumaßnahmen der B 247 / B 176 wird für Mühlhausen und Bad Langensalza eine leistungsfähige Anbindung an das europäisch bedeutsame Verkehrsnetz der Bundesautobahnen A 4 und A 38 geschaffen, da der Unstrut-Hainich-Kreis selbst über keine direkte Erschließung durch eine Bundesautobahn verfügt. Die noch bestehenden Erreichbarkeitsdefizite des Teilraumes und des Landkreises Eichsfeld zur Landeshauptstadt können mit den vorgesehenen Ausbaumaßnahmen abgebaut werden. Darüber hinaus wird im Besonderen dem Leistungsaustausch der beiden Zentren Mühlhausen und Bad Langensalza innerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises Rechnung getragen.

- G 3-12 Auf der Bundesstraßenverbindung B 249 [Eschwege] – Mühlhausen – Sondershausen fortführend als L 1034 / L 1172 Sondershausen – Artern – [Querfurt] sollen folgende Aus- und Neubaumaßnahmen durchgeführt werden:**

- Bau der Ortsumfahrung Grabe / Körner,
- Bau der südwestlichen Teilortsumfahrung Mühlhausen von der B 247 – L 1016 und fortführend zur B 249 in Richtung [Eschwege].

**Begründung G 3-12**

Diese Bundesstraßenverbindung bildet zwischen der A 38 im Norden und der A 4 im Süden die zentrale Ost-West-Verbindung zwischen benachbarten Zentralen Orten höherer Stufe in der Planungsregion Nordthüringen. Sie dient in Verbindung mit der Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindung ⇒ **G 3-16** der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in einem Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben ⇒ **1.1** und bildet nach der Abbestellung der SPNV-Leistungen auf der Kyffhäuserbahn die alleinige Verkehrsverbindung zwischen Sondershausen und Artern. Im Bundesverkehrswegeplan wird der Abschnitt Sondershausen – Bad Frankenhausen – Heldrungen einschließlich der geplanten Ortsumfahrung Bad Frankenhausen als B 86<sub>neu</sub> geführt.

Die Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der städtebaulichen Situation in den Städten und Gemeinden. Mit dem Bau von Ortsumfahrungen werden diese vom Durchgangsverkehr entlastet. Daraus ergibt sich weiterhin eine Verbesserung der überregionalen Erreichbarkeit, vor allem für die Zentralen Orte höherer Stufe.

- G 3-13 Die Bundesstraßenverbindung B 4 / B 81 sollen für die touristische Erschließung des Harzes funktionsgerecht ausgebaut werden. Zur Entlastung von Nordhausen, Niedersachswerfen und Ilfeld vom Schwerlastverkehr sollen beginnend von der A 38 Ortsumfahrungen gebaut werden.**

**Begründung G 3-13**

Mit dem Bau der A 38 und B 243 auf Thüringer Gebiet, verbunden mit den Maßnahmen der benachbarten Bundesländer wie dem Bau der B 6<sub>neu</sub> in Sachsen-Anhalt, wird der Harz vom großräumigen Durchgangsverkehr entlastet. Die Straßenbaumaßnahmen im Südharz verbessern die zentrale touristische Erschließung des Harzes mit seinen Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung und dienen dem Abtransport von Gütern der ansässigen Rohstoffindustrie.

- G 3-14 Die B 247 soll von dem Neubauabschnitt der Anschlussstelle A 38 Leinefelde-Worbis – Wintzingerode fortführend mit den Ortsumfahrungen Ferna und Teistungen bis zur Landesgrenze Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Hahletal neu gebaut bzw. ausgebaut werden.**

**Begründung G 3-14**

Die B 247 bildet neben der B 243 die wichtigste Verkehrsverbindung der Region nach Südniedersachsen. Nach Streckenstilllegung der Schienenverbindung Leinefelde-Worbis – Teistungen besteht die Möglichkeit, verstärkt Teile der bestehenden Bahntrasse für den Straßenbau zu nutzen, um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.

## Regional bedeutsame Landesstraßenverbindungen

**G 3-15** Die folgenden – zeichnerisch in der ⇒ **Raumnutzungskarte** bestimmtem – Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen in der Planungsregion Nordthüringen die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren und Grundzentren untereinander sowie die Anbindung von Mittelzentren und Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und Netzebenen sicherstellen. Gleichzeitig sollen sie die Erreichbarkeit von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gewährleisten.

- Nordhausen – Ellrich – [Bad Sachsa]
- Ellrich – B 243<sub>neu</sub> bei Pützlingen
- Nordhausen – [Rottleberode]
- Bleicherode – Bischofferode – [Duderstadt]
- Sondershausen – Bleicherode
- Greußen – Oldisleben
- Heldrungen – Bad Frankenhausen – [Kelbra]
- Heldrungen – Wiehe
- Roßleben – [Nebra]
- Greußen – Ebeleben – Bleicherode
- Ebeleben – Niederorschel – Breitenworbis
- Mühlhausen – Niederorschel
- [Eisenach] L 1016 – Mühlhausen – Bleicherode
- Bad Langensalza – Bad Tennstedt – [Straußfurt]
- Schlotheim – Bad Tennstedt – B 176 [Döllstädt]
- Dingelstädt – Küllstedt – Katharinenberg – [Treffurt]
- Heilbad Heiligenstadt – Schimberg-Ershausen – [Eschwege]
- Heilbad Heiligenstadt – Teistungen
- B 247 Leinefelde – L 3080 Heilbad Heiligenstadt – Uder – Arenshausen
- Leinefelde-Worbis – Weißenborn-Lüderode – [Herzberg]
- Breitenworbis – B 243<sub>neu</sub> bei Mackenrode
- Uder – [Bad Sooden-Allendorf]
- Schimberg-Ershausen – Küllstedt

### Begründung G 3-15

Das Straßennetz weist bereits eine hohe Dichte auf. Entsprechend der Tatsache, dass oftmals mehrere Straßen zwischen den Zentralen Orten verlaufen, wurden in Abstimmung mit der Fachplanung Regional bedeutsame Landesstraßenverbindungen festgelegt, die das höherstufige Verkehrsnetz ergänzen und die Entwicklung des Ländlichen Raumes unterstützen sollen. Angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung und des hohen Flächenverbrauches sollen sich die Aus- und Neubauvorhaben zur weiteren Optimierung der Verkehrswege schwerpunktmäßig auf die bedeutsamen Verbindungen konzentrieren. Durch die Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen werden die Erreichbarkeit der Grundzentren untereinander gesichert, sowie diese an die zugehörigen Zentralen Orte höherer Kategorie und an das höherwertige funktionale Straßennetz angebunden. Damit wird der Leistungsaustausch zwischen den Grundzentren und den zugehörigen Zentralen Orten höherer Kategorie ermöglicht.

**G 3-16** Auf der Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindung Sondershausen – Artern – [Querfurt] sollen folgende Aus- und Neubaumaßnahmen durchgeführt werden:

- Bau des östlichen Teiles der Ortsumfahrung Bad Frankenhausen,
- Neutrassierung der L 1172 in dem Abschnitt Ringleben – Schönfeld mit einer Anbindung an die A 71 der bestehenden Ortsumfahrung Artern.

### Begründung G 3-16

Diese Regional bedeutsame Landesstraßenverbindung bildet in Verbindung mit der B 249 Eschwege – Mühlhausen – Sondershausen zwischen der A 38 im Norden und der A 4 im Süden die zentrale Ost-West-Verbindung zwischen benachbarten Zentralen Orten höherer Stufe in der Planungsregion. Sie dient der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in einem Raum mit besonderen

Entwicklungsaufgaben ⇒ 1.1 und bildet nach der Abbestellung der SPNV-Leistungen auf der Kyffhäuserbahn die alleinige Verkehrsverbindung zwischen Sondershausen und Artern.

Die Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der städtebaulichen Situation in den Städten – Kurstadt Bad Frankenhausen – und Gemeinden. Mit dem Bau von Ortsumfahrungen werden diese vom Durchgangsverkehr entlastet. Daraus ergibt sich weiterhin eine Verbesserung der überregionalen Erreichbarkeit, vor allem für die Zentralen Orte höherer Stufe.

Mit der Neutrassierung der L 1172 im Abschnitt Ringleben – Schönfeld zur Anschlussstelle Artern an der A 71 wird für das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen Artern/Unstrut ⇒ 2.3.1 eine direkte Verkehrsanbindung geschaffen.

### **Trassenfreihaltung Straße**

**Z 3-3 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – für Straßenbauvorhaben erforderlichen Trassen sind von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten.**

- **Ortsumfahrung Nordhausen und Niedersachswerfen**
- **Neutrassierung der B 4 im Bereich des Sundhäuser Berges**
- **Ortsumfahrung Greußen**
- **Neutrassierung der B 243 mit der Ortsumfahrung Günzerode und Holbach**
- **Neutrassierung der B 247 im Hahletal mit der Ortsumfahrung Ferna – Teistungen – [Duderstadt]**
- **Ortsumfahrung Kallmerode**
- **Ortsumfahrung Mühlhausen**
- **Ortsumfahrung Großengottern in Verbindung mit der Verlegung der B 247 bei Schönstedt**
- **Ortsumfahrung Grabe und Körner**
- **Ortsumfahrung Bad Frankenhausen**
- **Ortsumfahrung Ringleben – Schönfeld**
- **Ortsumfahrung Haynrode**
- **Ortsumfahrung Leinefelde-Worbis zwischen der B 247 und der L 3080**

#### **Begründung Z 3-3**

Die Trassenfreihaltungen Straße sind grundsätzlich Bestandteil des ausgewiesenen Bundes- und Landesstraßennetzes aus dem Landesentwicklungsplan 2025 und dem Regionalplan Nordthüringen. Grundlage für die in der Raumnutzungskarte als Trassenfreihaltung Straße dargestellten Verläufe sind die jeweilige Landesplanerische Beurteilung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens oder die Landesplanerische Stellungnahme in der auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren verzichtet wurde. Weiterhin fanden Trassen in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Eingang, für die sich Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren in Erarbeitung befinden.

**G 3-17 Die folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – für Straßenbauvorhaben erforderlichen Trassenkorridore sollen von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden.**

- **Ortsumfahrung Ilfeld**
- **B 4 im Abschnitt zwischen Hain – Neuheide – Sondershausen**
- **Neutrassierung der B 4 von der Einmündung der B 249 bis zur Ortsumfahrung Oberspier**
- **Ortsumfahrung Oldisleben bis zur L 3086 der Ortsumfahrung Heldrungen**
- **Ortsumfahrung Bad Langensalza im Anschnitt von der B 176 zur B 84 bei Merxleben**
- **Neutrassierung der B 247 im Bereich Helmsdorf**
- **Ortsumfahrung Mühlhausen B 249**

#### **Begründung G 3-17**

Für diese Maßnahmen werden in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung Trassenkorridore raumordnerisch gesichert, für die in den weiteren Planungsschritten eine Konkretisierung erfolgen muss oder sich aus dem Bundesverkehrswegeplan ein besonderer naturschutzfach-

licher Planungsauftrag ableitet.

### 3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs

Unter dem Begriff öffentlicher Verkehr werden der öffentliche Personennahverkehr und der öffentliche Personenfernverkehr zusammengefasst. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) wiederum setzt sich zusammen aus dem Schienenpersonennahverkehr (Eisenbahn und Straßenbahn) und dem Straßenpersonennahverkehr. Zu Letzterem gehören Stadt- und Regionalbusse, aber auch nachfrageorientierte Angebotsformen wie Anrufsammeltaxis.

**G 3-18 Zur Schaffung durchgehender, weitestgehend vertakteter Verkehrsangebote des Schienenpersonennahverkehrs mit dem regionalen und städtischen Buslinien- sowie in Nordhausen mit dem Straßenbahnverkehr soll das Umsteigen zwischen den Verkehrsträgern in folgenden Verknüpfungspunkten erfolgen ⇒ Karte 3-1:**

- Nordhausen
- Mühlhausen
- Leinefelde-Worbis
- Sondershausen
- Bad Langensalza
- Heilbad Heiligenstadt
- Artern
- Heldrungen
- Greußen
- Bleicherode-Ost
- Wolframshausen
- Silberhausen
- Harztor, Ortsteil Niedersachswerfen

#### Begründung G 3-18

Neben der Verbesserung der Zugangsbedingungen an den Systemhaltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs wird die Erreichbarkeit der Arbeits- und Versorgungsschwerpunkte in den Zentralen Orten gestärkt. Alle Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in der Region verfügen über ausgebauten Verknüpfungspunkte, die sich zum Teil in einer direkten räumlichen Nähe der Bahnhöfe befinden und gute Übergangsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern gewährleisten. Mit der Ausweisung weiterer Verknüpfungspunkte in Grundzentren werden die Voraussetzungen für eine integrierte verkehrsübergreifende ÖPNV-Gestaltung geschaffen. Diese sichert die Erreichbarkeit der Zentralen Orte bzw. die Erschließung der Fläche mit seinen Umlandgemeinden.

**G 3-19 Mit den folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Karte 3-1 bestimmten – Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs sollen die Verbindungen zwischen den benachbarten Zentralen Orten, die Anbindung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen an Zentrale Orte sowie an das Schienennetz sichergestellt werden.**

- Mühlhausen – Sondershausen
- Mühlhausen – [Eschwege]
- Sondershausen – Bad Langensalza
- Bad Langensalza – [Eisenach]
- Leinefelde-Worbis – [Duderstadt]
- Sondershausen – Artern – [Querfurt]

#### Begründung G 3-19

Auf den Verbindungsrelationen, auf denen keine Schienenverbindungen vorhanden sind oder keine Schienenpersonennahverkehrsleistungen mehr angeboten werden, müssen Busse die Verbindungsfunktion im regionalen Netz übernehmen. Die ausgewiesenen Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs stellen diejenigen Straßenverbindungen dar, die aus raumordnerischer Sicht zur Ergänzung des bestehenden Schienennetzes notwendig sind.

### 3.1.4 Güterverkehr

Zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene soll für die verladende Wirtschaft durch den Erhalt und Ausbau von Güterverladestellen und Anschlussbahnen Rechnung getragen werden ⇒ **LEP, 4.5.6, 4.5.12 und 4.5.18.**

#### **G 3-20 In Nordhausen soll als leistungsfähige Schnittstelle von Schiene und Straße ein Terminal als Zugang zum Kombinierten Verkehr geschaffen werden.**

##### **Begründung G 3-20**

Nordhausen verfügt als Knotenpunkt von europäischer und großräumiger Netzebene des Schienen- und Straßenverkehrs über die besten Standortvoraussetzungen für die Erschließung des Raumes für den Kombinierten Verkehr. Derzeit verfügt nur eine in Nordhausen ansässige Spedition auf ihrem Betriebsgelände über einen geeigneten Portalkran für den Containerumschlag. Es bietet sich daher an, am Standort Nordhausen ein solches Terminal für Unternehmen aus Nordthüringen und angrenzenden Regionen einzurichten.

#### **G 3-21 Die folgenden Standortbereiche sollen für den Erhalt bestehender oder die Einrichtung neuer Güterverladestellen gesichert werden ⇒ Karte 3-1.**

- **Nordhausen – Güterbahnhof und Netz von Anschlussbahnen**
- **Mühlhausen – Güterbahnhof**
- **Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde – Güterbahnhof und Anschlussbahnen**
- **Bad Langensalza – Güterbahnhof inkl. Bahnofsnebengleis nach Bad Langensalza-Ost einschließlich Anschlussbahn**
- **Sondershausen – Güterbahnhof mit Verladerampe für den Bundeswehrstandort und Anschlussbahn Gewerbepark „Glückauf“**
- **Bad Frankenhausen – Verladerampe für den Bundeswehrstandort**
- **Ebeleben – Anschlussbahn Ebeleben**
- **Bleicherode-Ost – Anschlussbahn Industriestandort**
- **Niedersachswerfen – Güterbahnhof und Ellrich in Verbindung mit den Anschlussbahnen der Gipswerke**
- **Artern – Anschlussbahn Industriestandort**
- **Deuna Werkbahnhof – Anschlussbahn Zementwerk**

##### **Begründung G 3-21**

Der Erhalt von Güterverkehrsstellen und Zugangspunkten für Anschlussbahnen sichert die Wettbewerbsfähigkeit in der Planungsregion ansässiger Unternehmen und ermöglicht mit den bestehenden Kapazitäten eine Erweiterung des Güterumschlages bei sich verändernden Rahmenbedingungen. Am Bahnhof Sondershausen wurden die Verlademöglichkeiten für die Bundeswehrstandorte des Kyffhäuserkreises einschließlich Gleisanlagen grundhaft modernisiert. Neben der Verladung von Holz für die Forstwirtschaft kann auch der Umschlag größerer Holzmengen in Katastrophensituationen (z.B. durch Sturmschäden) sichergestellt werden. Zur Reduzierung des Straßentransportes von schwerer Militärtechnik vom Bundeswehrstandort Bad Frankenhausen nach Sondershausen soll die Verladerampe am Standort Bad Frankenhausen einschließlich der Bahnstrecke bis Bretleben reaktiviert werden. Die Ausweisungen erfolgen unter anderem auf den Grundlagen des von der Regionalen Planungsgemeinschaft erarbeiteten Güterverkehrskonzeptes für Nordthüringen.

### 3.1.5 Luftverkehr

In den Regionalplänen können Regional bedeutsame Luftverkehrsstandorte ausgewiesen werden ⇒ **LEP, 4.5.19.**

#### **G 3-22 Mit den im Folgenden vorgegebenen Regional bedeutsamen Luftverkehrsstandorten soll die schnelle Erreichbarkeit, insbesondere der regionalen Wirtschaft, und damit die Entwicklung der Region und ihrer Zentralen Orte sichergestellt werden.**

- **Verkehrslandeplatz Obermehler / Schlotheim (mit Bauschutzbereich)**
- **Sonderlandeplatz Nordhausen (mit Bauschutzbereich)**
- **Sonderlandeplatz Bad Frankenhausen / Udersleben (mit Bauschutzbereich)**
- **Sonderlandeplatz Mühlhausen (Gemeinde Weinbergen)**

- **Sonderlandeplatz Hain (Gemeinde Kleinfurra)**
- **Sonderlandeplatz „Flugplatz Eichsfeld“ (Stadt Heilbad Heiligenstadt)**

#### **Begründung G 3-22**

Die Regional bedeutsamen Luftverkehrsstandorte dienen der Befriedigung der Nachfrage der Wirtschaft nach Geschäftsreise- und Werksflugverkehr, der Nachfrage nach Zubringerdiensten zu Flughäfen, der Bereitstellung der Infrastruktur für kleine Luftfahrtunternehmen und Flugschulen sowie dem Luftsport.

Mit der Sicherung Regional bedeutsamer Luftverkehrsstandorte wird ermöglicht, dass eine weitere Entwicklung entsprechend dem Bedarf erfolgen kann. Der Sonderlandeplatz „Flugplatz Eichsfeld“ sichert auch die Nachfrage nach Luftverkehrsleistungen aus dem Raum Südniedersachsen.

- G 3-23 Sonstige Standorte für den Luftverkehr, Gelände für den Modellflug sowie weitere Sonderlandeplätze für Ultraleichtflugzeuge sollen vorzugsweise auf den Standorten ehemaliger Agrarflugplätze eingerichtet werden.**

#### **Begründung G 3-23**

Die in der Planungsregion eingerichteten ehemaligen Agrarflugplätze wurden nach den internationalen Standards für die zivile Luftfahrt ICAO (International Civil Aviation Organisation) errichtet und bieten beste Voraussetzungen für die Durchführung des Luftverkehrs.

## **3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur**

### **3.2.1 Energieversorgung**

Gemäß Landesentwicklungsplan soll ein modernes und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz als entscheidende Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit einem weiter wachsenden Anteil erneuerbarer Energien entwickelt werden. Dezentralen und verbrauchernahen Erzeugungsstandorten sowie entsprechenden Speicherkapazitäten soll besonderes Gewicht beigemessen werden ⇒ **LEP, 5.2.1 / 5.2.5**. Beim Netzausbau soll eine Bündelung mit vorhandenen, gleichartigen Infrastrukturen angestrebt werden. Es gilt der Vorzug des Ausbaues bestehender Anlagen vor der Nutzung des Freiraumes für Neuerrichtungen ⇒ **LEP, 5.2.2**.

- G 3-24 Zur Sicherung des Leistungsbedarfes, der Erhöhung der Versorgungssicherheit und als Voraussetzung für die Spannungsumstellung im Mittelspannungsnetz sollen folgende Aus- und Neubaumaßnahmen des Leitungsnetzes und der Umspannwerke realisiert werden:**

- **Errichtung einer 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen einem Anschlusspunkt der 110-kV-Leitung Mühlhausen – Leinefelde und dem geplanten 110-kV-Umspannwerk im Bereich des Gewerbegebietes „Auf dem Übel“ der Stadt Dingelstädt,**
- **Ersatzneubau auf gleicher Trasse der 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Bad Langensalza und Ebenheim.**

#### **Begründung G 3-24**

Der Neubau dient der Aufrechterhaltung der Netzstabilität und der vorrangigen Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energieträgern, zu denen die Netzbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet sind.

Die Stromversorgung des westlichen und südlichen Landkreises Eichsfeld erfolgt allein aus dem Umspannwerk Heilbad Heiligenstadt und führt häufig zu Problemen bei der Einhaltung der normgerechten Spannung. Der Bau der 110-kV-Hochspannungsleitung mit dem dazugehörigen 110/20-kV-Umspannwerk dient weiterhin einer besseren Absicherung des Lastschwerpunktes, unter anderem des Gewerbegebietes „Auf dem Übel“, im Raum Dingelstädt. Der Netzausbau zwischen Bad Langensalza und Ebenheim dient der Aufrechterhaltung der Netzkapazität und der Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

- G 3-25 Bei der Schaffung zusätzlicher Übertragungskapazitäten mit einer Nennspannung größer 110 kV hat die Ertüchtigung der bestehenden Leitungstrassen Vorrang vor einem Ersatzneubau. Bei einem Ersatzneubau in einem bestehenden Trassenkorridor soll dabei ein Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden eingehalten werden.**

**Begründung G 3-25**

Grundsätzlich soll der Netzoptimierung oder -verstärkung durch den Einsatz neuer Leiterseile auf den bestehenden Hochspannungsmasten der Vorrang vor einem Neubau in bestehender Trasse eingeräumt werden, um weitere Umweltauswirkungen zu vermeiden. Der vorgesehene Mindestabstand von 400 m dient dem Schutz und Erhalt des Wohnumfeldes bzw. des Ortsbildes. Bestehende Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Planungsregion sind zum Teil in einem Abstand unter 100 m zur Wohnbebauung errichtet worden. Bei einem Neu- bzw. Ersatzneubau sollen geeignete energiewirtschaftliche und raumordnerische Trassenvarianten untersucht werden, die eine Einhaltung des Mindestabstandes ermöglichen.

- G 3-26 Die Stromerzeugung aus Solarenergie mittels großflächiger Photovoltaikanlagen soll insbesondere auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern und Rückstandshalden, durch Kiesabbau entstandenen Wasserflächen sowie Brach- und Konversionsflächen ⇒ G 2-11 erfolgen.**

**Begründung G 3-26**

Mit der Konzentration von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen auf Brach- und Konversionsflächen sowie Deponiekörpern, Schlamm-, Asche- und Rückstandshalden des Kalibergbaues wird eine Konkurrenz mit freiraumrelevanten Flächennutzungen/-funktionen vermieden. Beispielhafte Umsetzungen erfolgten bereits auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode und der Kalihalde in Bleicherode.

Der Einsatz von Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen im Gebäudebestand stellen, soweit städtebaulich mit dem Denkmalschutz vereinbar, den Schwerpunkt bei der Nutzung der Solarenergie dar. Erste Module für eine schwimmende Photovoltaik-Anlage befinden sich auf den Kiesgewässern bei Nordhausen in Betrieb.

- G 3-27 Durch den Einsatz von Biomasse als vielseitig einsetzbarer Energieträger soll der Anteil erneuerbarer Energien weiter erhöht werden.**

**Begründung G 3-27**

Biomasse kann als fester, flüssiger oder gasförmiger Energieträger zur Bereitstellung von Wärme, zur Stromerzeugung oder als Kraftstoff eingesetzt werden. Im landwirtschaftlich stark geprägten Nordthüringen besteht daher ein großes Potenzial, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch deutlich zu erhöhen. Durch die technologische Entwicklung besteht die Möglichkeit, die erzeugten Gasmengen in die regionalen und städtischen Gasversorgungsnetze einzuspeisen. Die Erzeugung von Strom aus Biomasse fällt wie die Windenergienutzung und die Solarenergie in den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

**3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**

- Z 3-4 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Dem entgegenstehende raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.**

- W-1 Nordhausen / Hörningen**
- W-2 Deponie Nentzelsrode**
- W-3 Wipperfurth / Werther**
- W-4 Helbedündorf / Keula**
- W-5 Helbedündorf / Holzthaleben**
- W-6 Sondershausen / Immenrode**
- W-7 Sondershausen / Hessenweg**
- W-8 Westerengel / Kirchengel**
- W-9 Greußen**
- W-10 Artern / Kachstedt**
- W-11 Heldrungen / Braunsroda**
- W-12 Kalbsrieth**

- W-13 Dünwald**
- W-14 Mühlhausen / Forstberg**
- W-15 Körner / Bothenheilingen**
- W-16 Kirchheilingen**
- W-17 Kutzleben**
- W-18 Bad Langensalza / Großvargula**
- W-19 Bad Langensalza / Wiegleben**
- W-20 Herbsleben**
- W-21 Sonnenstein**
- W-22 Reinholterode**
- W-23 Leinefelde-Worbis / Kaltohmfeld**
- W-24 Büttstedt / Effelder / Rodeberg**

#### **Begründung Z 3-4**

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie dient den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gleichzeitig soll sie zur Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch beitragen ⇒ **LEP, 5.2.6 – 5.2.8.**

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Privilegierung). Damit hat der Gesetzgeber gleichsam eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB zulässig sein sollen. Zeitgleich mit der Einführung des Privilegierungstatbestandes hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen Planvorbehalt aufgenommen. Danach stehen öffentliche Belange der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der Planungsträger hat also die Möglichkeit, durch letztabgewogene Ziele der Raumordnung Windenergieanlagen auf besonders geeignete Flächen zu konzentrieren und sie im übrigen Plangebiet auszuschließen.

Im Regionalplan Nordthüringen werden hierzu gemäß ⇒ **LEP, 5.2.13** Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen. Mit den Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 ROG wird den Trägern der Regionalplanung ein Instrument zur Verfügung gestellt, das es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung an anderer Stelle – hier durch Darstellung als Ziele der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss der Plangeber der Windenergie mit den ausgewiesenen Vorranggebieten ausreichend substantiell Raum verschaffen. Nur dann ist der Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Planungsraum gerechtfertigt.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen gesamträumlichen Planungskonzept zur Nutzung der Windenergie. Dieses wurde auf der Grundlage der Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes 2025 sowie unter Berücksichtigung des Erlasses zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass; Thüringer Staatsanzeiger Nr.29/2016), den Studien zur Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen vom 10.02.2015 und Ergänzungsstudie vom 09.10.2015 im Auftrag des Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, der Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen und fachplanerischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung entwickelten hohen Anforderungen an eine Planung zur Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet.

Methodisches Vorgehen

Der Plangeber folgte bei seiner Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie der Rechtsprechung, wonach der Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten als sogenannte Konzentrationszonen ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ (BVerwG vom 13.03.2003 – 4 C 3/02) zu Grunde liegen muss. Die Anforderungen, insbesondere an die erforder-

liche Unterscheidung zwischen sogenannten harten und weichen Tabuzonen bei der Ermittlung der Flächen, wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (4 CN 1/11) weiterentwickelt und mit Urteil vom 11.04.2013 (4 CN 2/12) für die Ebene der Regionalplanung bestätigt. Danach hat die Ausarbeitung des Planungskonzeptes abschnittsweise und in den vom Bundesverwaltungsgericht beschriebenen Schritten zu erfolgen. Der Plangeber ist entsprechend wie folgt vorgegangen:

1. In einem ersten Arbeitsschritt wurden diejenigen Bereiche als Tabuzonen ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen wurden in harte und weiche untergliedert und die Unterscheidung dokumentiert.
  - a. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.
  - b. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebietes erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Dabei hat der Plangeber aufgezeigt, wie er die eigenen, abstrakt definierten und einheitlich angelegten Ausschlusskriterien rechtfertigt und begründet ⇒ **Anlage 1**.
2. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig blieben, wurden in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Vorranggebiet Windenergie sprachen, wurden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.
3. In einem dritten Arbeitsschritt erfolgte die Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit substantiell Raum verschafft wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat es wiederholt abgelehnt, konkrete Größen oder Prozentsätze als Mindestgröße vorzugeben und die Bewertung der Substantialität den Tatsachengerichten überlassen. Geklärt ist, dass sich die Frage nach dem Maßstab für das substantielle Raumgeben nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Plan für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen und der Flächen, die allein nach Abzug der harten Tabuzonen verbleiben, beantworten lässt, dass dem Verhältnis dieser Flächen zueinander aber Indizwirkung beigemessen werden darf. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Vorranggebiete ist, desto gewichtiger müssen die gegen die Ausweisung weiterer Vorranggebiete sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige Feigenblattplanung handelt. Geklärt ist ferner, dass bei der Beurteilung auch die durch die Vorranggebietsausweisungen möglichen Windenergieanlagen erzeugte Energiemenge berücksichtigt werden darf, dieses Merkmal aber als alleiniges Kriterium zur Rechtfertigung einer Konzentrationszonenplanung ungeeignet ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016 – 4 BN 49/15). Der Plangeber hat sich zur Beurteilung der Substantialität sowohl an verschiedenen Flächenverhältnissen als auch an den in ⇒ **LEP, 5.2.8** genannten Zielen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien orientiert. Danach soll die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Jahr 2020 für die Planungsregion Nordthüringen 1.800 GWh/a betragen.
4. Sollte der Plangeber zum Ergebnis kommen, dass er der Windenergie mit den ausgewiesenen Vorranggebieten nicht substantiell Raum verschafft, müsste er sein Planungskonzept noch einmal überarbeiten und ggf. auch die weichen Tabuzonen noch einmal ändern. Mit der Ausweisung von 1,2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergie geht der Plangeber vorliegend allerdings davon aus, dass er der Windenergie substantiell Raum einräumt. Die Orientierungswerte für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gemäß ⇒ **LEP, 5.2.8** werden nach den Berechnungen des Plangebers ebenfalls erreicht (vgl. die weiteren Ausführungen im ⇒ **Umweltbericht, 3.1.5**).

Technische Entwicklung und Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG)

Zum Stand der Technik von Windenergieanlagen hat sich der Plangeber, ausgehend vom Regionalplan 2012, mit dem Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf den von ihm ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie auseinandergesetzt. Dabei ist der Trend zu Schwachwindenergieanlagen an den Binnenlandstandorten hin zu immer größeren Windenergieanlagen unverkennbar. Mehr als zwei Drittel der genehmigten Windenergieanlagen sind der Leistungsklasse von 3-MW-Anlagen zuzuordnen und erreichen dabei Gesamthöhen von 200 m und mehr.

Der Stand der Anlagentechnik wurde beispielhaft bei der Definierung der Puffer um Siedlungsflächen oder auch bei der Abwägung zu den Belangen des Landschaftsbildes und des Denkmal-

schutzes als Bezugsgröße herangezogen. Diese Entwicklung bei der Anlagentechnik war unter anderem ein Grund für die Veranlassung der von den vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen in Auftrag gegebene Studie zur Ermittlung des Windpotenziales in 140 m und 160 m Nabenhöhe. Dabei wurde untersucht, welche Veränderungen sich aus der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) mit Stand 2017 für die Standortsuche im Planungsraum ergeben, damit im Rahmen der verbindlichen bundesweiten Ausschreibungen Thüringer Binnenlandstandorte einen Zuschlag erhalten können.

#### Benachbarte Planungsräume

In die Planungen wurden auch relevante Belange benachbarter Planungsregionen eingestellt, die regionsübergreifend in Konkurrenz zur Windkraftnutzung treten können. Dabei wurden, neben den Tabuzonen und den Kriterien der Einzelfallprüfungen, auch die bestehenden Windenergieanlagenstandorte unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von Windenergieanlagenstandorten untereinander (vgl. Mindestabstand von 5 km) betrachtet. Auch die Entwicklung gemeinsamer regions- bzw. länderübergreifender Vorranggebiete wurde in den Planungsprozess einbezogen.

#### Definition der Vorranggebiete Windenergie

Für die Vorranggebietsabgrenzung gilt die Außenkante der dargestellten Vorranggebiete gemäß Raumnutzungskarte. Windenergieanlagen müssen vollständig, also auch mit der vom Rotor überstrichenen Fläche, innerhalb des Vorranggebietes liegen. Dies gilt auch für die Abstände zu technischer Infrastruktur, wie Leitungstrassen und Anbauverbotszonen an Straßen, die in die Vorranggebiete integriert wurden. Hierzu zählen neben der Infrastruktur z.B. auch kleine gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 18 ThürNatG.

Eine Ausnahme von der Regelung, dass die gesamte Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebietes liegen muss, gilt für folgende Bereiche:

1. Vorranggebiet W-9 Greußen an der Grenze zur Planungsregion Mittelthüringen
2. Vorranggebiet W-10 Artern / Kachstedt an der Grenze zur Planungsregion Harz
3. Vorranggebiet W-19 Bad Langensalza / Wiegleben an der Grenze zur Planungsregion Mittelthüringen
4. Vorranggebiet W-20 Herbsleben an der Grenze zur Planungsregion Mittelthüringen.

In den genannten Grenzbereichen ist es ausnahmsweise zulässig, dass Teile der Windenergieanlage, zum Beispiel die vom Rotor überstrichene Fläche, über die an der Grenze zum Plangebiet entlang laufende Vorranggebietsgrenze hinausgeht, wenn die in der benachbarten Planungsregion liegende Fläche innerhalb eines dort ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie liegt. Diese Regelung soll es ermöglichen, Windenergieanlagen auch in den Grenzgebieten zwischen zwei Regionalen Planungsgemeinschaften sinnvoll anzuordnen, wenn beide Planungsgemeinschaften die aneinandergrenzenden Flächen als Vorranggebiete Windenergie ausweisen.

Tabuzonen gemäß Kriterienkatalog, Ermittlung der Prüfflächen mit mehr als 25 ha und Einzelfallprüfung

Der Plangeber hat nach der Ermittlung der harten Tabuzonen die weichen Tabuzonen in Ansatz gebracht und jeweils getrennt dargestellt (vgl. Kriterienkatalog und Karten im Anhang). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen im Außenbereich des Planungsraumes verbleibenden Flächen wurden als Prüfflächen mit mehr als 25 ha einer Einzelfallprüfung unterzogen. Die Mindestgröße der zu betrachtenden Prüffläche mit mehr als 25 ha ergibt sich aus der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen und der Definition der Vorranggebiete, die sicherstellen soll, dass innerhalb von Vorranggebieten Anlagengruppen von Windenergieanlagen mit mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können. Für die Prüfflächen wurden in der Einzelfallprüfung die Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen. Neben großen Prüfgebieten wurden zur besseren einzelfallbezogenen Prüfung und Abwägung mehrere kleinere Prüfflächen innerhalb der zu betrachtenden Prüfgebiete zusammengefasst.

#### Ermittlung des Windpotenziales für bebaubare Prüfflächen

Ausgehend von der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen, der bestehenden Genehmigungssituation für Windenergieanlagen innerhalb der Planungsregion Nordthüringen und den Anforderungen durch das EEG 2017 erfolgte durch die vier Regionalen Planungsgemeinschaften der Auftrag, in einer gemeinsamen Studie eine Untergrenze für das Windpotenzial festzulegen, um den Plangeber bei der Ausweisung von Vorranggebieten, auf denen eine wirtschaftliche Windenergienutzung gesichert ist, zu unterstützen (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Windpotenzialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen vom 05.12.2016). Neben der Validierung der Modellberechnung mit einem über die Planungsgemeinschaften möglichst gut verteilten Bestand an repräsentativen Referenzanlagen erfolgte auch eine Einschätzung der Ergebnisunsi-

cherheiten zur Einordnung der Aussagekraft der Simulation. Der Plangeber hat die vom Gutachter genannten Schwellenwerte für die Nabenhöhen von 140 und 160 m für eine wirtschaftliche Realisierung von Windenergieanlagen in Form der Standortgüte von 70 %, der ermittelten Windgeschwindigkeit sowie der spezifischen Energiedichte in die Einzelfallprüfung der zu beurteilenden Prüfflächen eingestellt. Durch den Plangeber sind auch die von einzelnen Antrag stellenden Windkraftunternehmen eingereichten eigenen standortbezogenen Untersuchungen zum Windpotenzial in die Abwägung einbezogen worden. Der Plangeber möchte nur Vorranggebiete Windenergie ausweisen, auf denen unter den Bedingungen des EEG 2017 eine Chance auf eine Realisierung gegeben ist.

Für die Vorranggebiete Windenergie W-2 Deponie Nentzelsrode, W-3 Sondershausen / Immenrode, W-4 Helbedündorf / Keula und W-5 Helbedündorf / Holzthaleben ergibt sich durch ihre Lage innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystemes (Schutzbereich) die Notwendigkeit, bei einer Durchdringung der Höhenbeschränkung von 644,8 m über NHN, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Eine rechtsverbindliche Stellungnahme der Bundeswehr ist nur über den Antrag zur Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder einen entsprechenden Antrag auf Vorbescheid nach dem BImSchG zu erwirken. Nur so kann die Bundeswehr die Kenntnis erlangen, dass die zulässige Bauhöhenbeschränkung von 644,88 m über NHN durchstoßen und damit der militärische Flugbetrieb gestört wird. Die Bundeswehr entscheidet dann, ob eine Erhöhung der Mindestflughöhe im Nachttieffluggorridor veranlasst wird, um die Störung durch die zu errichtende Windenergieanlage auszugleichen. Die Geländehöhen betragen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie W-2 Deponie Nentzelsrode 280 bis 310 m, W-3 Sondershausen / Immenrode 395 bis 462 m, W-4 Helbedündorf / Keula 420 bis 455 m und W-5 Helbedündorf / Holzthaleben 365 bis 425 m über NHN. Bei einer Höhenbeschränkung von 644,88 m können sich bei jetzigem Stand der Technik der Windenergieanlagen von 200 m Gesamthöhe und mehr für einzelne Anlagenstandorte Konflikte mit dem Schutzbereich des Nachttiefflugsystemes ergeben. Für das Vorranggebiet W-2 Deponie Nentzelsrode wird vom Plangeber ein solcher Konflikt bei der derzeit zur Verfügung stehenden Anlagentechnik nicht gesehen. Auf weitergehende Höhenbeschränkungen wird aus den vorgenannten Gründen verzichtet.

Mindestabstand von 5 km zwischen den Vorranggebieten Windenergie und Einkreisung von Ortslagen

Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Überprägung des Landschaftsbildes mit technischer Infrastruktur und einem „Zusammenwachsen“ bereits bestehender, teilweise großer Vorranggebiete Windenergie sowie zur Vermeidung einer noch größeren Barriere-Wirkung im Planungsraum, wird für die ausgewiesenen Vorranggebiete untereinander ein Mindestabstand von 5 km in Ansatz gebracht. Der Plangeber ist sich bewusst, dass dieser Wert durch die Entwicklung bereits vorhandener Vorranggebiete im Rahmen erteilter Genehmigungen nicht mehr in jedem Fall exakt eingehalten wird. Er wird daher nicht als weiches Tabukriterium in Ansatz gebracht, sondern neben weiteren Abwägungsbelangen auf der Ebene der Einzelfallprüfung. Er wird zur Abwägung zwischen der privilegierten Nutzung der Windenergie und dem Schutz des Landschaftsbildes herangezogen.

Zum Schutz der Ortslagen vor einer Einkreisung mit Windenergieanlagen wurde ein maximaler Blickwinkel von 120° in Ansatz gebracht. Im Rahmen der Abwägung erfolgte eine zusätzliche Differenzierung nach der Lage des Vorranggebietes (z.B. im Süden der Ortslagen) und/oder der angegriffenen Geländesituation (z.B. Gemeinde liegt gegenüber dem Vorranggebiet in einer Tallage). Hier wurden zum Schutz der Gemeinden vor einer zu starken Umzingelungswirkung durch die Windenergieanlagen die Vorranggebiete in ihrer räumlichen Ausdehnung stärker begrenzt. Dabei wurden in den Ortslagen in Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie auch Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung berücksichtigt.

Ergebnis

Die Planungsregion Nordthüringen hat eine Fläche von 367.300 ha. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen stehen im Offenland ausreichend Prüfflächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben. Nach dem Abzug von 204.100 ha an harten Tabuzonen (55,6 %) und 110.500 ha weichen Tabuzonen (30,1 %) verbleiben als Prüffläche 52.500 ha. In der weiteren Bearbeitung wurden alle Prüfflächen mit mehr als 25 ha in Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet. Dazu wurden die Prüfflächen, nach Landkreisen sortiert, in 42 Prüfgebiete zusammengefasst. In den ermittelten 24 Vorranggebieten Windenergie beträgt die zur Verfügung stehende Fläche 4.427 ha und entspricht damit einem Flächenanteil von 1,2 % der Planungsregion Nordthüringen.

### Repowering

Da alle Vorranggebiete aus dem Regionalplan 2012 nach erfolgter Anpassung an den Kriterienkatalog (z.B. Reduzierung durch einen vergrößerten Siedlungsabstand) an den jeweiligen Standorten mit einer neuen Vorranggebietsabgrenzung übernommen werden konnten, hat der Plangeber sich entschieden, von der Kategorie Vorranggebiete Repowering gemäß ⇒ **LEP, 5.2.14** keinen Gebrauch zu machen. Repowering soll ausschließlich in den jetzt ausgewiesenen Vorranggebieten erfolgen. Dafür spricht, dass bereits bestehende Erschließungen in Form von Wegebeziehungen und Leitungstrassen zur Einspeisung in das übergeordnete Netz weiterhin von den Betreibern standortbezogen im Rahmen des Repowering genutzt werden können.

- G 3-28 In den Vorranggebieten Windenergie soll technologisch und gestalterisch ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen sichergestellt und Nebenanlagen konzentriert werden. Dabei sollen vorhandene Wege als Zufahrt für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen genutzt werden. Für die neuen und die bestehenden Vorranggebiete soll eine bedarfsbezogene Technik der Befeuerng aller Windenergieanlagen zum Einsatz kommen.**

#### Begründung G 3-28

Durch ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild der Windparke sowie die Bündelung und Konzentration von Nebenanlagen, wie Trafostationen, Kabeltrassen und Wegebeziehungen, können die Eingriffe in den Landschaftsraum sowie die Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Nutzung verringert werden. Für Vorranggebiete, für die vom Plangeber eine Erweiterung / Arrondierung vorgesehen ist oder das Repowering von Windenergieanlagen durch Anlagenbetreiber geplant wird, können die Eingriffe in den Planungsraum durch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur reduziert werden. Optische Beeinträchtigungen der näheren und weiteren Umgebung können durch eine im Bedarfsfall aktivierte Befeuerng der Windenergieanlagen deutlich reduziert werden. Der Plangeber empfiehlt den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit, entsprechende Regelungen mit einer Bauleitplanung für die in ⇒ **Z 3-4** ausgewiesenen Vorranggebiete umzusetzen.

### 3.2.3 Telekommunikation

Moderne Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen sollen in allen Teilen Thüringens Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft sein ⇒ **LEP, 4.6.4**.

- G 3-29 Eine flächendeckende Grundversorgung von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienste soll sowohl über Kabelnetze als auch über Mobilfunknetze erfolgen. Der Schwerpunkt soll auf den Ausbau des Breitband-Netzes gerichtet werden.**

#### Begründung G 3-29

Mit der angestrebten flächendeckenden Grundversorgung sowohl über Kabelnetze als auch über Mobilfunknetze werden infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Versorgung der Bevölkerung und den Zugang zum Dienstleistungsmarkt im Ländlichen Raum zu ermöglichen und für neue Übertragungs- und Kommunikationstechnologien im Wettbewerb der Telekommunikationsunternehmen zu öffnen. Mit dem Ausbau des Breitband-Netzes wird die Voraussetzung für einen schnellen Internetzugang durch die Installation von DSL-Anschlüssen geschaffen.

### 3.2.4 Abfallwirtschaft

Das Landesentwicklungsprogramm fordert eine Gewährleistung der Abfallentsorgung auf der Grundlage vorhandener Entsorgungskapazitäten und einer nachhaltigen Verwertung ⇒ **LEP, 4.6.1**.

- G 3-30 Verwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch soll durch Sortierung und Behandlung als Sekundärrohstoff in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Bodenaus-hub soll am Entstehungsort einer Verwertung im Landschaftsbau sowie zur Sicherung und Rekultivierung von ehemaligen Müllkippen, Hausmülldeponien, Kalirückstandshalden und Tagebauen zugeführt werden.**

#### Begründung G 3-30

Die Aufbereitungsprodukte aus Bauschutt und Straßenaufbruch sind als Recyclingbaustoff vielseitig einsetzbar, soweit dies technisch möglich ist. In der Planungsregion stehen hierfür flächende-

ckend Bauschuttzubereitungsanlagen zur Verfügung.

Die Rekultivierung von Deponie- und Haldenkörpern durch Überdeckung bildet die Voraussetzung, ökologische Gefahren mittelfristig einzudämmen und langfristig zu beseitigen. Die Kalihaldenrekultivierung ist dabei eine spezifische Aufgabe zur Abwehr von Umweltschädigungen durch die Auslösung chloridischer Salze aus den noch nicht überdeckten Haldenkörpern in die Fließgewässer und Grundwasserkörper. Zur Umsetzung wird langfristig geeignetes Abdeckmaterial gemäß Handlungsempfehlung „Anforderungen an die bei der Profilierung und Rekultivierung Thüringer Kalihalden zum Einsatz kommenden Abfällen“ benötigt.

**G 3-31 Zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen sollen die untertägigen Hohlräume der ehemaligen Kalibergwerke genutzt werden.**

**Begründung G 3-31**

Das Einbringen geeigneter Abfälle in die untertägigen Hohlräume dient einer Reduzierung der bergbaulichen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche und stellt eine langzeitsichere und damit umweltgerechte Verwertung und Entsorgung der Abfälle dar.

**3.2.5 Wasserwirtschaft**

Das Landesentwicklungsprogramm sieht eine Sicherung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung entsprechend regionaler Anforderungen durch eine Erhöhung des Anschlussgrades an zentrale Infrastrukturnetze oder durch Re-Regionalisierung mit dezentralen und kleinteiligen Lösungen vor ⇒ LEP, 4.6.2. Zum Schutz vor Wasserknappheit soll besonderes Augenmerk auf den Schutz und die verstärkte Sicherung von lokalen Wasserressourcen sowie den Ausbau überregionaler Versorgungssysteme gerichtet werden ⇒ LEP, 4.6.3.

**G 3-32 Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung sollen durch die schrittweise Sanierung von Trinkwasserleitungen, Trinkwasseraufbereitungs- und Speicheranlagen, dem Anschluss an die Fernwasserversorgungssysteme und der Verbindung bestehender Wasserversorgungssysteme an folgenden Standorten gesichert werden.**

- Ablösung der Gruppenwasserversorgung Brüchter / Toba und Anschluss an das Mischwasserversorgungssystem Kirchengel
- Sicherung der Wasserqualität der Gruppenwasserversorgung Worbis durch den Bau der Trinkwasseraufbereitungsanlage Hahletal
- Sicherung der Wasserqualität im Versorgungsgebiet Lengefeld / Bickenriede durch Anschluss an das Gewinnungsgebiet Silberhausen
- Sicherung der Wasserqualität der Gruppenwasserversorgung Ellrich, Bleicheroede und Bielen.

**Begründung G 3-32**

Aufgrund der hydrologischen Situation in Karstgebieten und Schotter ohne ausreichende Überdeckung können Schadstoffe sehr leicht in die Grundwasser führenden Schichten gelangen und so die Wasserversorgung gefährden. Durch Umstellung auf die Versorgung mit Fernwasser oder andere Grundwasserdarangebote wird die Versorgungssicherheit erhöht.

**G 3-33 Die Heilquellen mit ihren zugehörigen Einzugsgebieten der Heilbäder Bad Frankenhäusen, Bad Langensalza, Bad Tennstedt und Heilbad Heiligenstadt sollen besonders vor Beeinträchtigung gesichert werden.**

**Begründung G 3-33**

Zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung von Kur- und Erholungsfunktionen bedarf es des besonderen Schutzes der Heilquellen in ihren zugehörigen Einzugsgebieten. Heilwasser darf in seiner natürlichen Beschaffenheit nicht verändert werden und ist aufgrund seiner hohen Empfindlichkeit besonders zu schützen.

**G 3-34 Der Anschlussgrad an bestehende Abwasserbehandlungsanlagen soll weiter erhöht werden. Der Aus- und Neubau von Kläranlagen soll verstärkt in zusammenhängenden Siedlungsgebieten mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten erfolgen.**

**Vorrangig in den Gebieten, in denen unzureichend behandeltes Abwasser aufgrund ungünstiger hydrologischer Bedingungen bereits jetzt die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt,**

- **Ortslage Zimmern zum Schutz der Gewinnungsanlagen Golken der Gruppenwasserversorgung Bad Langensalza**
- **Ortslage Effelder zum Schutz der Gewinnungsanlage Gläserne Quelle und Lutterquelle der Gruppenwasserversorgung Spitzmühle**
- **Ortslagen im Bereich des Friedatales zum Schutz der Gewinnungsanlagen der Gruppenwasserversorgung Geismar**
- **Ortslage Udersleben zum Schutz der Gewinnungsanlagen der Gruppenwasserversorgung Bad Frankenhausen im Raum Ichstedt**
- **Ortslage Wasserthaleben zum Schutz der Gewinnungsanlage Grundslöcher des Mischwasserversorgungssystems Kirchengel**
- **Gemeinden des Geisledetales zum Schutz der Gewinnungsanlagen der Gruppenwasserversorgung Geisleden, Heuthen und Kreuzebra**
- **Gemeinden des Oberen Leinetales zum Schutz der Brunnenanlagen Reinholterode und der Gewinnungsgebiete des Trinkwasser Zweckverbandes Oberes Leinetal (Leinefelde)**
- **Gemeinden des Luhne- und Gießeeinzugsgebietes zum Schutz der Gewinnungsanlagen der Stadt Mühlhausen**
- **Gemeinde Diedorf zum Schutz der Gewinnungsanlage Jägerquelle**
- **Gemeinde Lutter, Ortsteil Fürstenhagen zum Schutz der Gewinnungsanlage Lutterquelle**
- **Gemeinden Birkenfelde und Thalwenden zum Schutz der Gewinnungsanlage Bohrbrunnen Hessenau**
- **Gemeinde Pfaffschwende zum Schutz der Gewinnungsanlage Hühnermühle**
- **Gemeinde Flinsberg zum Schutz der Gewinnungsanlage Quelle Ascherode**
- **Gemeinde Döringsdorf zum Schutz der Gewinnungsanlagen Quellen am Tanzborn**
- **Gemeinde Lindewerra zum Schutz der Gewinnungsanlage Bohrbrunnen Lindewerra**
- **Gemeinde Eichstruth zum Schutz der Gewinnungsanlage Quelle am Pumpwerk sollen Abwasserbehandlungsanlagen errichtet werden.**

#### **Begründung G 3-34**

Die abwassertechnische Situation entspricht in der jetzigen Situation noch nicht den wasserrechtlichen Anforderungen der EU, des Bundes und des Landes. Daher ist auch weiterhin darauf hinzuwirken, den Anschlussgrad an öffentliche Kanalisationen mit anschließender Behandlung in kommunalen Kläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu erhöhen. Der Aus- und Neubau von Abwasserentsorgungsanlagen soll in Anlehnung an die Festlegungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der geltenden Verordnungen zu deren Umsetzung erfolgen.

Die Maßnahmen im Landkreis Eichsfeld dienen dem Schutz der hier vorhandenen kleinteiligen Wasserversorgungssysteme.

## **3.3 Soziale Infrastruktur**

### **3.3.1 Gesundheit**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 soll in allen Landesteilen, orientiert am System der Zentralen Orte, eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige, stationäre Versorgung aufgrund des bestehenden Netzes an Krankenhäusern sichergestellt werden ⇒ **LEP, 2.5.8**. Die Standortvorteile der Zentralen Orte sollen für die Sicherung einer ausreichenden, wohnortnahen ambulanten ärztlichen Versorgung in allen Landesteilen nutzbar gemacht werden ⇒ **LEP, 2.5.9**.

- G 3-35 Die stationären Gesundheits- und Rehabilitationseinrichtungen sollen zur besseren Realisierung ihrer medizinischen Versorgungsaufgabe gestärkt werden. Durch ihre weitere Spezialisierung und ein koordiniertes Zusammenwirken untereinander sowie mit ambulanten Dienstleistungsträgern, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen zur sozialen Betreuung und Rehabilitationskliniken soll eine leistungsfähige medizini-**

## **sche und pflegerische Versorgung in der gesamten Planungsregion Nordthüringen gesichert werden.**

### **Begründung G 3-35**

Die Nordthüringer Krankenhäuser werden entsprechend der aktuellen Krankenhausplanungen des Freistaates Thüringen weiter entwickelt. Das Südharz-Klinikum mit überregionalem Versorgungsauftrag in Nordhausen, welches Akademisches Lehrkrankenhaus der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist und über einen Hubschraubersonderlandeplatz für Rettungshubschrauber verfügt, trägt wesentlich zur Realisierung der regionalen Gesundheitsfunktion des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums bei. Das Klinikum zeichnet sich durch seine Größe, Lage, Erreichbarkeit und vor allem durch seine hoch spezialisierten Leistungsangebote wie Neurochirurgie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin aus. Mit diesen Fachgebieten und seinem breiten Fächerspektrum nimmt es die Aufgaben eines Tumorzentrums für die Planungsregion Nordthüringen wahr. Die im Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen, in den Mittelzentren Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis und Sondershausen (in einigen Fällen mit weiteren Standorten) sowie im Grundzentrum Bad Frankenhausen vorhandenen Krankenhäuser sind zur wohnortnahen medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Planungsregion auch zukünftig notwendig. Sie halten mindestens die Fachgebiete Innere Medizin, Chirurgie und Intensivmedizin, teilweise die Gynäkologie und Geburtshilfe oder Kinder- und Jugendmedizin vor.

Zur Umsetzung einer patienten- und bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Thüringer Krankenhauslandschaft ist das Vorhalten von Fachkliniken erforderlich. Die weitere Profilierung der Nordthüringer Fachkrankenhäuser

- Bleicherode – Orthopädie,
- Mühlhausen – Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Neustadt/Südharz – Atemwegserkrankungen mit angegliedertem Hospiz sowie
- Lengenfeld unterm Stein – Geriatrie in Kombination zwischen stationärer Versorgung und Tagesklinik

wirkt sich nicht nur auf die Verbesserung der medizinischen Versorgung, sondern auch auf die Imageaufwertung der einzelnen Standorte aus.

Da nicht alle Krankenhäuser die verschiedensten Fachgebiete aufweisen können, wird durch eine enge Kooperation dieser untereinander eine bessere Erfüllung der Versorgungsaufträge gewährleistet. Eine gelungene Variante zur Erzielung der angestrebten Synergien in der medizinischen Versorgung ist die Bildung eines Klinikverbundes von überregionalen und regionalen Krankenhäusern in Nordthüringen sowie über die Planungsregion hinaus. Die Zusammenarbeit der medizinischen Einrichtungen unterstützt die fachgerechte Weiterleitung der Patienten an entsprechende Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen.

Die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Heilbad Heiligenstadt, Ellrich, Ortsteile Sülzhayn und Marth sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Gesundheitswesen. Gleichzeitig tragen sie zur Umsetzung der spezifischen touristischen Funktion Kur in den ausgewiesenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ⇒ 4.6.2 bei.

Die Krankenhäuser, besonders die Fachkliniken mit überregionalem Versorgungsauftrag sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, als bedeutende Arbeitgeber, werden auch weiterhin wichtige Wirtschaftsfaktoren in der strukturschwachen Planungsregion Nordthüringen darstellen.

### **G 3-36 In allen Grundzentren soll die medizinische Grundversorgung erhalten werden. Der Bestand an Ärzten, Zahnärzten und ambulanten medizinischen Einrichtungen wie Ambulatorien, Diagnose- und Therapieeinrichtungen sowie Apotheken soll sichergestellt werden. Medizinische Versorgungszentren sollen in den Grundzentren eingerichtet bzw. ausgebaut werden. Die fachärztliche Versorgung soll in den Mittelzentren erhalten bzw. ausgebaut werden.**

#### **Begründung G 3-36**

Entsprechend der Leitfunktion der Grundzentren zur wohnortnahen Grundversorgung sind in den Grundzentren elementare öffentliche Dienstleistungen vorzuhalten, zu denen auch Praxen für Allgemein- und Zahnärzte sowie Apotheken gehören.

Aufgrund der immer älter werdenden Bevölkerung, der Zunahme an chronischen Erkrankungen und eines permanenten Ärztemangels besonders im Ländlichen Raum, ist die Sicherung der medizinischen Grundversorgung mit Allgemeinmedizinern, Zahnärzten und Apotheken sowohl hinsicht-

lich Quantität als auch Zentralität dringend erforderlich. Die medizinischen Versorgungszentren als Einrichtungen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit unterschiedlicher medizinischer Fachgebiete und nichtärztlicher Heilberufe tragen zur Bündelung medizinischer Versorgungsleistung und zur Schaffung dauerhafter, tragfähiger Strukturen bei. Durch eine sozialraumorientierte Vernetzung aller im medizinischen Bereich tätigen Akteure wird die Qualität der Patientenversorgung gestärkt.

Der Bedarf an spezieller fachärztlicher Versorgung hat sich, bedingt durch die höhere Lebenserwartung, veränderte Altersstruktur sowie Umwelt- und Arbeitsbedingungen zwischen den einzelnen Fachbereichen verschoben und ist teilweise erheblich gestiegen (Geriatric, Psychiatrie, Abhängigkeitserkrankungen). Besonders die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen erfordert barrierefreie Zugänge zu den ambulanten Einrichtungen und eine gute Erreichbarkeit dieser mit dem ÖPNV.

### 3.3.2 Soziales

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 sollen unter Berücksichtigung der Aspekte des demografischen Wandels verschiedene Möglichkeiten des Zusammenlebens durch angemessene Angebote an barrierearmen und barrierefreien Wohnformen in gemischten Quartieren zur Verfügung stehen. Auch für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen sollen wohnortnah soziale Infrastrukturen im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgehalten werden. Gleichzeitig soll flächendeckend und wohnortnah die Betreuung und Pflege sichergestellt werden ⇒ **LEP, Leitvorstellungen 2.5**.

#### **G 3-37 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen dem sich ändernden Bedarf angepasst, mindestens in den Zentralen Orten höherer Stufe vorgehalten werden. Die stationären Jugendhilfeeinrichtungen sollen durch ambulante Maßnahmen ergänzt werden.**

**In den Zentralen Orten höherer Stufe sollen Kinder- und Jugendzentren, in den Grundzentren sollen Jugendclubs mit mehreren Räumen vorgehalten werden.**

**Die vorhandenen Jugend- und Familienfreizeitstätten sollen erhalten bzw. ausgebaut werden. Der Bestand an Jugendherbergen und ähnlichen Jugendübernachtungsmöglichkeiten soll mindestens in den Mittelzentren erhalten werden.**

**Die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen mit dem ÖPNV soll gewährleistet werden.**

#### **Begründung G 3-37**

Aufgrund der demografischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen besteht ein dringendes Erfordernis, familienfreundliche Bedingungen zu schaffen sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern. Eine altersgerechte Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung, gezielten Betreuung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen und ansprechenden Möglichkeiten der Freizeitgestaltung geben den Kindern und Jugendlichen die Chance, positive Zukunftsperspektiven zu verwirklichen. Durch vielfältige, auch jahrgangsübergreifende Angebote kann eine bessere Auslastung und damit Sicherung der vorhandenen Einrichtungen erreicht werden. Zur Realisierung dieser gesellschaftlichen Aufgaben ist es wichtig, zur Erfüllung ihrer Versorgungsfunktion in den Zentralen Orten notwendige Einrichtungen der sozialen Infrastruktur vorzuhalten.

Die genannten Einrichtungen tragen in Ergänzung zur Erziehung in Familie, Schule und Berufsbildung wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zur Verbindung außerschulischer Jugendbildung mit Sport, Spiel und Geselligkeit bei. Darüber hinaus fördern sie die Integration verschiedener Gruppierungen in das gesellschaftliche Leben. Neben den vorhandenen Einrichtungen in den Zentralen Orten haben auch Einrichtungen mit besonderem Profil in Orten ohne zentralörtliche Funktionen einen wesentlichen Stellenwert bei der Durchführung von Jugend- und Familienfreizeiten.

Besondere überregionale Bedeutung als Jugend- und touristische Einrichtung hat der Ferienpark „Feuerkuppe“ ⇒ **4.6.1**.

#### **G 3-38 Das vorhandene Angebot an stationären Pflegeeinrichtungen in der Planungsregion Nordthüringen soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen spezifischen Möglichkeiten weiter ausgebaut werden. Ambulante Pflegedienste sollen flächendeckend sichergestellt werden. Zur Unterstützung der häuslichen Pflege soll ein regionales Pflegenetzwerk aufgebaut werden. Altersgerechte, barrierefreie und generationsübergreifende Wohnformen sowie offene Angebote der Altenhilfe sollen in den**

**Zentralen Orten erhalten und weiterentwickelt werden. Die Einrichtungen sollen in bestehende Siedlungsstrukturen integriert und mit dem ÖPNV erreichbar sein.**

**Begründung G 3-38**

Entsprechend der Leitfunktion der Grundzentren zur wohnortnahen Grundversorgung sind in allen Zentralen Orten elementare öffentliche Dienstleistungen vorzuhalten, zu denen auch Einrichtungen der Seniorenbetreuung und -pflege gehören.

In Anbetracht der mit der demografischen Entwicklung einhergehenden weiteren Erhöhung des Anteiles der über 65-Jährigen an der Bevölkerung kommt der Ausrichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur auf die Bedürfnisse der älteren Generation und besonders der Vorhaltung von Altenhilfeeinrichtungen eine große Bedeutung zu. Dabei sind Erreichbarkeit und innerörtliche Standorte, die dieser Altersgruppe eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, wichtig. Weiterhin ist es notwendig, neue Wohnformen und Wohnkonzepte unter Einbeziehung vielfältiger, flexibel nutzbarer, sich ändernder Lebens- und späterer Pflegesituation zu entwickeln, die ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben gewährleisten.

Die Kommunikationszentren bzw. Einrichtungen der offenen Altenhilfe wie Altentagesstätten, Seniorentreffs und -clubs, Seniorenakademien, generationsübergreifende Begegnungsstätten, Mehrgenerationenhäuser und ähnliche Einrichtungen sind notwendig, um besonders den älteren Bürgern Gelegenheit zur Information, Freizeitgestaltung sowie zur persönlichen Begegnung und Unterstützung zu geben. Zur besseren Kooperation und Koordination dienen gemeinwesenorientierte Versorgungsnetzwerke.

**G 3-39 Das vorhandene abgestufte und differenzierte System von Einrichtungen der Rehabilitation und Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen in der Planungsregion Nordthüringen soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.**

**Begründung G 3-39**

Entsprechend der Leitfunktion der Grundzentren zur wohnortnahen Grundversorgung sind in allen Zentralen Orten elementare öffentliche Dienstleistungen vorzuhalten, zu denen auch Einrichtungen der Behindertenbetreuung gehören. Von Vorteil ist dabei die Konzentration notwendiger Einrichtungen an städtebaulich integrierten Standorten mit ÖPNV-Anbindung.

Durch das Vorhalten der Einrichtungen für Rehabilitation und Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohter Menschen wird ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge in der Planungsregion Nordthüringen realisiert. Geistig und seelisch Behinderten wird durch vielfältige, abgestimmte Einrichtungen und Maßnahmen geholfen, ihre Beeinträchtigung zu überwinden, zu verringern bzw. diese weitgehend zu kompensieren, um sich in Schule, Beruf und Gesellschaft zu integrieren.

Eine übergreifende Zusammenarbeit der Fachplanungen wie Stadt-, Schulnetz-, Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Verkehrsplanung ermöglicht die Schaffung gut zugänglicher Infrastruktureinrichtungen für Behinderte und mobilitätseingeschränkte Personen.

**G 3-40 Das Netz der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie die notwendigen sozialen Einrichtungen zur Armutsbekämpfung sollen in der Planungsregion Nordthüringen sichergestellt und in den Zentralen Orten höherer Stufe konzentriert werden.**

**Begründung G 3-40**

Zur Unterstützung von Personen in besonderen Lebenslagen sowie bei der Konfliktbewältigung bestimmter Personengruppen in unterschiedlichsten Problemsituationen ist das Vorhalten mannigfaltiger Hilfsangebote besonders in Form von Beratungsstellen, z.B. für Ehe-, Familie- und allgemeine Lebensfragen, für Frauen, Schwangere, Kinder und Jugendliche, Arbeitslose, von Armut Betroffene, Straffällige, Migranten, Sterbende und Schwerstkranke, psychisch Kranke, Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten unumgänglich.

Der gesamtgesellschaftliche Ansatz dieser Einrichtungen und der Aufbau von Präventionsketten von der Schwangerenberatung über die Frühförderung bis zum Lebensende, bei welcher Jugendhilfe, Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen zusammenarbeiten sollten, gibt nicht nur den betroffenen Menschen Hilfe und Unterstützung, sondern spart auch wesentliche finanzielle Mittel für kostenintensive Folgeeinrichtungen.

### **3.3.3 Sport**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 sollen Sportanlagen und -einrichtungen in zumutbarer Entfernung für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen in allen Landesteilen bedarfsgerecht zur

Verfügung stehen. Standorte für Sportanlagen und Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der Zentralen Orte orientieren und bedarfsgerecht in das Verkehrsnetz, insbesondere den ÖPNV, eingebunden werden ⇒ **LEP, 2.5.6.**

**G 3-41 In den Grundzentren soll eine Grundversorgung für die sportliche Betätigung mit**

- **Sportplatz mit Voraussetzung für Leichtathletik,**
- **multifunktionaler Sporthalle und**
- **Freibad**

**sichergestellt werden.**

**In den Zentralen Orten höherer Stufe sollen darüber hinaus vorgehalten werden: in den Mittelzentren**

- **Sportplatz mit Leichtathletikanlage,**
- **Sporthalle mit Zuschauerplätzen,**
- **Hallenbad,**

**und zusätzlich in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums**

- **Stadion,**
- **Großsport-/Mehrzweckhalle.**

**Begründung G 3-41**

Die Versorgung mit Sporteinrichtungen gewährleistet die Sicherung der Daseinsvorsorge. Als wichtige Standortfaktoren bestimmen sie den Wohn- und Freizeitwert von Kommunen. Mit der dargestellten Differenzierung der Sport- und Spielanlagen und deren Zuordnung zu den Zentralen Orten unterschiedlicher Stufen erfolgen sachlich und räumliche Konkretisierungen des ⇒ **LEP, 2.5.6.**

Sportplätze und Sporthallen sind zur Absicherung des Schulsportes, des Breiten-, Gesundheits- sowie des Behinderten- und Seniorensportes der Vereine und des individuellen Freizeitsportes notwendig. Durch die bedarfs- und funktionsgerechte Bereitstellung von Sport- und Spielanlagen wird allen Einwohnern und Gästen die Möglichkeit gegeben, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Mit einem multifunktionalen Ausbau der Hallen wird verschiedensten Nutzungen Rechnung getragen und damit eine bessere Auslastung gewährleistet.

Spiel- und Sportanlagen (z.B. Sportplätze, Sporthallen, Frei-, Hallen- oder Naturbäder, Tennisanlagen) erfüllen auch überörtliche Versorgungsfunktionen. Sie sind weiterhin wichtig für die Entwicklung der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen.

**G 3-42 Das in der Planungsregion Nordthüringen vorhandene breite Angebot an Spezialsporteinrichtungen soll erhalten und weiterentwickelt werden. Neue Anlagen sollen außer in Zentralen Orten höherer Stufe in Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen errichtet werden. Eine Koordinierung hinsichtlich der räumlichen Nähe und Nutzungsmöglichkeiten mit vorhandenen Anlagen soll angestrebt werden.**

**Begründung G 3-42**

Der sehr differenzierte Bedarf an speziellen Anlagen für einzelne Sportarten (z.B. Golfplätze, Reit- und Fahrsportanlagen, Flugsport-, Motorsport-, Roll- und Schießsportanlagen sowie Wassersport) ist abhängig von lokalen Gegebenheiten, Traditionen, Gewohnheiten und langfristigen Initiativen sowie vom Umfang der vorhandenen bzw. zu erwartenden Aktivitäten in der entsprechenden Sportart.

Mit dem Vorhalten spezieller Sportanlagen vorzugsweise in Zentralen Orten oder in Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen erfolgt einerseits eine Stärkung ihrer zentralörtlichen Versorgungsfunktion, andererseits der vorhandenen Wirtschaftskraft, die zur Aufwertung der Orte und ihrer Umgebung führt. Von hoher Bedeutung sind dabei die Wahl funktionell ausgewogener Standorte und die angemessene Einbindung in die Siedlungsstruktur. Spezialsportanlagen für einzelne Sportarten haben oft überregionale Bedeutung nicht nur für den Sport, sondern auch für den touristischen Bereich. Sie erfordern meist einen großen Flächenverbrauch und sind mit größeren Besucherströmen verbunden. Mit der Kombination von bestehenden und neuen Anlagen werden Ausstattung und Auslastung erhöht sowie deren Attraktivität gesteigert.

### **3.3.4 Bildung und Wissenschaft**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 sind Grundschulen und Gemeinschaftsschulen ab

Klassenstufe 1 in allen Zentralen Orten, Regelschulen bzw. Schulen mit vergleichbaren Bildungsgängen in Zentralen Orten höherer Stufe und bei tragfähigem Einzugsbereich in den Grundzentren sowie zur Hochschulreife führende Schulen oder zur Hochschulreife führenden Bildungsgänge in Gemeinschafts- und Gesamtschulen in Zentralen Orten höherer Stufe zu Verfügung zu stellen ⇒ **LEP, 2.5.2 bis 2.5.4**. Universitäten, Fachhochschulen sowie die Staatlichen Studienakademien sollen unter Berücksichtigung gewachsener Infrastrukturen gesichert werden ⇒ **LEP, 2.5.5**.

**G 3-43 Das Netz leistungsfähiger Kindertageseinrichtungen in der Planungsregion Nordthüringen soll wohnortnah erhalten werden. Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden.**

**Begründung G 3-43**

Entsprechend der Leitfunktion der Grundzentren zur wohnortnahen Grundversorgung sind in den Grundzentren elementare öffentliche Dienstleistungen vorzuhalten, zu denen auch Kindertageseinrichtungen als Familien unterstützende Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehören. Gleichzeitig wird dem sich aus den Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) abgeleitete Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Folge geleistet. Entsprechend des Achten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des ThürKitaG haben behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder das Recht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert zu werden. Günstig ist die stärkere Vernetzung frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung mit Bildungs- Hilfs- und Unterstützungsangeboten (Entwicklung von Bildungsketten) zur Erleichterung der Übergänge von Kindertageseinrichtung zur Grundschule und später zu besuchenden Bildungseinrichtungen.

**G 3-44 Schulen für Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf sollen in den Zentralen Orten höherer Stufe zur Verfügung stehen.**

**Begründung G 3-44**

Obwohl auf der Grundlage des Thüringer Entwicklungsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 7 und 24) im Bildungswesen bis 2020 (Entwicklungsplan Inklusion) ein hoher Anteil von ehemaligen Förderschülern in allgemeinbildende Schulen übernommen wurde, ist der Erhalt der Schulen für Schüler mit sonderpädagogischen Bedarf und speziell auf diese Schülergruppen ausgerichteten Unterricht, angepasster Förderung, Kooperation und Beratung notwendig. Laut Thüringer Landesamt für Statistik besuchten im Schuljahr 2014/15 ca. 3 % der Schüler Förderschulen in der Planungsregion Nordthüringen.

**G 3-45 Das Fortbestehen von Gymnasien in Grundzentren bzw. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion soll bei tragfähigem Einzugsbereich ermöglicht werden.**

**Begründung G 3-45**

Die Orientierung von Schulstandorten an Mittelzentren schließt in Ausnahmefällen das Vorhalten von Gymnasien an traditionellen Standorten mit tragfähigem Einzugsbereich nicht aus. Nordthüringen verfügt über mehrere gymnasiale Standorte, die eine lange Tradition aufweisen und fest in die Bildungslandschaft integriert sind.

**G 3-46 Das Netz der berufsbildenden Schulen in der Bildungsregion Nord soll schrittweise gestrafft und konkretisiert werden. In den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen und Nordhausen sollen spezialisierte Ausbildungsrichtungen vorgehalten werden.**

**Begründung G 3-46**

Die sinkende Anzahl der Auszubildenden in der Planungsregion Nordthüringen erfordert eine Straffung der Berufsschullandschaft, sowohl der Standorte als auch der Schulformen. Das Gutachten zur Entwicklung der berufsbildenden Schulen in Thüringen definiert die Planungsregion Nordthüringen als Bildungsregion Nord und orientiert auf ein landkreisübergreifend abgestimmtes, differenziertes und ausgewogenes Angebot aller beruflichen Schulformen und Bildungsgänge.

Die regionale Bildungs- und Ausbildungsfunktion der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen und Nordhausen wird durch den Erhalt und die ständige Profilanpassung der berufsbildenden Schulen gesichert. Darüber hinaus ist es notwendig, durch Kooperation der Schulträger über die Landkreisgrenzen hinaus, unter Berücksichtigung der Lage, des baulichen Zustandes, der vorhandenen Ausstattung, der historischen Entwicklung, des bisherigen Ausbildungsspektrums und der zukünftigen Bedarfe weitere Standorte der Berufsbildung in den Landkreisen zu erhalten.

**G 3-47 Einrichtungen der Weiterbildung sollen vorzugsweise in den Zentralen Orten zur Verfügung stehen.**

**Begründung G 3-47**

Weiterbildung, Qualifizierung und Umschulung stellen wichtige Bausteine bei der Bereitstellung von Fachkräften, besonders im Hinblick auf den bereits beginnenden bzw. zu erwartenden Fachkräftemangel, dar. Gleichzeitig werden Bildungsdefizite abgebaut und Wettbewerbschancen erhöht. Wichtige Einrichtungen sind die in Trägerschaft der Landkreise agierenden Volkshochschulen.

**G 3-48 Die Hochschule Nordhausen mit dem August-Kramer-Institut, den Instituten für regenerative Energietechnik (in.RET), für Informatik, Automatisierung und Elektronik (IAE), für Public Management und Governance (IPMG), für Sozialmedizin, Rehabilitationswissenschaften und Versorgungsforschung (ISRV), dem Schülerforschungszentrum sowie dem ihr zugeordneten Staatlichen Studienkolleg soll als moderner Hochschulstandort weiterentwickelt werden.**

**Begründung G 3-48**

Zur Realisierung der Bildungsfunktion des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ist es unverzichtbar, die Hochschule Nordhausen als perspektivreiche Infrastruktureinrichtung im Bereich Bildung und Wissenschaft weiter zu stärken und auszubauen. Durch die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Unternehmen des wirtschaftlichen, sozialen und öffentlichen Sektors in ihren jeweiligen Leistungs- und Forschungsschwerpunkten werden wesentliche Impulse zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Stabilisierung der regionalen Wirtschaft wie auch für eine umweltverträgliche und nachhaltige Regionalentwicklung gesetzt. Um den Fachkräftebedarf auch in der Planungsregion absichern zu können, ist eine räumliche Erweiterung zur Erhöhung der Studienplätze und der Ausweitung des Studienangebotes erforderlich.

Das an der Hochschule eingerichtete August-Kramer-Institut und das Institut für regenerative Energietechnik sind zur weiteren Verbindung von Forschung, Existenzgründungen und Innovationsförderung, sowie Netzwerkbildung in der Planungsregion Nordthüringen sehr bedeutend. Das Staatliche Studienkolleg ist erforderlich, um ausländische Studienbewerber auch künftig auf ein Hochschulstudium in Thüringen vorzubereiten.

**G 3-49 Die Forschungs- und Technologi Landschaft in der Planungsregion Nordthüringen soll weiter gestärkt werden. Das Business and Innovations Centre Nordthüringen (BIC) mit den Standorten im Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen und im Mittelzentrum Sondershausen soll als Zentrum der europäischen Projektentwicklung gesichert und weiterentwickelt werden.**

**Im Mittelzentrum Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde soll ein internationales Innovations- und Transferzentrum zur Thematik Stadtumbau entwickelt werden.**

**Begründung G 3-49**

In der strukturschwachen Planungsregion Nordthüringen sind die Stärkung der bestehenden und die Entwicklung neuer Forschungs- und Technologieeinrichtungen unbedingt notwendige Wirtschafts- und Wissenschaftsfaktoren. Sie sind entscheidende Initiatoren von Innovationsprozessen. Mit der Realisierung ihrer internationalen und nationalen Projekte tragen sie wesentlich zur Imageaufwertung der Planungsregion Nordthüringen bei. Um die Innovationskraft Nordthüringens weiter zu entwickeln und zu stärken, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Nordhausen und modernen, innovativen Unternehmen aus der Planungsregion Nordthüringen wichtig.

Das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen sowie die Mittelzentren Sondershausen und Leinefelde-Worbis kommen mit der Vorhaltung der genannten Forschungs- und Technologieeinrichtungen ihrer raumordnerischen Funktion der räumlichen Bündelung von Wissensclustern bzw. der polyzentrischen siedlungsstrukturellen Ordnung hinsichtlich ihrer Bildungsfunktion und als Arbeitsplatzzentrum nach. Das BIC Nordthüringen ist als Standort des europäischen Technologiennetzwerkes zur Durchführung europaweiter Innovationsprojekte besonders bedeutsam.

Ausgehend von den Erfahrungen beim Stadtumbau in Leinefelde, der vielfach mit internationalen und nationalen Anerkennungen ausgezeichnet wurde, ist die Errichtung eines internationalen Innovations- und Transferzentrums zur Analyse der städteplanerischen, politischen, technischen und soziologischen Aspekte der Stadtentwicklung unter demografischen Schrumpfungsbedingungen und der Aufbau eines internationalen Wissenstransfer-Netzwerkes zu dieser Thematik geplant.

### 3.3.5 Kultur

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 soll das Netz vielfältiger Kultureinrichtungen bedarfsgerecht erhalten und am Standortsystem der Zentralen Orte orientiert weiterentwickelt werden. Dabei sollen die Kulturangebote angemessen erreichbar sein ⇒ LEP, 2.5.7.

#### **G 3-50 Die Vernetzung der vielfältigen kulturellen Einrichtungen und breit gefächerten Kulturangebote soll in Nordthüringen weiter ausgebaut werden.**

##### **Begründung G 3-50**

Kultur spiegelt in hohem Maße die Identität und die Geschichte einer Region wider. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels und der immer knapper werdenden finanziellen Mittel, besonders im freiwilligen Kulturbereich, wird von allen Kulturakteuren eine enge, effiziente Zusammenarbeit gefordert.

Ein positives Beispiel für eine enge Kooperation ist der Arbeitskreis KulTour des Städtenetzes SEHN, durch welchen seit über 20 Jahren kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen der kultur-touristisch interessantesten Nordthüringer Städte für die Einwohner der gesamten Planungsregion und für zahlreiche Touristen angeboten werden.

Die Ergebnisse der Kulturentwicklungskonzeption für die Modellregion Kyffhäuserkreis / Landkreis Nordhausen stellen für die kulturpolitisch und kulturpraktisch Handelnden eine weitere Orientierungshilfe dar. Sie beinhaltet auf der Basis einer tiefgründigen Bestandsanalyse der kulturellen Infrastruktur modellhafte Ansätze einer zeitgemäßen Kulturpolitik, zeigt Perspektiven für eine künftige Entwicklung der kulturellen Landschaft und Handlungsmaßnahmen in den Feldern „Kulturelle Bildung“, „Netzwerkarbeit“ und „Kulturtourismus“ auf.

#### **G 3-51 Das Theater Nordhausen / Loh-Orchester Sondershausen mit den Hauptspielstätten in Nordhausen und Sondershausen soll zur Umsetzung seiner überregionalen kulturellen Funktion in seinem Bestand gesichert und durch Spezialisierung und Vernetzung weiterentwickelt werden.**

##### **Begründung G 3-51**

Das Theater Nordhausen / Loh-Orchester Sondershausen als eine sehr wichtige Kultureinrichtung Nordthüringens mit überregionaler Bedeutung, trägt wesentlich zur Stärkung der kulturellen Funktion des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen sowie zur Fortsetzung der künstlerischen Traditionen der Musikstadt Sondershausen bei. Diese Einrichtung stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der Nordthüringer Kulturlandschaft dar und leistet einen entscheidenden Beitrag zur weiteren Ausprägung der kulturellen Identität der Bevölkerung in der Planungsregion Nordthüringen. Gleichzeitig nimmt das Theater Nordhausen / Lohorchester Sondershausen eine wichtige Ankerfunktion in der kulturellen Landschaft Nordthüringens ein und unterstützt auch andere Kulturschaffende in der Region. Diese Aussage wurde im Kulturkonzept für die Modellregion Kyffhäuserkreis / Landkreis Nordhausen untermauert.

#### **G 3-52 Die Landesmusikakademie in Sonderhausen soll als Thüringer Musikzentrum ausgebaut werden.**

##### **Begründung G 3-52**

Die Etablierung der Landesmusikakademie als Fortbildungs- und Begegnungsstätte für Musiker und Musikpädagogen aller Altersgruppen trägt wesentlich zur Realisierung der zentralen raumordnerischen Funktionen für Kultur, Freizeit und Unterhaltung sowie zur Fortsetzung der musikalischen Traditionen des Mittelzentrums Sondershausen bei. Mit eigenen Konzert- und Veranstaltungsreihen bereichert die Landesmusikakademie die kulturelle Vielfalt im Norden Thüringens und trägt damit auch zur Steigerung der touristischen Attraktivität bei.

#### **G 3-53 Das bestehende Netz von Musikschulen soll in seiner Funktion als regional bedeutender Kulturträger in den höherstufigen Zentralen Orten gesichert werden. Jugendkunstschulen sollen in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen und Nordhausen vorgehalten werden.**

##### **Begründung G 3-53**

Zur Realisierung der zentralen raumordnerischen Funktionen für Kultur, Freizeit und Unterhaltung in den Zentralen Orten höherer Stufe ist der Erhalt von Musik- und Jugendkunstschulen als Stätten der sinnvollen Freizeitgestaltung mit gezielter Talentförderung unumgänglich.

Musikschulen als gemeinnützige öffentliche Einrichtungen der musikalischen Bildung für alle Al-

tersklassen erfüllen ebenso wie die Jugendkunstschulen speziell für die junge Generation einen öffentlichen Bildungsauftrag. Gleichzeitig sind sie aufgrund einer Vielzahl von kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen usw.) unverzichtbarer Kulturträger mit überörtlicher, regionaler und teilweise überregionaler Funktion und Ausstrahlung. Die Ansiedlung in den höherstufigen Zentralen Orten ermöglicht eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und schafft Synergieeffekte zur Nutzung anderer Kultur- und Bildungseinrichtungen.

**G 3-54 Die in der Planungsregion Nordthüringen vorhandene, breit gefächerte Museumslandschaft von kulturhistorischer, künstlerischer, städtebaulicher, volkskundlicher und wissenschaftlicher Bedeutung soll erhalten werden.**

**Als besonderer musealer Schwerpunkt sollen die beiden Mahn- und Gedenkstätten der deutschen Teilung im Landkreis Eichsfeld vervollkommenet sowie die museal genutzten Teile der ehemaligen Grenzsicherungsanlagen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze erhalten werden.**

**Begründung G 3-54**

Zur Umsetzung der Funktionen für Kultur, Freizeit und Unterhaltung der Zentralen Orte höherer Stufe, zur Vertiefung von Bildungsfunktionen und Traditionspflege, aber auch zur Steigerung der Attraktivität der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ist der Erhalt der breiten Palette von Nordthüringer Museen notwendig. Sie reicht von kulturgeschichtlichen über Kunst-, Literatur- und technischen bis zu sonstigen Museen. Gleichzeitig sind die Museen als oft genutzte Kulturspielstätten für Konzerte, Kleinkunst und Lesungen unverzichtbar.

Zur kritischen Auseinandersetzung mit der Geschichte der Teilung Deutschlands sind das Ensemble Grenzlandmuseum Eichsfeld (Museum, Bildungsstätte und Grenzlandweg) in Teistungen und das Grenzmuseum Schifflersgrund in Asbach-Sickenberg sowie die erhaltenen Teile der ehemaligen Grenzsicherungsanlagen von herausragender Bedeutung.

In Bleicherode ist die Etablierung eines Raum- und Luftfahrtmuseums als Thüringer Alleinstellungsmerkmal auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Tourismus geplant.

Bei Neu- und Umgestaltung von musealen Einrichtungen ist die Nutzbarkeit dieser für Menschen mit Beeinträchtigungen zu verbessern.

**G 3-55 Die KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora mit Lern- und Dokumentationszentrum in Nordhausen soll gesichert und weiterentwickelt werden.**

**Begründung G 3-55**

Zur Vertiefung der zentralen kulturellen Bildungs- und Wissenschaftsfunktionen des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen ist die Sicherung des erreichten hohen Niveaus und die Weiterentwicklung der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora (Teil der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora) dem Stiftungsgedanken folgend als historisches Denkmal sowie Lern- und Gedächtnisort, zeithistorisches Museum und Forschungseinrichtung von internationalem Rang unerlässlich.

**G 3-56 Die Versorgung mit Literatur, Informationen und sonstigen Medien soll durch den Erhalt der öffentlichen Bibliotheken in allen Zentralen Orten gesichert werden. Archive und Medienzentren mit wissenschaftlichem Bestand sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden.**

**Die öffentliche wissenschaftliche Bibliothek an der Hochschule Nordhausen soll kontinuierlich ausgebaut werden.**

**Begründung G 3-56**

Entsprechend der Leitfunktion der Grundzentren zur wohnortnahen Grundversorgung sind in den Grundzentren elementare öffentliche Dienstleistungen vorzuhalten, zu denen auch Bibliotheken gehören. Sie entwickeln sich besonders im Ländlichen Raum zu Kulturorten, soziokulturellen Zentren und geben als Lernorte wesentliche Unterstützungen für Ausbildung, Beruf, Fort- und Weiterbildung sowie im Freizeitbereich. Archive und Bibliotheken mit wissenschaftlichem Bestand bzw. wissenschaftliche Bibliotheken mit Anschluss an den überregionalen Leihverkehr in den Zentralen Orten höherer Stufe tragen zur Erfüllung der zentralen Funktionen für Kultur, Freizeit und Unterhaltung, aber auch der regionalen Bildungs- und Ausbildungsfunktion bei. Sie decken den spezialisierten Bedarf.

Zur Verwirklichung der nationalen Bildungsfunktionen des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen sowie für den Hochschulbetrieb ist die ständige Aktualisierung und Er-

---

weiterung der wissenschaftlichen Bibliothek der Hochschule Nordhausen unumgänglich.

**Anlage 1 zur Begründung ⇒ 3.2.2 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie [⇒ Anlagen]**

**Karte 3-1            Verkehr [⇒ Plankarten]**

## 4. Freiraumstruktur

**G 4-1** Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes und unter Berücksichtigung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserrisiko in der Planungsregion Nordthüringen als Verbund ökologisch bedeutsamer Freiräume, unterstützt durch die kleinräumigeren Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial, entwickelt werden. Aufgrund ihrer produktionsorientierten Funktion sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung das ökologische Freiraumverbundsystem vor allem durch Komplementärwirkungen unterstützen. Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt und somit der großräumige Biotopverbund verbessert werden.

### Begründung G 4-1

Der ökologische Freiraumverbund dient als funktionell und raumübergreifend zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume. Für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen und funktionsfähigen Naturhaushaltes ist der Verbund ökologisch bedeutsamer Räume die strukturelle Basis und zugleich Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ausreichender Qualität und Quantität. Durch § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sowie bereits seit 1995 durch den Raumordnungspolitischen Handlungsrahmen besteht auf Bundesebene sowohl raumordnungsrechtlich als auch raumordnungspolitisch die Zielsetzung, einen großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbund zu schaffen. Diese Zielsetzung wurde in den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 09.03.2016 beschlossenen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ fortgeschrieben. Auch im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 wird die Notwendigkeit, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen, herausgestellt ⇒ **LEP, 6.1.1**. Die Schwerpunkträume ⇒ **Z 4-1 / G 4-5** sowie ⇒ **Z 4-2 / G 4-8** bilden dabei das ökologische Grundgerüst in seinen wesentlichen Einzelkomponenten. Damit wird dem großräumigen Verbund von Wald- und Auenlebensräumen Rechnung getragen ⇒ **LEP, 6.1.1**.

Verbunden mit der Sicherung des ökologischen Freiraumverbundes ist auch die Notwendigkeit des Erhaltes der dauerhaften Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen, z.B. durch eine ordnungsgemäße, an den Nachhaltigkeitsprinzipien orientierte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. In den Schwerpunkträumen kann die Umstellung auf besonders die Natur schonende, extensive Wirtschaftsformen nutzungsbedingte Umweltbelastungen reduzieren und die Regenerations- und Leistungsfähigkeit der natürlichen Systeme optimieren.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ **Z 4-3 / G 4-14** und den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial ⇒ **G 4-6** steht ein spezifischer Nutzungs- bzw. Entwicklungsaspekt im Vordergrund der raumordnerischen Sicherung. Als wesentlicher Bestandteil der Freiraumstruktur wirken diese nutzungsbezogenen Freiraumsicherungen aber auch als komplementäre Elemente des ökologischen Freiraumverbundsystemes und sichern im Zusammenspiel mit den Schwerpunkträumen den Erhalt und die Entwicklung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur ⇒ **LEP, 6.1.1**. Als Bestandteil des regionalen Ökosystemes beeinflusst ihr Erhalt auch die Qualität des ökologischen Freiraumverbundsystemes. Ihre Sicherung beinhaltet nicht nur die Bewahrung der, für die effektive und dauerhafte Nutzung nachwachsender Ressourcen notwendigen, räumlichen Voraussetzungen, sondern gleichzeitig den Erhalt von Freiräumen mit wichtigen ökologischen Funktionen (Agrotöpfe, Kaltluftentstehungsflächen, Erosionsschutz usw.). Durch integrativ geplante landeskulturelle Maßnahmen kann die Funktion des ökologischen Freiraumverbundsystemes unterstützt werden ⇒ **4.3 und 4.4**.

Mit der Sicherung eines ökologischen Freiraumverbundsystemes wird auch ein Beitrag zur Sicherung der raumübergreifenden Kohärenz der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (Natura-2000-Gebiete) geleistet. Gleichzeitig beinhaltet das ökologische Freiraumverbundsystem maßgebliche Bereiche (insbesondere Kernflächen) des Biotopverbundkonzeptes Thüringens und bildet so das Rückgrat der fachplanerisch zu konkretisierenden Biotopvernetzung ⇒ **LEP, 6.1.1**.

## **G 4-2 Die Freiraumstruktur Nordthüringens mit ihren Kulturlandschaften sowie den Nationalen Naturlandschaften soll bewahrt und entwickelt werden.**

### **Begründung G 4-2**

In Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzipes erwächst die Verantwortung, die Kulturlandschaft als Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der kulturellen Aneignung des jeweiligen Naturraumes zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dabei spielt der Erhalt gewachsener Kulturlandschaften als Räume mit besonderer, historisch geprägter Typik auf der regionalen Ebene eine besondere Rolle. Als gewachsene Kulturlandschaft wird, im hier verwendeten Sinn, eine vorwiegend ländliche, durch Kontinuität in den Bewirtschaftungsformen und gering durch technische Infrastruktur sowie Besiedlungsdynamik gekennzeichnete Kulturlandschaft bezeichnet, die ein nach Außen weitgehend homogen wirkendes Erscheinungsbild besitzt. Die Grenzen zwischen unterschiedlichen Kulturlandschaften sind fließend, beruhen aber oftmals auf naturräumlichen Grundlagen.

Die Kulturlandschaft im Freiraum beinhaltet sowohl das Offenland als auch die Waldflächen. Sie ist das Ergebnis des wirtschaftenden Menschen im Zusammenspiel mit den natürlichen Voraussetzungen. Kulturlandschaft bestimmende Freiraumstrukturen sind neben dem Relief und der Gewässerlandschaft auch die nutzungsbedingte Wald-Offenland-Verteilung. Mit der Sicherung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur ⇒ **G 4-1**, ist auch die Sicherung der Kulturlandschaft in ihren charakteristischen Wesenszügen als regionales Identifikationsmerkmal und naturgebundenen Erholungsraum verbunden. Der Erhalt des Freiraumes dient insofern nicht nur der ökologischen Stabilisierung oder der Sicherung von natürlichen Ressourcen sondern auch dem Erhalt des Natur- und Kulturerbes als wichtigem Bestandteil regionaler Identität und als wichtigem Standortqualitätsmerkmal im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

Die Bewahrung der spezifischen Identität und der landschaftlichen Schönheit Nordthüringens wird unter anderem durch den Nationalpark Hainich sowie die Naturparke Kyffhäuser, Eichsfeld-Hainich-Werratal und Südharz unterstützt. Hier soll ein konfliktarmes Miteinander der in der Region vorhandenen Nutzungsinteressen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung angestrebt werden, welche die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse gleichermaßen berücksichtigt.

## **4.1 Freiraumsicherung**

Der Schutz und die Entwicklung der Freiräume erfolgt insbesondere durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung und dient dabei der Sicherung des Freiraumes als Naturerbe und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Diese Gebietsausweisungen sollen bevorzugt innerhalb der Freiraumverbundsysteme Wald- und Auenlebensräume, der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume, des Grünen Bandes, der Natura-2000-Gebiete, der Nationalen Naturlandschaften sowie der Waldgebiete als multifunktionale Freiraumkategorien stattfinden ⇒ **LEP, 6.1.5**. Als neues Instrument für eine freiraumstrukturelle Aufwertung sowie für einen Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen eines integrierten und ganzheitlichen Planungsansatzes dienen Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial ⇒ **LEP, 6.1.6**.

## **G 4-3 Die in Nordthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen störungsarmen Räume über 50 km<sup>2</sup> ⇒ Umweltbericht, Anhang ...**

- **Hohe Schrecke,**
- **Hainleite,**
- **Wipperdurchbruch,**
- **Windleite,**
- **Hainich**

**sollen erhalten werden.**

### **Begründung G 4-3**

Die Freiraumzerschneidung ist einer der wesentlichsten Beeinträchtigungsfaktoren einer ökologisch intakten Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland. Obwohl Nordthüringen nicht zu den dicht besiedelten Regionen der Bundesrepublik gehört, ist das Verkehrsnetz trotzdem verhältnismäßig engmaschig und wird aufgrund des immer noch bestehenden Nachholbedarfes bzw. aufgrund großräumiger Netzverdichtungen weiterhin ergänzt. Die Freiraumzerschneidung hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen, wie auch Untersuchungen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zeigen. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist, neben der Sicherung vernetzter Freiraumsysteme ⇒ **G 4-1**, die Sicherung großräumiger, gering durch Umweltbelastungen beeinträchtigter Areale vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und

Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal dieser Räume und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotenzial, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) und zur Vermeidung von weiterer Freiraumzerschneidung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) für nachfolgende Generationen zu bewahren ist. Der Verlust von unzerschnittenen, störungsarmen Räumen ist in der Regel, zumindest auf lange Zeiträume gesehen, nicht reversibel.

Als unzerschnitten und störungsarm gelten Räume, deren naturräumlicher Zustand kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturen überprägt bzw. in der Gesamtwahrnehmung beeinträchtigt wird. In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wurden über einen festgelegten Kriterienkatalog Räume ermittelt, die sich von den nach der bundeseinheitlichen Ausweisungsmethodik des Bundesamtes für Naturschutz ermittelten und in ⇒ **LEP, 6.1.4** dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (über 100 km<sup>2</sup>) unterscheiden. Maßgeblicher Unterschied ist dabei der Verzicht auf das variable Erfassungskriterium der Verkehrsmenge bei Straßen (1.000 Kfz/24h), ersetzt durch die den Straßen zugeordnete Funktionalität (Kreisstraßen und höherstufige), sowie die zusätzliche Berücksichtigung einer Pufferzone in Abhängigkeit der zu erwartenden Störwirkungen (mindestens 100-m-Zone um das jeweilige Zerschneidungselement). Aufgrund des veränderten methodischen Ansatzes reduziert sich zwar der Anteil der festgestellten unzerschnittenen Räume, aber bei den ermittelten Räumen stellt die Unzerschnittenheit, in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut, das regional wirklich herausragende wertbestimmende Merkmal dar. Die Konzentration auf diese weitgehend störungsfreien Kernräume haben zur Folge, dass sich der Sicherungsbedarf auch auf Räume der mittleren Größenkategorie (über 50 km<sup>2</sup>) erweitert. Durch die inhaltliche Konkretisierung und die Anpassung an die regionale Ebene entsteht ein nachvollziehbares, räumlich differenziertes System zur notwendigen Sicherung dieser Räume.

Erfasst wurden auch die unzerschnittenen störungsarmen Räume, bei denen Nordthüringen nur einen Anteil an der Gesamtfläche hat. Je größer die verbliebenen Räume in ihrer Ausdehnung sind oder je näher sie an Siedlungen mit bedeutenden zentralörtlichen Funktionen liegen, umso wichtiger ist ihr Erhalt als gering umweltbelasteter Raum und die Vermeidung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die zu einer Reduzierung dieser Räume führen könnten.

Die zukünftige Entwicklung des Anteiles der unzerschnittenen Räume ist in Anlehnung an die ermittelten Nachhaltigkeits-Kernindikatoren der Umweltministerkonferenz als ein wichtiger Indikator für die nachhaltige Regionalentwicklung Nordthüringens zu betrachten.

**G 4-4 Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Niedersachsen soll als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten werden. Er soll als ökologischer Freiraumverbund sowie für den naturverträglichen Tourismus entwickelt werden ⇒ 4.6.3.**

**Begründung G 4-4**

Der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen (Grünes Band) hat sich aufgrund seiner einstigen Unüberwindbarkeit zu einem Refugium für die Natur entwickelt und stellt heute ein für Mitteleuropa einzigartiges Biotopverbundsystem dar. Das Grüne Band reicht mit seinen zahlreichen Verbindungsachsen wie Gewässerläufen und Gehölzstreifen weit in die angrenzenden Landschaften hinein. Naturnahe Vegetationsstrukturen verbinden die einzelnen Biotope untereinander. Nach dem weitestgehenden Rückbau der Grenzsicherungsanlagen und bedingt durch die relative Störungsarmut ist dieses Gebiet zu einem wertvollen Rückzugs- und Regenerationsraum vieler bedrohter Tier- und Pflanzenarten geworden. Gleichzeitig besteht ein Interesse an der ökonomischen Aufwertung insbesondere durch die Wiederaufnahme der Landbewirtschaftung und die touristische Nutzung. Die herausragende Naturausstattung bietet gerade hierfür die Möglichkeit, Synergieeffekte zu erzeugen und eine Wertsteigerung für die jeweiligen Funktionen oder Nutzungen zu erreichen. Voraussetzung dafür ist aber, dass eben dieser raumübergreifende Verbund als Wesensmerkmal dieses besonderen Freiraumstrukturelementes erhalten bleibt.

**4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung**

**Z 4-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ **Raumnutzungskarte** bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Damit nicht ver-**

einbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- FS-1 Kühmstedter Berg
- FS-2 Mühlhäuser Landgraben
- FS-3 Flachstal, Nähe Reiser
- FS-4 Forstberg mit Volkenrodaer Teichen
- FS-5 Volkenrodaer Wald
- FS-6 Keuperhügel und Grabsche Berge
- FS-7 Roter Berg bei Altengottern
- FS-8 Sonder / Oberholz / Großer Horn
- FS-9 Dickkopf / Bendelebener Forst mit Weinberg bei Bendeleben
- FS-10 Steinbergsgrund / Gänsegraben nordwestlich Urbach
- FS-11 Urtal
- FS-12 Dachriedener Trockentäler
- FS-13 Unstrutau und Reisersches Tal
- FS-14 Schildbach, Luhnetal / Biotopverbund Unstrutau
- FS-15 Dörnaer Platz mit Sambachgraben
- FS-16 Muschelkalkhänge von Großbartloff bis Faulungen und Rollsberg, Heiligenberg, Feuerkuppe
- FS-17 Talsperre Seebach
- FS-18 Walsbachtal westlich Wendehausen / Trefffurter Stadtwald
- FS-19 Hainich
- FS-20 Katzentreppen
- FS-21 Windberg / Roter Graben bei Seebach
- FS-22 Feucht- und Mooregebiet Niederdorla und Thomasteich bei Felchta
- FS-23 Vogtei
- FS-24 Zimmerbachtal / Hellerbachtal
- FS-25 Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula
- FS-26 Unstrutau zwischen Herbsleben und Straußfurt
- FS-27 Bruchwiesen Bad Tennstedt
- FS-28 Rechenbachtal bei Kutzleben
- FS-29 Großer Horn
- FS-30 Steinerne Rinne bei Bruchstedt
- FS-31 Tongrube Kirchheilungen
- FS-32 Ohmgebirge
- FS-33 Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode
- FS-34 Waldgebiet um Wenderhütte mit Soolbachtal und Sonnenstein
- FS-35 Ellersystem / Weiröder Wald / Sülzensee
- FS-36 Bleicheröder Berge / Haarburg / Hubenberg
- FS-37 Matzenburg (Südhang)
- FS-38 Waldgebiet südöstlich Steinrode
- FS-39 Mittlerer Dün / Speicher Birkungen / Giesgraben
- FS-40 Luttertal östlich Großbartloff / südlicher und westlicher Westerwald
- FS-41 Steilhänge nördlich und östlich Martinfeld / nördlicher und östlicher Westerwald
- FS-42 Keudelskuppe / Wacholderberg südwestlich Lengenfeld unterm Stein
- FS-43 Waldgebiet westlich Bernterode / Dieteröder Klippen / Klausberg
- FS-44 Stein / Rachelsberg / Gobert
- FS-45 Hasenwinkel / Höheberg
- FS-46 Lengenberg / Knappberg / Katzenstein

- FS-47 Steilhang Westabfall / Heiligenstädter Stadtwald / Nordwesthang des Ölberges / Ehrengrund**
- FS-48 Pferdebachtal südlich Heiligenstadt**
- FS-49 Leinetalhänge westlich Heiligenstadt**
- FS-50 Röhrsberg / Röhringsberg / Wälder nördlich Gerbershausen**
- FS-51 Nördlicher Höhenberg / Das alte Holz**
- FS-52 Heidkopf / Rustebachtal / Siechenberg / Rohrberg / Leinetal**
- FS-53 Heuberg / Kalkberg / Mühlberg bei Klettenberg**
- FS-54 Seegebiet südlich Liebenrode**
- FS-55 Kohnstein / Hirschentäl**
- FS-56 Hunnengrube / Katzenschwanz / Sattelköpfe**
- FS-57 Himmelberg / Mühlberg / Kammerforst**
- FS-58 Ellricher Teiche**
- FS-59 Grünes Band Thüringen**
- FS-60 Vogelherd**
- FS-61 Bachtäler im Südharz**
- FS-62 Fischbachtal bei Netzkater**
- FS-63 Sophienhof / Gräfenthal / Brandesbachtal**
- FS-64 Kappelbachtal westlich Ilfeld**
- FS-65 Birkenmoor / Großes Teichtal**
- FS-66 Waldgebiet Grauberg / Lindischberg**
- FS-67 Kappelbachtal nördlich Neustadt**
- FS-68 Gebiet südöstlich Neustadt**
- FS-69 Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Hasenwinkel**
- FS-70 Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Steinberg / Eichenberg**
- FS-71 Alter Stolberg**
- FS-72 Reesberg**
- FS-73 Badraer Schweiz**
- FS-74 Sternberg / Entenberg südwestlich Uthleben / Hamma**
- FS-75 Gebiet östlich Kleinfurra**
- FS-76 Waldgebiet südwestlich Werther**
- FS-77 Gebiet um den Schernberg**
- FS-78 Westliche Hainleite / östlicher Dün / Wöbelsburg**
- FS-79 Feuerkopf im Holzthalebener Wald**
- FS-80 Triften nördlich Niedergebraer Wald**
- FS-81 Gebiet westlich Kehmstedt**
- FS-82 Gebiet nördlich Lipprechterode**
- FS-83 Keulaer Wald**
- FS-84 Feldberg und Aue bei Holzthaleben**
- FS-85 Hoher Berg und Watte zwischen Keula und Holzthaleben**
- FS-86 Mehlich Hölzchen**
- FS-87 Himmelsberg, Nähe Helbetal**
- FS-88 Hotzenberg, Nähe Helbetal**
- FS-89 Ebelebener Teiche**
- FS-90 Helbeaue zwischen Thüringenhausen und Wasserthaleben**
- FS-91 Erosionstäler bei Niederbösa**
- FS-92 Teile der westlichen Hainleite**
- FS-93 Hainleite / Filsberg / Großes Loh**
- FS-94 Hainleite westlich Wipperdurchbruch**
- FS-95 Hainleite östlich Wipperdurchbruch**

- FS-96 Stadtforst Sondershausen**
- FS-97 Kyffhäuser Nordhang**
- FS-98 Nähe Kulpenberg**
- FS-99 Kyffhäuser Südhang**
- FS-100 Solgraben / Rohrwiesen / Ringlebener Feuchtwiesen**
- FS-101 Östliche Hainleite**
- FS-102 Schmücke**
- FS-103 Segelberg / Spatenberge bei Hemleben**
- FS-104 Hohe Schrecke**
- FS-105 Sperlingsberg / Heide südlich Reinsdorf**
- FS-106 Salzstelle bei Kachstedt**
- FS-107 Bottendorfer Hügel**
- FS-108 Biotopverbund Hainichbäche**
- FS-109 Kreuzebraer Struth-Angerberg / Hörner-Kronberg-Steimel**
- FS-110 Großes und kleines Seeloch**
- FS-111 Glashüttenwiese und Jägerfleck**
- FS-112 Kulturlandschaft zwischen Katharinenberg und kurze Kohre**
- FS-113 Kulturlandschaft westlich Keudelskuppe**

#### **Begründung Z 4-1**

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung dienen der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung von schutzwürdigen und schutzbedürftigen Naturraumpotenzialen und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme, insbesondere unter Einbeziehung unzerschnittener Räume und der Natura-2000-Gebietskulisse. Ihr multifunktionaler Charakter ergibt sich aus den überörtlichen, regionalen und zum Teil landesweit bedeutsamen ökologischen Funktionen. Die Vorranggebiete Freiraumsicherung wurden auf Grundlage der Vorschläge der Fachbehörden und fachplanerischer Zuarbeiten, nach für Thüringen einheitlichen methodischen Grundprinzipien unter Einbeziehung naturräumlicher regionaler Spezifika festgelegt. Diese Gebiete wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen und kommunalen Entwicklungszielen gegenübergestellt und raumordnerisch abgewogen.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung kann in diesen Gebieten nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis wie bisher weiter möglich bleiben, um die Kulturlandschaft zu erhalten und die Flächen für landwirtschaftliche Nutzung langfristig zu sichern. In Vogelschutzgebieten wurden bei landwirtschaftlichen Gunstlagen teilweise auch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen, wenn dadurch die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete nicht gefährdet werden. Dies betrifft z.B. Vogelschutzgebiete, die überwiegend zum Schutz des Rotmilanes ausgewiesen wurden.

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung werden gleichermaßen eine Bestandsicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielsetzungen erreicht. Dies bedeutet

- regional besonders herausgehobene Bodenfunktionen und regional seltene Böden zu sichern (B).
- ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme zu sichern und zu entwickeln sowie die regional vorhandenen Wasserressourcen nachhaltig zu nutzen (W).
- klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftzufuhrentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern (K).
- regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln (L).
- Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln (Wa).
- vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln (KI).

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-1	Kühmstedter Berg	•				•	
FS-2	Mühlhäuser Landgraben	•	•		•	•	
FS-3	Flachstal, Nähe Reiser	•	•			•	
FS-4	Forstberg mit Volkenrodaer Teichen	•	•			•	
FS-5	Volkenrodaer Wald		•			•	
FS-6	Keuperhügel und Grabsche Berge				•	•	
FS-7	Roter Berg bei Altengottern			•		•	
FS-8	Sonder / Oberholz / Großer Horn	•	•	•		•	•
FS-9	Dickkopf / Bendelebener Forst mit Weinberg bei Bendeleben			•	•	•	
FS-10	Steinbergsgrund / Gänsegraben nordwestlich Urbach	•			•		
FS-11	Urtal	•				•	
FS-12	Dachriedener Trockentäler	•				•	
FS-13	Unstrutaue und Reisersches Tal	•	•			•	•
FS-14	Schildbach, Luhnetal / Biotopverbund Unstrutaue	•	•			•	
FS-15	Dörnaer Platz mit Sambachgraben	•	•			•	
FS-16	Muschelkalkhänge von Großbartloff bis Faulungen und Rollsberg, Heiligenberg, Feuerkuppe	•	•			•	•
FS-17	Talsperre Seebach		•		•		•
FS-18	Walsbachtal westlich Wendehausen / Trefffurter Stadtwald	•	•			•	•
FS-19	Hainich	•	•	•	•	•	•
FS-20	Katzentreppen					•	
FS-21	Windberg / Roter Graben bei Seebach					•	
FS-22	Feucht- und Moorgebiet Niederdorla und Thomasteich bei Felchta	•	•		•		•
FS-23	Vogtei	•					•
FS-24	Zimmerbachtal / Hellerbachtal		•				•
FS-25	Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula		•			•	
FS-26	Unstrutaue zwischen Herbsleben und Straußfurt		•			•	
FS-27	Bruchwiesen Bad Tennstedt		•				
FS-28	Rechenbachtal bei Kutzleben			•		•	
FS-29	Großer Horn	•	•			•	
FS-30	Steinerne Rinne bei Bruchstedt				•	•	
FS-31	Tongrube Kirchheilingen				•		
FS-32	Ohmgebirge		•	•	•	•	•
FS-33	Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode				•		
FS-34	Waldgebiet um Wenderhütte mit Soolbachtal und Sonnenstein		•	•	•	•	•
FS-35	Ellersystem / Weilröder Wald / Sülzensee		•		•	•	
FS-36	Bleicheröder Berge / Haarburg / Hubenberg	•	•	•	•	•	•
FS-37	Matzenburg (Südhang)				•	•	
FS-38	Waldgebiet südöstlich Steinrode				•	•	
FS-39	Mittlerer Dün / Speicher Birkungen / Giesgraben	•	•	•	•	•	•
FS-40	Luttertal östlich Großbartloff / südlicher und westlicher Westerwald	•	•	•	•	•	•
FS-41	Steilhänge nördlich und östlich Martinfeld / nördlicher und östlicher Westerwald	•	•	•	•	•	•
FS-42	Keudelskuppe / Wacholderberg südwestlich Lengenfeld unterm Stein	•		•	•	•	
FS-43	Waldgebiet westlich Bernterode / Dieteröder Klippen / Klausberg	•	•	•	•	•	•
FS-44	Stein / Rachelsberg / Gobert	•	•	•	•	•	•
FS-45	Hasenwinkel / Höheberg		•	•	•	•	•
FS-46	Lengenfeld / Knappberg / Katzenstein	•	•	•	•	•	•

	B	W	K	L	Wa	KI
FS-47 Steilhang Westabfall / Heiligenstädter Stadtwald / Nordwesthang des Ölberges / Ehregrund	•	•	•	•	•	•
FS-48 Pferdebachtal südlich Heiligenstadt	•	•	•	•	•	•
FS-49 Leinetalhänge westlich Heiligenstadt		•		•	•	
FS-50 Röhrsberg / Röhringsberg / Wälder nördlich Gerbershausen	•	•	•	•	•	
FS-51 Nördlicher Höhnberg / Das alte Holz					•	
FS-52 Heidkopf / Rustebachtal / Siechenberg / Rohrberg / Leinetal		•	•		•	
FS-53 Heuberg / Kalkberg / Mühlberg bei Klettenberg			•	•	•	
FS-54 Seegebiet südlich Liebenrode		•	•		•	
FS-55 Kohnstein / Hirschentel	•	•	•	•	•	
FS-56 Hunnengrube / Katzenschwanz / Sattelköpfe	•	•		•	•	
FS-57 Himmelsberg / Mühlberg / Kammerforst	•	•	•	•	•	
FS-58 Ellricher Teiche		•		•	•	
FS-59 Grünes Band Thüringen	•	•	•	•	•	•
FS-60 Vogelherd				•	•	•
FS-61 Bachtäler im Südharz		•		•	•	•
FS-62 Fischbachtal bei Netzkater		•		•		•
FS-63 Sophienhof / Gräfenthal / Brandesbachtal		•	•	•	•	•
FS-64 Kappelbachtal westlich Ilfeld				•	•	•
FS-65 Birkenmoor / Großes Teichtal	•				•	•
FS-66 Waldgebiet Grauberg / Lindischberg			•	•	•	
FS-67 Kappelbachtal nördlich Neustadt		•	•	•	•	
FS-68 Gebiet südöstlich Neustadt				•		•
FS-69 Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Hasenwinkel	•			•	•	•
FS-70 Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Steinberg / Eichenberg	•		•	•	•	•
FS-71 Alter Stolberg	•		•	•	•	•
FS-72 Reesberg					•	
FS-73 Badraer Schweiz	•		•	•	•	•
FS-74 Sternberg / Entenberg südwestlich Uthleben / Hamma	•	•	•	•		•
FS-75 Gebiet östlich Kleinfurra				•	•	
FS-76 Waldgebiet südwestlich Werther			•		•	
FS-77 Gebiet um den Schernberg	•		•			
FS-78 Westliche Hainleite / östlicher Dün / Wöbelsburg		•	•		•	•
FS-79 Feuerkopf im Holzthalebener Wald	•	•			•	•
FS-80 Triften nördlich Niedergebraer Wald		•		•		
FS-81 Gebiet westlich Kehmstedt				•		
FS-82 Gebiet nördlich Lipprechterode	•				•	
FS-83 Keulaer Wald	•		•	•	•	
FS-84 Feldberg und Aue bei Holzthaleben	•	•			•	•
FS-85 Hoher Berg und Watte zwischen Keula und Holzthaleben		•		•		
FS-86 Mehlich Hölzchen	•				•	
FS-87 Himmelsberg, Nähe Helbetal	•	•		•	•	
FS-88 Hotzenberg, Nähe Helbetal	•	•		•	•	
FS-89 Ebelebener Teiche		•		•		
FS-90 Helbeaue zwischen Thüringenhausen und Wasserthaleben		•		•	•	•
FS-91 Erosionstäler bei Niederbösa				•		
FS-92 Teile der westlichen Hainleite	•	•	•	•	•	•
FS-93 Hainleite / Filsberg / Großes Loh	•	•	•	•	•	•

	B	W	K	L	Wa	KI
FS-94 Hainleite westlich Wipperdurchbruch	●	●	●	●	●	●
FS-95 Hainleite östlich Wipperdurchbruch	●	●	●	●	●	●
FS-96 Stadforst Sondershausen				●	●	
FS-97 Kyffhäuser Nordhang	●	●	●	●	●	●
FS-98 Nähe Kulpenberg			●	●	●	●
FS-99 Kyffhäuser Südhang	●	●	●	●	●	●
FS-100 Solgraben / Rohrwiesen / Ringlebener Feuchtwiesen	●	●		●		
FS-101 Östliche Hainleite	●	●	●	●	●	●
FS-102 Schmücke	●	●	●	●	●	●
FS-103 Segelberg / Spatenberge bei Hemleben	●			●		
FS-104 Hohe Schrecke		●	●	●	●	●
FS-105 Sperlingsberg / Heide südlich Reinsdorf			●	●		
FS-106 Salzstelle bei Kachstedt	●			●		
FS-107 Bottendorfer Hügel	●		●	●		
FS-108 Biotopverbund Hainichbäche		●		●		
FS-109 Kreuzebraer Struth-Angerberg / Hörner-Kronberg-Steimel		●	●	●		
FS-110 Großes und kleines Seeloch		●		●	●	
FS-111 Glashüttenwiese und Jägerfleck			●		●	●
FS-112 Kulturlandschaft zwischen Katharinenberg und kurze Kohre				●		●
FS-113 Kulturlandschaft westlich Keudelskuppe		●		●		●

#### 4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

**G 4-5** In den folgenden – zeichnerisch in der **⇒ Raumnutzungskarte** bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- fs-1 Kühmstedter Berg mit Warte und Hasenberg**
- fs-2 Hollau nördlich Büttstedt**
- fs-3 Luhne- und Gießeaue**
- fs-4 Wilhelmswald / Dörnaer Wald nordöstlich Struth**
- fs-5 Eichsfeld / Hainich / Werratal**
- fs-6 Biotopverbund Hainichbäche**
- fs-7 Biotopverbund Ödeau, Fernebachtal und Bruchwiesen**
- fs-8 Biotopverbund Präsebachtal**
- fs-9 Untereichsfeld – Ohmgebirge**
- fs-10 Biotopverbund Welsbach / Flur an der B 84**
- fs-11 Runzental und Waldgebiete südöstlich Schlotheim**
- fs-12 Dün-Helbetal**
- fs-13 Grünzug zwischen Körner und Schlotheim**
- fs-14 Volkenrodaer Wald**
- fs-15 Biotopverbund Bennebach / Hohmische Bach**
- fs-16 Mühlhäuser Hardt**
- fs-17 Gehölzstrukturen nordöstlich Dachrieden**
- fs-18 Ausläufer des Mühlhäuser Landgrabens**
- fs-19 Dün bei Zaunröden mit Muschelkalksteilhängen**
- fs-20 Biotopverbund Helbetal mit Urbachtal**
- fs-21 Bleicheröder Berge und Hasenburg**

- fs-22 Gebiet von Ascherode bis Rehungen**
- fs-23 Waldgebiete von Steinrode bis Mauderode**
- fs-24 Südharz**
- fs-25 Alter Stolberg**
- fs-26 Waldgebiet um Straußberg**
- fs-27 Nordabhang westlich der Windleite**
- fs-28 Waldgebiet östlich Trebra**
- fs-29 Biotopverbund Wiedaaue zwischen Branderode und Obersachswerfen**
- fs-30 Naturpark Kyffhäuser**
- fs-31 Landschaftsschutzgebiet Unstrut-Triasland**
- fs-32 Hanglagen der Hohen Schrecke**
- fs-33 Biotopverbund Kyffhäuserbach**
- fs-34 Biotopverbund Helderbachtal bei Heldringen**
- fs-35 Biotopverbund Helbetal bei Greußen**
- fs-36 Waldgebiet Mittelberg zwischen Elende und Münchenlohra**
- fs-37 Waldgebiete nordwestlich Oberbösa**
- fs-38 Unstrutau östlich Bad Langensalza**
- fs-39 Biotopverbund Helmeaue zwischen Pützlingen und Flarichsmühle**
- fs-40 Waldgebiet um den Galgenberg bei Wipperdorf**

#### **Begründung G 4-5**

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sind großräumig übergreifende Gebiete zur Sicherung der für eine nachhaltige Entwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur. Sie dienen der langfristigen Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft in der Planungsregion. Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung wurden insbesondere in Räumen ausgewiesen, die

- einen großräumigen Schutzanspruch aufgrund fachgesetzlicher Regelungen oder Fachplanungen (z.B. geplante und bestehende Landschaftsschutzgebiete, geplante und bestehende Naturparke),
- Verbindungs- bzw. Ergänzungsfunktionen vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler Biotopverbundsysteme,
- eine großräumige Erholungsfunktion,
- eine besondere Bedeutung für den Erhalt von regional bedeutsamen Ausprägungen biotischer und abiotischer Freiraumpotenziale (Arten- und Biotopschutz / Ressourcenschutz) sowie des Landschaftsbildes,
- eine hohe Bedeutung des Wasserschutzes sowie zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

aufweisen. In ihrer Gesamtheit bilden die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wichtige Pufferzonen und Verbindungsbereiche der vorhandenen oder zu schaffenden regionalen und überregionalen ökologischen Verbundsysteme.

Eine Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ 4.3.2 wurde dann vorgenommen, wenn beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung unerlässlich sind und Synergieeffekte für den Erhalt bzw. die Entwicklung der Kulturlandschaft erzeugt werden können. Dies trifft in der Regel nur innerhalb von Naturparks sowie bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten zu.

### **4.1.3 Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial**

**G 4-6 In den folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial sollen der freiraumstrukturellen Sanierung und Aufwertung im Allgemeinen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorgriff auf Beeinträchtigungen im Besonderen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

**fp-1 Hemleben – Waldmehrung**

- fp-2 Rathsfeld – Waldmehrung**
- fp-3 Trebra – Waldmehrung**
- fp-4 Sondershausen – Waldmehrung**
- fp-5 Keula – Waldmehrung**
- fp-6 Schlotheim – Waldmehrung**
- fp-7 Hohenbergen – Waldmehrung**
- fp-8 Herbsleben – Waldmehrung**
- fp-9 Volkenroda – Waldmehrung**
- fp-10 Großenehrich – Waldmehrung**
- fp-11 Bad Tennstedt – Waldmehrung**
- fp-12 Urleben – Waldmehrung**
- fp-13 Blankenburg – Waldmehrung**
- fp-14 Bruchstedt – Waldmehrung**
- fp-15 Freienbessingen – Waldmehrung**
- fp-16 Rockensußra – Waldmehrung**
- fp-17 Nördlich Blankenburg – Waldmehrung**
- fp-18 Westgreußen – Waldmehrung**
- fp-19 Horsmar – Waldmehrung**
- fp-20 Siemerode – Waldmehrung**
- fp-21 Burgwalde – Waldmehrung**
- fp-22 Lenterode – Waldmehrung**
- fp-23 Wüstheuterode – Waldmehrung**
- fp-24 Geisleden – Waldmehrung**
- fp-25 Wachstedt – Waldmehrung**
- fp-26 Branderode – Waldmehrung**
- fp-27 Dingelstädt – Waldmehrung**
- fp-28 Wingerode – Waldmehrung**
- fp-29 Kallmerode – Waldmehrung**
- fp-30 Breitenworbis – Waldmehrung**
- fp-31 Teistungen – Waldmehrung**
- fp-32 Bahnhof Wolkramshausen – Waldmehrung**
- fp-33 Bischofferode – Waldmehrung**
- fp-34 Ascherode – Waldmehrung**
- fp-35 Forstberg – Waldmehrung**
- fp-36 Großfurra – Biotopaufwertung**
- fp-37 Rengelrode – Renaturierung**
- fp-38 Hohenebra – Renaturierung**
- fp-39 Beuren – Renaturierung**
- fp-40 Mehrstedt – Renaturierung**
- fp-41 Mehrstedt / Schießplatz – Renaturierung**
- fp-42 Gundersleben – Renaturierung**
- fp-43 Sülzhayn – Renaturierung**

#### **Begründung G 4-6**

Bei den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial handelt es sich um eine multifunktionale und vorhabenorientierte Freiraumkategorie. Mit der raumordnerischen Zweckbestimmung können gezielt Planungen und Maßnahmen angestoßen werden, wie z.B. Brachflächenrenaturierung, Waldmehrung, Biotopaufwertung und andere freiraumstrukturfördernde Maßnahmen.

Der Zweckbestimmung Waldmehrung liegen die bisher im Regionalplan Nordthüringen 2012 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Waldmehrung zugrunde, die in Abstimmung mit der Obersten Forstbehörde und nach Abwägung raumordnerischer Belange aufgenommen wurden. Beispiels-

weise können Waldneuanlagen besondere Bedeutung im Hinblick auf die Vernetzung von Waldlebensräumen und die Erhaltung der biologischen Vielfalt im Wald gewinnen.

Ein überregionaler Biotopverbund kann durch die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial unterstützt werden.

Mit den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial können Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorgriff auf Eingriffe bevorratet werden, auch wenn der Zeitpunkt der Realisierung der Eingriffe noch nicht genauer bestimmbar ist. Die Entscheidung darüber, welche der Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial und in welchem Umfang diese für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, sind in der Regel erst im Zuge der konkreten kommunalen oder fachlichen Planung abschließend zu treffen.

Im Regionalplan Nordthüringen werden die Zweckbestimmungen Waldmehrung, Biotopaufwertung und Renaturierung bestimmt.

## 4.2 Hochwasserschutz

Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind in den Regionalplänen Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete Hochwasserrisiko und überschwemmungsgefährdete Bereiche als Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko auszuweisen ⇒ LEP, 6.4.4.

### G 4-7 Die natürliche Rückhalte- und Abflussverzögerungsfunktionen der Auen sollen durch Fließgewässerrenaturierung sowie angepasste Flächennutzung und Landwirtschaft erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

#### Begründung G 4-7

Viele Gewässerauen wurden zum Zweck einer intensiven landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung durch Eindeichung oder Ausbau der Gewässer abgeschnitten. Die natürliche Gewässerausuferung ist in den überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Gewässerauen selten geworden. Die infolge des Ausbaues beschleunigte Hochwasserableitung in den Gewässeroberläufen, die zunehmende Flächenversiegelung in den Ortschaften und die Bebauung der Überschwemmungsgebiete, verbunden mit der Ausdeichung von Gewässerauen, bewirken eine Erhöhung der Abflussspitzen in den Mittel- und Unterläufen.

Ein dauerhaft wirksamer Hochwasserschutz kann nur durch die Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässerauen erzielt werden. Mit der Wiederherstellung des natürlichen Ausuferungsvermögens der Gewässer ist eine standortgerechte Landnutzung und Landwirtschaft verbunden. Durch die natürliche Sukzession bzw. Anlage von Auwäldern können leistungsstarke Hochwasserretentionsflächen und wertvolle Biotope geschaffen werden. Die Erreichung eines guten Zustandes aller Gewässer entsprechend EU-Wasserrahmenrichtlinie wird damit unterstützt.

### 4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserrisiko

#### Z 4-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserrisiko sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- HW-1 Unstrut im Kyffhäuserkreis einschließlich der Mündung der Wipper
- HW-2 Unstrut im Unstrut-Hainich-Kreis und im Landkreis Eichsfeld bis zur Quelle
- HW-3 Helme und Kleine Helme im Kyffhäuserkreis
- HW-4 Helme im Landkreis Nordhausen und im Landkreis Eichsfeld
- HW-5 Zorge
- HW-6 Wieda bis zur Mündung in die Zorge einschließlich Zulauf des Sachsengrabens in die Wieda
- HW-7 Bere zwischen Ilfeld und der Mündung in die Zorge
- HW-8 Wipper vom Landkreis Sömmerda bis zur Quelle
- HW-9 Bode bis zur Mündung in die Wipper
- HW-10 Helbe und Steingraben im Raum Greußen
- HW-11 Leine von der Landesgrenze Niedersachsen / Thüringen bis Leinefelde mit Zufluss der Line

- HW-12 Ohne von Kallmerode bis zur Mündung in die Wipper**
- HW-13 Helderbach von Oberheldrungen bis zur Mündung in den Unstrut-Flutkanal**
- HW-14 Frieda von Lengenfeld unterm Stein bis zur Landesgrenze Thüringen / Hessen**
- HW-15 Rosoppe von Martinfeld bis zur Mündung in die Frieda**
- HW-16 Luhne von Anrode bis zur Mündung in die Unstrut**

**Begründung Z 4-2**

Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko erfolgt mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen sowie der Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen. Die Vorranggebiete Hochwasserrisiko sind in der Regel die durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebiete. Der Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko liegt als maßgebendes Hochwasser ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) zugrunde.

## **4.2.2 Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko**

**G 4-8 In den folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigegeben werden.**

- hw-1 Unstrut mit den Zuflüssen Helme, Kleine Helme und Wipper im Kyffhäuserkreis**
- hw-2 Unstrut im Unstrut-Hainich-Kreis und im Landkreis Eichsfeld bis zur Quelle**
- hw-3 Helme im Landkreis Nordhausen**
- hw-4 Zorge**
- hw-5 Wipper vom Landkreis Sömmerda bis zur Quelle**
- hw-6 Bode bis zur Mündung in die Wipper**
- hw-7 Helbe vom Landkreis Sömmerda bis zur Quelle mit Zufluss des Steingraben**
- hw-8 Leine von der Landesgrenze Niedersachsen / Thüringen bis Leinefelde mit Zufluss der Line**
- hw-9 Werra im Raum Lindewerra und Wahlhausen**
- hw-10 Frieda**
- hw-11 Rosoppe von Martinfeld bis zur Mündung in die Frieda**
- hw-12 Bere zwischen Ilfeld und der Mündung in die Zorge**
- hw-13 Geislede von Heilbad Heiligenstadt bis zur Mündung in die Leine**
- hw-14 Kleine Helme im Kyffhäuserkreis**
- hw-15 Krebsbach von Neustadt / Harz bis zur Mündung in die Zorge**
- hw-16 Luhne**
- hw-17 Notter von der Einmündung des Schmerlebaches bis zur Mündung in die Unstrut**
- hw-18 Ohne von Kallmerode bis zur Mündung in die Wipper**

**Begründung G 4-8**

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit bestimmt. Sie umfassen überschwemmungsgefährdete Gebiete, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ<sub>200</sub>) überschwemmt werden können.

## **4.2.3 Standorte für Talsperren, Rückhaltebecken und Flutungspolder**

**G 4-9 Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Hochwasserrisiko hw-2 Unstrut im Unstrut-Hainich-Kreis und im Landkreis Eichsfeld bis zur Quelle soll zur Verbesserung des**

**Hochwasserschutzes für die mittlere und untere Unstrut die Einrichtung von Hochwasserpoldern vorgesehen werden.**

**Begründung G 4-9**

Durch den Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet wird die Hochwasserwelle wirksam gedämpft und der Hochwasserschutz für Unterlieger verbessert. Die Einrichtung von Hochwasserpoldern im Bereich der oberen Unstrut ⇒ **Raumnutzungskarte** soll dazu dienen, die unterhalb liegenden Gewässerabschnitte und das Hochwasserrückhaltebecken Straußfurt wirksam zu entlasten. So kann der Zufluss zum Rückhaltebecken Straußfurt reduziert, dessen wasserwirtschaftlicher Wirkungsgrad verbessert sowie die Steuerung vereinfacht werden. Damit wird ein weiterer Beitrag zum wirksamen Hochwasserschutz für den Unstrut-Hainich-Kreis, den Landkreis Sömmerda, den Kyffhäuserkreis und die unterhalb liegenden Gebieten in Sachsen-Anhalt geleistet.

### 4.3 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft soll in erster Linie für die Produktion und Verarbeitung von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln als wettbewerbs- und leistungsfähiger, den ländlich strukturierten Raum prägender Wirtschaftszweig erhalten und entwickelt werden. Sie soll einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, des Klimaschutzes sowie zur Schaffung von Angeboten für Freizeit und Erholung leisten ⇒ **LEP, 6.2.**

**G 4-10 Die in der Planungsregion Nordthüringen vorhandenen, für ganz Thüringen bedeutsamen, traditionellen Anbaugebiete**

- für den Gemüseanbau um Mühlhausen, Kutzleben / Lützensömmern, Großengottern, Oppershausen, Mülverstedt, Herbsleben, Niederdorla, Seebach, Ammern, Flarchheim, Oldisleben, Esperstedt, Hauteroda, Heygendorf und Heldrungen,
- für den Obstbau um Mühlhausen, Heringen/Helme, Ellrich, Feldengel / Trebra und Mönchpiffel,
- für den Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen um Artern, Heygendorf, Oberheldrungen und Mittelsömmern,
- für Hopfen in Kutzleben / Lützensömmern, Heringen/Helme, Großenehrich, Rottleben und Bendeleben

**sollen erhalten und weiter entwickelt werden.**

**Begründung G 4-10**

Die aufgeführten Anbaugebiete zeichnen sich durch das Vorhandensein besonderer standörtlicher sowie geographischer oder klimatischer Gunstsituation aus. Sie besitzen daher eine hohe Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion. Die an diesen Standorten zumeist bestehenden Spezialbetriebe versorgen die Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe mit hochwertigen und regional typischen Erzeugnissen. Der Erhalt dieser Anbaustandorte, einschließlich der Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten, ist auch aus Sicht der wirtschaftlichen Stärkung dieser Räume von großer Bedeutung.

**G 4-11 Der in den nachfolgend aufgeführten Orten vorhandene ökologische Landbau soll in seinem Bestand gesichert und entwickelt werden.**

- Landkreis Nordhausen – Ellrich, Ortsteile Appenrode und Werna, Neustadt, Nordhausen, Ortsteile Hörningen und Hochstedt,
- Kyffhäuserkreis – Bad Frankenhausen, Ebeleben, Ortsteil Rockensußra, Hauteroda, Heldrungen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Braunsroda, Freienbesingen, Gorsleben, Oberheldrungen, Oldisleben und Ringleben,
- Landkreis Eichsfeld – Am Ohmberg, Ortsteil Bischofferode, Asbach-Sickenberg, Burgwalde, Büttstedt, Deuna, Dietzenrode/ Vatterode, Geismar, Haynrode, Lindewerra, Reinholterode, Schimberg, Ortsteil Ershausen, Schönhagen, Sonnenstein, Ortsteile Bockelnhagen und Silkerode, Wahlhausen, Wiesenfeld,
- Unstrut-Hainich-Kreis – Bad Langensalza, Ortsteil Nägelstedt, Ballhausen, Botthenheilingen, Mittelsömmern, Mühlhausen, Ortsteil Sambach, Rodeberg, Ortsteile Eigenrieden und Struth, Südeichsfeld, Ortsteile Diedorf, Heyerode, Lengene-

## **feld unterm Stein und Schierschwende, Sundhausen, Unstruttal, Ortsteil Eigenrode, Urleben, Vogtei, Ortsteil Niederdorla**

### **Begründung G 4-11**

Der ökologische Landbau umfasst die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln auf der Grundlage möglichst naturschonender Produktionsmethoden unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der Ökologie sowie des Umwelt- und Klimaschutzes. Mit der ökologischen Wirtschaftsweise soll, stärker als bei anderen Anbaumethoden, ein möglichst geschlossener betrieblicher Nährstoffkreislauf erreicht werden. Futter- und Nährstoffgrundlage ist überwiegend der eigene Betrieb, Tiere werden besonders artgerecht gehalten.

Mehr Ökolandbau und Investitionen in diesem Bereich sind prioritäre Ziele in Thüringen. Daher sind die Betriebe des ökologischen Landbaues bei vielen Fördermaßnahmen privilegiert oder die Maßnahme ist ausschließlich Ökobetrieben zugeordnet.

### **G 4-12 Die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur in der Planungsregion soll**

- **zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der ländlichen Räume,**
- **zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,**
- **zum Erhalt und zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaften und**
- **zum weiteren Ausbau der Nutzung nachwachsender Rohstoffe beitragen.**

### **Begründung G 4-12**

Sowohl in den stärker ackerbaulich genutzten Räumen der Planungsregion Nordthüringen (Goldene Aue, Obere Unstrutau, Unstrut-Helme-Niederung, nördliches Thüringer Becken), als auch in den, in der Regel für die produktionsorientierte Landwirtschaft ungünstigere Bedingungen aufweisenden Übergangslagen (Buntsandsteingebiet des Eichsfeldes, Dün-Hainich-Gebiet, Harzvorland) ist die jeweils unverwechselbare typische Landschaft das Ergebnis einer jahrhundertelangen bäuerlichen Kulturarbeit. Generationen von Bauern und in der Landwirtschaft Tätigen haben das Land bewirtschaftet und das heutige jeweilige Landschaftsbild geprägt.

Der Anteil an ackerbaulich genutzter Fläche in Nordthüringen ist sehr hoch. Die intensive und in der Vergangenheit auf maximale Flächenausnutzung gerichtete Produktion der Landwirtschaft führte teilweise zu übermäßigen Schlagvergrößerungen und zur Beseitigung von Strukturelementen wie z.B. Hecken und Gehölzinseln. Lineare, aber auch punktuelle Strukturen stellen Kulturlandschaftselemente dar, die, neben den funktionellen Aspekten wie z.B. Schutz gegen Wind- und Wassererosion, Erhöhung der Biodiversität usw., insbesondere zur Aufwertung des Landschaftsbildes und damit zur Erhöhung der Attraktivität für die Erholungsnutzung, aber auch für den Tourismus führen. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist die Weitererhaltung und Entwicklung dieser Kulturlandschaften eine Aufgabe der Landwirtschaft, die mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung gleichzusetzen ist.

Die Landwirtschaft leistet mit dem Anbau nachwachsender Rohstoffe einen wirksamen Beitrag zum Umweltschutz, unter anderem durch den Ersatz fossiler Rohstoffressourcen. Andererseits kann die Erfüllung der gestellten Aufgaben nur durch eine den jeweiligen Standortbedingungen optimal angepasste und die vorhandenen Naturressourcen schützende Landbewirtschaftung erreicht werden.

### **G 4-13 Auf landwirtschaftlich genutzten Böden soll das System linienartiger, naturnaher Saumstrukturen insbesondere für den Erosions- und Immissionsschutz, die Verbesserung des Landschaftsbildes und den Biotopverbund unter Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen großräumig ergänzt werden.**

### **Begründung G 4-13**

Linienartige, naturnahe Saumstrukturen (insbesondere Gehölze) tragen vor allem zur Verbesserung des landeskulturellen Zustandes von gering strukturierten bzw. ausgeräumten Agrargebieten bei. Ihre raumordnerische Funktion und Bedeutung geht allerdings darüber hinaus. Die Ergänzung des bestehenden Systemes an großräumig gliedernden Raumelementen der offenen Feldflur gewinnt vor dem Hintergrund dringend notwendiger Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen (z.B. durch Erosionsschutz), zusätzlich

an Bedeutung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Diese Maßnahmen dienen auch der progressiven Weiterentwicklung der gewachsenen Kulturlandschaften ⇒ **G 4-2**. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere dann sinnvoll, wenn sie zum Schutz des Bodens vor Degradationsprozessen (Bodenabtrag, Versteppung usw.) und zur Verbesserung des Biotopindex (vgl. Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen) beitragen. Im Sinne der Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen sind als besonders geeignet die Flächen anzunehmen, die die im Plansatz genannten regionalplanerischen Entwicklungsabsichten multifunktional erfüllen können. Dazu zählen insbesondere die Ufer und ufernahen Bereiche der Fließgewässer sowie die weg- und straßenrandnahen Bereiche der offenen Feldflur, da hier der ökologische Gewinn und der ökonomische Aufwand in der Regel ein günstigeres Verhältnis garantieren, als dies auf anderen Flächen in der Feldflur der Fall wäre.

#### **4.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung**

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ **LEP, 6.2.4** wird dem raumordnerischen Grundsatz entsprochen, die Landwirtschaft als wichtigen, den ländlich strukturierten Raum prägenden Wirtschaftszweig zu stärken.

**Z 4-3 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ **Raumnutzungs-karte** bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.**

- LB-1 Zwischen Beberstedt und Hüpstedt**
- LB-2 Zwischen Eigenrode, Dachrieden und Kaisershagen**
- LB-3 Zwischen nordöstlich Dingelstädt (Landkreis Eichsfeld) und Zella (Unstrut-Hainich-Kreis)**
- LB-4 Zwischen Horsmar, Bickenriede und Reiser**
- LB-5 Westlich Bickenriede**
- LB-6 Um Dörna und Hollenbach**
- LB-7 Westlich Ammern**
- LB-8 Nordöstlich Pfafferode**
- LB-9 Nordwestlich Mühlhausen**
- LB-10 Zwischen Effelder (Landkreis Eichsfeld) und Struth (Unstrut-Hainich-Kreis)**
- LB-11 Zwischen Oberdorla und Höngeda**
- LB-12 Nördlich Niederdorla**
- LB-13 Zwischen Oberdorla und Langula**
- LB-14 Zwischen Seebach und Großengottern**
- LB-15 Zwischen Mülverstedt und Bad Langensalza**
- LB-16 Südlich Oppershausen**
- LB-17 Südlich Bad Langensalza bis an die Kreis-/Planungsregionsgrenze**
- LB-18 Südlich Großvargula und Herbsleben**
- LB-19 Zwischen Bollstedt bis Bad Tennstedt**
- LB-20 Um Mittelsömmern bis Lützensömmern**
- LB-21 Nördlich Grabe**
- LB-22 Zwischen Holzthaleben, Menteroda und Ebeleben**
- LB-23 Nördlich Mühlhausen bis Reiser**
- LB-24 Um Stöckey bis Steinrode**
- LB-25 Um Bischofferode bis Neustadt**
- LB-26 Südlich Neustadt**
- LB-27 Westlich Weißenborn-Lüderode**
- LB-28 Südlich Kaltohmfeld**
- LB-29 Östlich Worbis bis Kirchworbis**
- LB-30 Um Breitenworbis und Gernrode**

- LB-31 Um Breitenbach**
- LB-32 Südlich Gerterode**
- LB-33 Nordwestlich Deuna**
- LB-34 Südwestlich Deuna**
- LB-35 Gebiet westlich Niederorschel**
- LB-36 Gebiet südlich Breitenholz bis Kleinbartloff**
- LB-37 Gebiet östlich Birkungen bis Reifenstein**
- LB-38 Südöstlich Greußen**
- LB-39 Südlich Dingelstädt**
- LB-40 Um Küllstedt**
- LB-41 Um Steinbach**
- LB-42 Zwischen Teistungen und Ferna**
- LB-43 Um Böseckendorf bis Teistungen**
- LB-44 Um Neuendorf**
- LB-45 Von Glasehausen bis südlich Reinholterode**
- LB-46 Nordöstlich Heiligenstadt**
- LB-47 Westlich Lipprechterode**
- LB-48 Westlicher Landkreis Nordhausen**
- LB-49 Von Branderode bis östlich Hesserode**
- LB-50 Westlich Ellrich**
- LB-51 Östlich Ellrich**
- LB-52 Um Werna**
- LB-53 Östlich Appenrode**
- LB-54 Zwischen Buchholz und Hermannsacker**
- LB-55 Goldene Aue**
- LB-56 Um Hamma**
- LB-57 Um Uthleben**
- LB-58 Um Werther**
- LB-59 Zwischen der A 38 und Bahnhof Wolframshausen**
- LB-60 Südlich Nohra**
- LB-61 Zwischen Ruxleben und Hain**
- LB-62 Um Großfurra**
- LB-63 Um Schernberg**
- LB-64 Von Thalebra bis Niederbösa**
- LB-65 Um Großenehrich**
- LB-66 Um Bendeleben**
- LB-67 Östlich Bad Frankenhausen bis Artern nördlich der L 1172**
- LB-68 Unstrut-Trias-Land bis Roßleben**
- LB-69 Um Wiehe**
- LB-70 Um Heldrungen**
- LB-71 Um Hemleben**

#### **Begründung Z 4-3**

Die raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für die regionale Agrarstruktur und die Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft in allen Teilen der Planungsregion von hoher Bedeutung. Unerlässlich wird ihre Ausweisung auch vor dem Hintergrund des nachhaltigen Umganges mit der Naturressource Boden als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln sowie der Unvermehrbarkeit des Bodens.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgte auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages Nordthüringen, der von den Landwirtschaftsbehörden nach

einer Thüringenweit einheitlichen Methode erarbeitet wurde. Die fachlich vorgeschlagenen potenziellen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten gegenüber gestellt und raumordnerisch abgewogen. Hierbei fanden insbesondere die von der Fachbehörde vorgeschlagenen Gebiete höchster fachplanerischer Priorität Berücksichtigung. Dabei handelt es sich um, aus fachplanerischer Sicht geeignete Flächen, insbesondere in Gebieten mit Böden hoher landwirtschaftlicher Nutzungseignung oder günstigen klimatischen Bedingungen, mit mittlerem bis hohem Viehbesatz, mit Dauerkulturen und mit öffentlichen Mitteln geförderten immobilien Investitionen. Bestehende Trinkwasserschutzgebiete wurden weitestgehend berücksichtigt. Eine spezielle Binnenabgrenzung von bestehenden und geplanten Trinkwasserschutzgebieten in Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgte jedoch nicht. Die Art und Intensität der Bewirtschaftung innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung regelt das Fachrecht für die Trinkwasserschutzgebiete.

Soweit in landwirtschaftlichen Gunstlagen gemeldete Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG als Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen wurden, dienen diese auch der Sicherung der Flächen gegen anderweitige Inanspruchnahme und einer mit den Erhaltungszielen (z.B. Schutz des Rotmilans) konformen Landbewirtschaftung.

### 4.3.2 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ergänzt die Vorranggebiete bei der Sicherung eines quantitativen und qualitativen Flächenpotenziales für die langfristige landwirtschaftliche Nutzung.

**G 4-14** In den folgenden – zeichnerisch in der **⇒ Raumnutzungskarte** bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- Ib-1** Zwischen Schlotheim und Marolterode an Landkreisgrenze
- Ib-2** Nördlich der B 249 bei Schlotheim bis Obermehler
- Ib-3** Zwischen der L 1016 nördlich Mühlhausen bis westlich Schlotheim
- Ib-4** Von Kaisershagen bis südlich Saalfeld
- Ib-5** Um Eigenrode
- Ib-6** Südlich Beberstedt
- Ib-7** Zwischen Hüpstedt und Zauröden
- Ib-8** Zwischen Schacht Felsenfest und Hüpstedt
- Ib-9** Südlich Bickenriede bis südlich Dörna
- Ib-10** Um Büttstedt (Landkreis Eichsfeld) bis nordöstlich Struth (Unstrut-Hainich-Kreis)
- Ib-11** Südlich Struth
- Ib-12** Um Eigenrieden
- Ib-13** Östlich Lengenfeld/Stein
- Ib-14** Von Geismar (Landkreis Eichsfeld) bis westlich Lengenfeld/Stein (Unstrut-Hainich-Kreis)
- Ib-15** Südlich Hildebrandshausen
- Ib-16** Um Katharinenberg und Diedorf
- Ib-17** Westlich Heyerode
- Ib-18** Um Schierschwende
- Ib-19** Westlich Felchta
- Ib-20** Um den Speicher Seebach
- Ib-21** Südlich Flarchheim bis Weberstedt
- Ib-22** Südlich Weberstedt bis südlich der B 84 bei Grumbach
- Ib-23** Um Wiegleben
- Ib-24** Südlich Aschara
- Ib-25** Um Großengottern

- Ib-26 Um Merxleben**
- Ib-27 Südlich Lindewerra bis Wahlhausen**
- Ib-28 Östlich Bad Tennstedt bis östlich Ballhausen**
- Ib-29 Um Bruchstedt bis Blankenburg**
- Ib-30 Um Kirchheilingen**
- Ib-31 Nördlich Weilrode**
- Ib-32 Südlich Bockelnhagen**
- Ib-33 Um Silkerode**
- Ib-34 Nordöstlich Weißenborn-Lüderode**
- Ib-35 Südöstlich Weißenborn-Lüderode**
- Ib-36 Nordöstlich Holungen**
- Ib-37 Zwischen Neustadt und Buhla**
- Ib-38 Zwischen Ecklingerode und Brehme**
- Ib-39 Zwischen Ecklingerode und Wehnde**
- Ib-40 Um Tastungen**
- Ib-41 Um Wintzingerode**
- Ib-42 Um Kirchhofmied bis Kaltmied**
- Ib-43 Westlich Ascherode**
- Ib-44 Zwischen Breitenworbis und Bernterode**
- Ib-45 Östlich Leinefelde**
- Ib-46 Südöstlich Bernterode**
- Ib-47 Um Gerterode bis Vollenborn**
- Ib-48 Östlich Niederorschel**
- Ib-49 Um Rüdigershagen**
- Ib-50 Um Kallmerode**
- Ib-51 Um Kreuzebra**
- Ib-52 Südlich Kefferhausen bis Helmsdorf**
- Ib-53 Östlich Dingelstädt bis östlich Helmsdorf**
- Ib-54 Von Struth bis Küllstedt**
- Ib-55 Um Großbartloff**
- Ib-56 Von Wiesenfeld bis Großtöpfer**
- Ib-57 Zwischen Dieterode und Martinfeld**
- Ib-58 Zwischen Kalteneber, Heuthen und Wachstedt**
- Ib-59 Nördlich Geisleden**
- Ib-60 Von Gerbershausen bis Lutter**
- Ib-61 Südliches Leinetal zwischen Arenshausen und Uder**
- Ib-62 Von Kirchgandern bis Bornhagen**
- Ib-63 Nordöstlich Kirchgandern**
- Ib-64 Zwischen Marth und Rengelrode bis an die A 38**
- Ib-65 Westlich Heiligenstadt**
- Ib-66 Von Rohrberg bis Siemerode**
- Ib-67 Südöstlich Siemerode**
- Ib-68 Südlich Günterode bis Bodenrode**
- Ib-69 Um Reinholterode**
- Ib-70 Von Heiligenstadt bis Beuren entlang der L 3080**
- Ib-71 Nördlich Wingerode**
- Ib-72 Nördlich Leinefelde**
- Ib-73 Um Limlingerode**
- Ib-74 Westlich Branderode**

- Ib-75 Nordöstlich Branderode**
- Ib-76 Um Liebenrode bis Ellrich**
- Ib-77 Westlich Ellrich**
- Ib-78 Gebiet von Ellrich bis Ilfeld**
- Ib-79 Um Osterode**
- Ib-80 Östlich Niedersachswerfen**
- Ib-81 Nordwestlich Hermannsacker**
- Ib-82 Um Hermannsacker**
- Ib-83 Um Leimbach bis südlich Petersdorf**
- Ib-84 Um Urbach**
- Ib-85 Nördlich Auleben**
- Ib-86 Windleite westlich**
- Ib-87 Windleite östlich**
- Ib-88 Südöstlich Sondershausen**
- Ib-89 Südlich Deponie Nentzelsrode**
- Ib-90 Sundhäuser Berge bei Steinbrücken**
- Ib-91 Nördlich der A38 bei Hesserode**
- Ib-92 Nördliche Hainleite**
- Ib-93 Entlang der Bahnstrecke Leinefelde – Wolframshausen**
- Ib-94 Südlich Großlohra**
- Ib-95 Zwischen Lipprechterode und Bleicherode**
- Ib-96 Südlich Zwinge**
- Ib-97 Westlich Kehmstedt**
- Ib-98 Nördlich Kleinbodungen**
- Ib-99 Um Trebra**
- Ib-100 Südwestlich Worbis**
- Ib-101 Um Mauderode**
- Ib-102 Westlich Bendeleben**
- Ib-103 Südlich Dickkopf bis Bad Frankenhausen**
- Ib-104 Von Bad Frankenhausen bis Oldisleben**
- Ib-105 Südliche Schmücke**
- Ib-106 Nördliche Schmücke**
- Ib-107 Nordöstlich Artern**
- Ib-108 Nördliche Schrecke**
- Ib-109 Südöstlicher Kyffhäuser**
- Ib-110 Um Oberbösa**
- Ib-111 Südliche Hainleite**
- Ib-112 Um Sophienhof**
- Ib-113 Von Ebeleben bis Wasserthaleben**
- Ib-114 Südliches Helbetal**
- Ib-115 Um Keula**
- Ib-116 Um Friedrichsrode**
- Ib-117 Nördliches Helbetal**
- Ib-118 Südliche Windleite**
- Ib-119 Südlich Jechaburg**

#### **Begründung G 4-14**

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgte auf der Grundlage des von den Fachbehörden erarbeiteten landwirtschaftlichen Fachbeitrages Nordthüringen. Die fachlich vorgeschlagenen potenziellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunalen Planungs- und Entwick-

lungsabsichten gegenüber gestellt und raumordnerisch abgewogen. Bestehende Trinkwasserschutzgebiete wurden weitestgehend berücksichtigt. Eine spezielle Binnenabgrenzung von bestehenden und geplanten Trinkwasserschutzgebieten in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgte jedoch nicht. Die Art und Intensität der Bewirtschaftung innerhalb der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung regelt das Fachrecht für die Trinkwasserschutzgebiete. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ⇒ 4.1.2 können sich gegenseitig überlagern, wenn beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung von Teilräumen unerlässlich sind und dadurch Synergieeffekte insbesondere für die Nutzung, den Erhalt und die Gestaltung der Kulturlandschaft erzeugt werden sollen. Dies trifft in der Regel nur innerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten sowie geplanten Landschaftsschutzgebieten zu.

## 4.4 Forstwirtschaft

Der Wald im Freistaat Thüringen ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage. Er soll in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten werden. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen durch eine leistungsfähige, nachhaltige und multifunktionale Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden. ⇒ LEP, 6.2

### **G 4-15 Raumbedeutsame Waldgebiete sollen mit der damit verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion erhalten und gesichert werden.**

#### **Begründung G 4-15**

Die Wälder Nordthüringens erfüllen vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die maßgeblichen Einfluss auf das Lebensumfeld der Menschen der Region haben. Sie prägen die Natur und Landschaft, beeinflussen das Klima, bieten Erholungsmöglichkeiten und dienen damit den Belangen des Gemeinwohles. Dabei sind die wechselseitigen Einflüsse des Klimaschutzes, der Artenvielfalt, des Biotopschutzes, des Wildruheraumes und der gleichrangigen Nutz- und Schutzfunktionen zu berücksichtigen.

### **G 4-16 Die Forstwirtschaft soll im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung unter Wahrung aller Waldfunktionen die Holzproduktion sichern sowie durch Umbau nicht standortgerechter Waldbestände deren Leistungsfähigkeit steigern.**

#### **Begründung G 4-16**

Der Wald liefert den natürlichen, nachhaltig nachwachsenden und umweltfreundlichen Rohstoff Holz, der Ausgangsprodukt für viele Betriebe im Land ist und damit zahlreiche Arbeitsplätze, vor allem im ländlichen Raum, sichert. Der Wald dient mit seinen Infrastrukturleistungen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) vielen Belangen des Gemeinwohles und ist gleichzeitig naturnaher Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Deshalb muss das Naturgut Wald geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden. Eine nachhaltige, naturnahe Bewirtschaftung der Wälder integriert alle Waldfunktionen.

### **G 4-17 Die Erhöhung des Waldanteiles soll bevorzugt in den waldarmen Teilen des Thüringer Beckens sowie der Helme-Unstrut-Niederung der Planungsregion Nordthüringen erfolgen.**

#### **Begründung G 4-17**

Wälder leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung der Kaltluftentstehung. Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist es besonders in waldarmen Gebieten auch weiterhin erforderlich, die Möglichkeit zielgerichteter Aufforstungen zu schaffen. Die Waldmehrung dient somit der Verbesserung der Leistungsfähigkeit dieser Teilräume. Im Regionalplan Nordthüringen erfolgt dies durch Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial ⇒ 4.1.3. Diese Vorbehaltsgebiete besitzen multifunktionalen Charakter und werden unter anderem für mögliche Aufforstungen ausgewiesen. Die im Regionalplan Nordthüringen 2012 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Waldmehrung wurden, nach Abstimmung mit der Obersten Forstbehörde, in die Vorbehaltsgebietskulisse Freiraumpotenzial integriert.

## 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Im Landesentwicklungsprogramm sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für eine verbrauchernahe, bedarfsgerechte und nachhaltige Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung dar-

gelegt ⇒ LEP, 6.3.

- G 4-18 In Gewinnungsstellen sollen die anstehenden Rohstoffe nach technischer und wirtschaftlicher Möglichkeit, ökologischer Vertretbarkeit und Ressourcen schonend optimal ausgebeutet werden.**

**Begründung G 4-18**

Die mineralischen oberflächennahen Rohstoffe gehören zu den nicht regenerierbaren und damit begrenzten Rohstoffen. Weil der Boden auch eine Produktionsgrundlage und ein ökologischer Faktor mit dementsprechender Bedeutung ist, soll planerisch auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden hingewirkt werden. Das wird erreicht, indem die Lagerstätten möglichst vollständig bei einer größtmöglichen Abbautiefe ausgebeutet sowie verwertet werden und der Standort bei Bedarf erweitert werden kann, bevor ein neues Abbaufeld an einem anderen Standort erschlossen wird. Nur so kann wertvoller Boden für Mensch, Flora und Fauna für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen und können Konflikte, die der Abbau mit sich bringt, minimiert werden.

#### 4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

- Z 4-4 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind für den Rohstoffabbau vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.**

**Kies / Kiessand (KIS)**

- KIS-1 Lützensömmern
- KIS-2 Kutzleben / südlich
- KIS-3 Bielen / Sundhausen / Heringen
- KIS-4 Windehausen
- KIS-5 Sundhausen / Uthleben
- KIS-6 Esperstedt / nordwestlich
- KIS-7 Oldisleben
- KIS-8 Borxleben / nordwestlich
- KIS-9 Borxleben / nordöstlich
- KIS-10 Schönewerda
- KIS-11 Kalbsrieth / südlich
- KIS-12 Kalbsrieth / östlich
- KIS-13 Wiehe / Feld 2
- KIS-14 Wiehe
- KIS-15 Heldrungen

**Sand / Sandstein (S)**

- S-1 Kehmstedt
- S-2 Hain
- S-3 Ellrich
- S-4 Deuna
- S-5 Brehme
- S-6 Heiligenstadt / Ochsenkopfgrund
- S-7 Bischofferode
- S-8 Niederspier
- S-9 Heldrungen / nordöstlich

**Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (K)**

- K-1 Struth
- K-2 Eigenrieden / Struth
- K-3 Schierschwende
- K-4 Großlohra / Amt Lohra
- K-5 Friedrichslohra / Amt Lohra

- K-6 Geisleden / nördlich**
- K-7 Ershausen / Feld 1**
- K-8 Ershausen / Feld 3 / Misserode II**
- K-9 Rengelrode / Steinheuterode**
- K-10 Röhrig / Höhberg**
- K-11 Deuna**
- K-12 Kallmerode**
- K-13 Keula / südlich**
- K-14 Holzthaleben / nordwestlich**
- K-15 Kleinberndten**
- Ton (T)**
- T-1 Altengottern / Bollstedt**
- T-2 Nordhausen / Brommelsberg**
- T-3 Zwinge / Hoppenberg**
- T-4 Teistungen / Nonnenberg**
- T-5 Ferna**
- T-6 Deuna**
- T-7 Hohenebra**
- Werk- und Dekorationsstein (WD)**
- WD-1 Bad Langensalza / Milchgasse**
- WD-2 Bad Langensalza / Parkbruch / Neustädter Feld**
- WD-3 Oberdorla**
- WD-4 Uder**
- WD-5 Birkenfelde / östlich**
- WD-6 Birkenfelde / westlich**
- Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (GK)**
- GK-1 Herbsleben 1**
- GK-2 Herbsleben 2**
- GK-3 Ammern**
- Gips / Anhydrit (Gi/A)**
- Gi/A-1 Alter Stolberg**
- Gi/A-2 Nordhausen / Kohnstein**
- Gi/A-3 Woffleben / Hageborn**
- Gi/A-4 Rüsselsee**
- Gi/A-5 Hohe Schleife**
- Gi/A-6 Ellricher Klippen**
- Gi/A-7 Branderode / Röseberg**
- Gi/A-8 Ellricher Klippen-Süd**
- Gi/A-9 Himmelsberg**
- Gi/A-10 Kuhberg**

#### **Begründung Z 4-4**

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung im Regionalplan Nordthüringen wird dem raumordnerischen Grundsatz für die Aufsuchung, Sicherung und Gewinnung einheimischer Rohstoffe unter Berücksichtigung des Umwelt- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen. Vorranggebiete dienen der wirtschaftlichen Inwertsetzung von nachgewiesenen Rohstoffpotenzialen und der Deckung des Rohstoffbedarfes der Planungsregion, des Freistaates Thüringen und zum Teil darüber hinaus. Die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung erfolgt mit dem Ziel, die für Wirtschaft und Bevölkerung notwendigen, in guter Qualität, weitestgehend aus eigenen Aufkommen und bedeutsamen Rohstoffe wie Kies / Kiessand, Sand / Sandstein, Kalkstein, Ton, Werk- und Dekorationsgestein und Gips / Anhydrit unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche und bei möglichst geringer Entfernung zum Einsatzort bedarfsgerecht verfügbar zu machen.

Kurze Transportwege, regional und räumlich optimal verteilte Abbaustellen wirken negativen Umweltauswirkungen entgegen. Die Möglichkeit des Rohstoffabbaues in den Vorranggebieten muss in nachfolgenden Planungen sichergestellt werden. Bis zur bergbaulichen Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung kann die bisherige Nutzung beibehalten werden, solange sie den späteren Abbau nicht verhindert oder erheblich beeinträchtigt. Grundlagen der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung sind:

- die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe des Regionalplanes Nordthüringen 2012,
- die Lagerstättenwirtschaftlichen Jahresanalysen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie,
- die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Nordthüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 08.04.2016,
- rohstoffgeologische Einschätzung einer Fläche östlich / südöstlich des BWE „Gips und Anhydrit Woffleben / Hörninger Kuppen“ bzw. westlich / südwestlich des BWE „Gips und Anhydrit Woffleben / Hohe Schleife“ der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 24.10.2017,
- die in Abbau befindlichen und rechtlich genehmigten Abbaugelände,
- Ergebnisse von Raumordnungsverfahren / Landesplanerischen Abstimmungen,
- nachgewiesene Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffsicherungsinteressen und
- die Untersuchung zur Rohstoffart Gips / Anhydrit in Nordthüringen 2008 / Aktualisierung 2017.

Diese wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten gegenüber gestellt und raumordnerisch abgewogen. Die entsprechenden Ausschluss- und Restriktionskriterien (sowie die Kriterien der Einzelfallprüfung) sind im beigefügten Kriterienkatalog aufgeführt ⇒ **Anlage 2**. In der Einzelfallprüfung wurden dann diejenigen Belange standortbezogen geprüft, die nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien Eingang in die Planung gefunden haben.

Die räumliche Verteilung der Vorranggebiete verhindert Einschränkungen der Hochwasserschutzfunktion der Auen durch den Rohstoffabbau. Die Gewinnung des Rohstoffes, z.B. Kies / Kiessand in der Goldenen Aue, verändert zwar zum Teil die Struktur des Retentionsraumes, reduziert ihn aber nicht. Über die fachrechtliche Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass die Abbaugestaltung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abfluss- und Retentionsfunktion von Überschwemmungsgebieten führen kann. Aufgrund der spezifischen Standortproblematik der Lage in Auenbereichen wurden nur die Lagerstätten als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gesichert, bei denen durch den laufenden Abbau oder im Rahmen von Genehmigungs- und Zulassungsverfahren die Herstellung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes am Standort nachgewiesen wurde.

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wird auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ **Umweltbericht, 4**. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten. Durch eine entsprechende Gestaltung der Folgenutzung ⇒ **G 4-20** können ggf. erhaltungszielunterstützende Funktionen entwickelt werden (Biotopverbund). Die Notwendigkeit des Nachweises der Erhaltungszielkonformität bleibt für nachgelagerte Plan- und Genehmigungsverfahren im Zuge der sachlich-räumlichen Konkretisierung der Rohstoffgewinnung erhalten. Das Vorranggebiet WD-1 Bad Langensalza / Milchgasse befindet sich unmittelbar im ausgewiesenen Sanierungsgebiet der Altstadt. Daraus resultierend sind neben der Abbautätigkeit auch die aufgestellten Sanierungsziele und Gestaltungsgrundsätze der Stadt zu berücksichtigen. Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der denkmalgeschützten Objekte sind notwendig. In beiden Vorranggebieten, WD-1 Bad Langensalza / Milchgasse und WD-2 Bad Langensalza / Parkbruch / Neustädter Feld, bedarf es für bereits abgebaute Bereiche nach Abstimmung und Maßgabe mit der Stadt einer beispielhaft ausgeführten und zeitnahen Rekultivierung.

Die o.g. Untersuchungen zur Rohstoffart Gips / Anhydrit in Nordthüringen beinhalten auch eine aktualisierte Bedarfsprognose. Dies war auch bei dieser Planänderung wegen der besonderen Problematik und Konfliktrichtigkeit der Rohstoffart mit anderen Raumnutzungen zwingend notwendig. Im Ergebnis der Abwägung aller zur Verfügung stehenden Informationen kommt die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen zu dem Ergebnis, dass die, im Vergleich zum Regionalplan 2012 erweiterte Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips / Anhydrit (einschließlich der hochwertigen Gipse) die Rohstoffgewinnung für den vom Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vorgegebenen Zeitraum von 25 Jahren gewährleistet. Die Deckungslücke, die sich laut Untersuchung im Bereich der hochwertigen Gipse ergeben hat, wird

durch die Erweiterung der Vorranggebiete Gi/A-4 Rüsselsee, Gi/A-5 Hohe Schleife sowie die Neuaufnahme der Vorranggebiete Gi/A-9 Himmelsberg und Gi/A-10 Kuhberg gewährleistet.

	Vorrat hochwertiger Gipse [Mio t]
Gi/A-1 Alter Stolberg	9,5 (+ x)
Gi/A-2 Nordhausen / Kohnstein	–
Gi/A-3 Woffleben / Hageborn	–
Gi/A-4 Rüsselsee	0,84
Gi/A-5 Hohe Schleife	0,7 (+ x)
Gi/A-6 Ellricher Klippen	–
Gi/A-7 Branderode / Röseberg	1,3
Gi/A-8 Ellricher Klippen-Süd	–
Gi/A-9 Himmelsberg	1,1
Gi/A-10 Kuhberg	2,0
<b>Gesamt</b>	<b>15,44 (+ x)<sup>1</sup></b>
<b>Bedarf bei durchschnittlicher Förderrate laut Untersuchung</b>	<b>15,5</b>

1 Das e.t.a. Sachverständigenbüro Reyer hat mit E-Mail vom 26.04.2018 bestätigt, dass x aus gutachterlicher Sicht in jedem Fall größer als 0,06 Mio t ist und der Bedarf hochwertiger Gipse mit den ausgewiesenen zehn Vorranggebieten abgedeckt wird.

#### 4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

**G 4-19** In den folgenden – zeichnerisch in der **⇒ Raumnutzungskarte** bestimmten – Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung soll der Sicherung des Rohstoffabbaues bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

##### Kies / Kiessand (kis)

kis-1 Kutzleben / Lützensömmern

kis-2 Bottendorf

kis-3 Ringleben

##### Sand / Sandstein (s)

s-1 Niederspier

##### Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (k)

k-1 Deuna

k-2 Eigenrieden

k-3 Kallmerode

##### Ton (t)

t-1 Görsbach / Berga

t-2 Teistungen / Nonnenberg

t-3 Niedertopfstedt

t-4 Altengottern / Bollstedt

t-5 Ferna

##### Sole (so)

so-1 Kehmstedt

##### Begründung G 4-19

Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dienen der Sicherung und der wirtschaftlichen Inwertsetzung nachgewiesener Rohstoffpotenziale, dem Erhalt der Erschließungsmöglichkeiten sowie der dafür notwendigen infrastrukturellen und verkehrlichen Rahmenbedingungen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung erfolgt unter anderem mit dem Ziel, eine vergleichsweise konfliktarme Rohstoffbereitstellung zu ermöglichen. Andere Planungen und Maßnahmen können somit vorsorglich und rechtzeitig darauf ausgerichtet werden. Grundlagen der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete sind:

- die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe des Regionalplanes Nordthüringen 2012,
- die Lagerstättenwirtschaftlichen Jahresanalysen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie,
- die Rohstoffsicherungskonzeption für die Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 08.04.2016,
- Ergebnisse von Raumordnungsverfahren / Landesplanerischen Abstimmungen und
- nachgewiesene Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffsicherungsinteressen.

Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung/-sicherung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung noch nicht möglich bzw. gegenwärtig nicht sinnvoll ist (z.B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von detaillierten Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter).

Hinzu kommt die erstmalige Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung für das Sole-Feld Kehmstedt. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 räumt in **⇒ LEP, Begründung 6.3.5 / 6.3.6** ein: „Zur Sicherung erforderlicher Flächen für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tiefliegender Rohstoffe ... können bei Bedarf ebenfalls Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden.“ Von dieser Möglichkeit macht die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen in diesem Fall Gebrauch. Der eigentliche Abbau erfolgt untertägig durch Solung **⇒ 4.5.4**.

### 4.5.3 Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung

**Z 4-5 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der **⇒ Raumnutzungskarte** bestimmten – Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung sind für einen Zeitraum von 25 Jahren ab Inkrafttreten des Regionalplanes für die langfristige, vorsorgende Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe vorgesehen. In diesem Zeitraum sind in den Vorranggebieten Vorsorgende Rohstoffsicherung damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sowie der Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgeschlossen.**

**Gips / Anhydrit**

**VRS-1 Kuhberg**

**VRS-2 Steigerthal-Buchholz**

**Begründung Z 4-5**

Neben der Sicherung über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sollen bedeutende Lagerstätten langfristig und vorsorgend entsprechend Landesentwicklungsprogramm Thüringen durch Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung gesichert werden, sofern dies erforderlich ist. Sie werden damit vor entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere Überbauung, geschützt. Gleichzeitig ist ein Abbau der Rohstoffe für einen Zeitraum von 25 Jahren ab Inkrafttreten des Regionalplanes ausgeschlossen, um die Vorräte für künftige Generationen zu bewahren. Eine weitere Erkundung der Lagerstätte soll mit entsprechenden Genehmigungen möglich sein.

Die Ausweisung der Kategorie Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung ist für eine geordnete Entwicklung nur für die Rohstoffart Gips / Anhydrit erforderlich. Die Festlegung erfolgt unter anderem anhand folgender Kriterien:

- Rohstoffgruppe nach Landesentwicklungsprogramm,
- Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf nach Landesentwicklungsprogramm,
- bestehende naturschutzfachliche Schutzgebietsfestlegungen, bei denen eine Ausweisung nicht zum Tragen kommen kann,
- abbauwürdige Ausbildung der Lagerstätte zumindest in Teilflächen des Gebietes und
- planerische Erforderlichkeit.

### 4.5.4 Rekultivierung und Folgenutzungen

**G 4-20 Die Folgenutzung der Rohstoffabbaustätten soll den angrenzenden raumordnerischen Nutzungs- und Funktionsfestlegungen unter besonderer Berücksichtigung des Ausbaues eines regionalen Biotopverbundes und der Schaffung erholungsgerechter Freiräume angepasst werden. Die Rekultivierung und Renaturierung soll**

**unmittelbar nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten, bei einer abschnittsweisen Ausbeutung der Lagerstätte zeitnah zum Abbau, erfolgen.**

**Begründung G 4-20**

Mit dem Rohstoffabbau sind zwangsläufig zum Teil empfindliche Eingriffe in die Landschaft und die Struktur eines Teilraumes verbunden. Gleichzeitig entstehen Belastungen für die Umwelt und besonders für die Menschen. Die Akzeptanzfähigkeit der Abbauvorhaben wird in der Bevölkerung erhöht, wenn die ausgebeuteten Standorte sich in die umgebende Landschaft integrieren und als gestaltete, neue Elemente der Kulturlandschaft das Landschaftsbild bereichern. Dazu ist es erforderlich, die Abbaugelände in einen funktionellen Zusammenhang zu ihrer Umgebung zu setzen und gleichzeitig bestehende naturräumliche Defizite auszugleichen (z.B. Strukturarmut, fehlende natürliche Gewässer usw.).

In Abhängigkeit von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten und raumordnerischer Entwicklungsabsichten bieten ausgebeutete Tagebaue die Möglichkeit, insbesondere durch die Schaffung von Arealen für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften sowie von erholungsgerechten Räumen neue räumliche Entwicklungspotenziale zu erschließen. In den mit Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung überlagerten Vorrang-/Vorbehaltsgebieten, die zur Rohstoffsicherung/-gewinnung ausgewiesen sind, soll nach Beendigung des Rohstoffabbaues die touristische Nutzung vorbehaltlich entwickelt werden, wenn sie keiner anderen Nutzungsart oder keinem anderen naturschutzfachlichen Aspekt entgegensteht ⇒ **G 4-23**. Besonders in der Goldenen und Diamantenen Aue entstehen durch Tagebauseen geeignete Gebiete für eine erholungsbezogene Nachnutzung, die eine teilräumliche Wertschöpfung durch z.B. Freizeitangebote ermöglichen.

Mit der angestrebten, möglichst frühzeitigen Rekultivierung und Wiedereingliederung abgebauter Flächen werden die durch den Rohstoffabbau verursachten Eingriffe und Belastungen für Mensch und Natur minimiert und kompensiert.

**G 4-21 Die aus bergbaulicher Tätigkeit entstandenen Halden des Kalirevieres Südharz in der Planungsregion Nordthüringen sollen so erhalten bzw. gestaltet werden, dass, neben der Integration in die umgebende Landschaft, der Eigenwert als eine raumspezifische historische Landnutzungsform gesichert bleibt und gleichzeitig die Ökobilanz insbesondere durch eine Reduzierung der Salzfracht verbessert wird.**

**Begründung G 4-21**

Die in Nordthüringen im Zusammenhang mit dem Kalibergbau entstandenen Rückstandshalden (Asche-, Misch- und Ablagerungshalden) stellen eine Besonderheit des Landschaftsraumes dar. Die mittel- und langfristigen Zielstellungen für Nachfolgenutzungen dieser Halden müssen im öffentlichen Interesse unabhängig vom erreichten Rekultivierungs- oder Renaturierungsgrad darauf gerichtet sein, dass ein Kultur vermittelnder Erlebniswert dieses Landschaftselementes entsteht. Das heißt, die über einen längeren Zeitraum die Landschaft beeinflussende Nutzungsform ist als ein kulturhistorisch relevanter Wert der heutigen Landschaft zu betrachten. Die Vermittlung von Relikten historischer Landnutzungen als die Landschaft prägende Elemente sollte daher zu einer Inwertsetzung der Landschaft genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Integrationsmaßnahmen fortgeführt werden, die der Gestaltung der Halden als ein neues Element der Kulturlandschaft dienen. Damit wird der Prozess der Wiedereingliederung der Halden in die umgebende Landschaft unterstützt. Im Zusammenhang mit ⇒ **G 3-26** wäre zu prüfen, inwieweit die Halden für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden können.

#### **4.5.5 Gewinnung von Rohstoffen unter Tage**

**G 4-22 In der Planungsregion Nordthüringen sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung der vorhandenen mineralischen Rohstoffe unter Tage wie**

- **Kalisalz – Sondershausen, Roßleben ⇒ Z 2-4, Kehmstedt ⇒ G 4-19, Kehmstedt-Nordwestlich, Mühlhausen-Nohra, Ebeleben, Bischofferode-Nord, Ohmgebirge, Sollstedt, Volkenroda,**
- **Steinsalz – Sondershausen, Kehmstedt-Wipperdorf, Bleicherode, Wippertal,**
- **Solegewinnung – Bad Frankenhausen, Artern, Heilbad Heiligenstadt, Bad Langensalza, Kehmstedt-Nordwestlich, Mühlhausen-Nord, Ebeleben,**
- **Schwefelwassergewinnung – Bad Tennstedt, Bad Langensalza,**
- **Erdgasvorkommen – Kirchheilingen-Süd, Bad Langensalza, Mühlhausen,**

- Kupfererz – Sangerhäuser Revier (Anteil Thüringen),
  - Speichergestein – Allmenhausen, Kirchheilingen-Nord
- erhalten bzw. geschaffen werden. Dazu soll die räumliche Einordnung der dafür notwendigen Übertageeinrichtungen an geeigneten Standorten ermöglicht werden.

#### Begründung G 4-22

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung tragen die Gewinnung von Salzen, die Solung von Salzen sowie die Förderung von Schwefelwasser bei. Die Bodenschätze gehören zu den lebenswichtigen volkswirtschaftlichen Grundlagen und sind für die Produktion landwirtschaftlicher, industrieller und handwerklicher Güter unentbehrlich. In der Planungsregion Nordthüringen ist ein beträchtliches Potenzial an Kalisalzen vorhanden. Für die Region wäre es aus wirtschaftlicher Sicht ein positives Signal, an den historisch gewachsenen Standorten eine Gewinnungstätigkeit wieder aufzunehmen. Dazu kommt, dass auch die Steinsalzvorkommen, die im Zusammenhang mit dem Kalibergbau aufgeschlossen wurden, zunehmend wieder abgebaut werden. Eine raumordnerische Sicherung ist deshalb sinnvoll und notwendig. In diesem Zusammenhang ist auch die Standortgebundenheit der Übertageanlagen aufgrund technologischer Erfordernisse zu berücksichtigen.

Die Sole- und Schwefelwassergewinnung trägt zur Entwicklung der Städte Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Heilbad Heiligenstadt und Bad Frankenhausen als Kurorte bei ⇒ 4.6.2.

Die Kalisalzgewinnung durch Heiß-Solung im Raum Bleicherode (Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung so-1 Kehmstedt ⇒ 4.5.2) ist ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor. Diese Art der Gewinnung durch Solung, die auch in Nordthüringen entwickelt wurde, macht einen Schacht-, Gruben- und Haldenbetrieb entbehrlich, was enorme Vorteile mit sich bringt. Aus raumordnerischer Sicht trägt es insbesondere zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei und reduziert damit die Flächenneuanspruchnahme. Gleichzeitig wird die Salzbelastung der Fließgewässer reduziert, da ohne Haldenbetrieb auch keine Auswaschungen stattfinden können.

In der Planungsregion Nordthüringen befinden sich Gas- und Ölvorkommen, die bei entsprechender Höffigkeit (bestätigt durch lagerstättengeologische Erkundungen) und bei entsprechender Weiterentwicklung der Gewinnungstechnologie gewinnbar sein können.

Die Erdwärmegewinnung erlangt in Deutschland immer größere Bedeutung. Die Geothermie – der kontinuierliche Wärmefluss aus dem Erdinneren – ist eine ernst zu nehmende Option für die zukünftige umweltfreundliche, Klima schonende Energieversorgung. Deshalb sollten die sich in Nordthüringen bietenden Möglichkeiten geprüft und genutzt werden.

## 4.6 Tourismus und Erholung

### 4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung

Gemäß ⇒ LEP, 4.4.5 / 4.4.6 sind in den Regionalplänen, insbesondere in den Schwerpunkträumen Tourismus wie Eichsfeld, Harz, Kyffhäuser und dem Hainich, Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung auszuweisen und Optionen für ihre weitere Entwicklung aufzuzeigen ⇒ LEP, 4.4.1.

- G 4-23 In den folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

- Eichsfeld
- Südharz einschließlich des Harzvorlandes
- Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet / Seenplatte Goldene Aue
- Hainich
- Hainleite / Dün
- Hohe Schrecke

#### Begründung G 4-23

Die in Nordthüringen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung werden dem raumordnerischen Grundsatz, geeignete Tourismus- und Erholungsgebiete als Entwicklungschance im Ländlichen Raum umweltverträglich zu erhalten sowie zu schaffen und auszugestalten, gerecht. Neben der hervorragenden landschaftlichen Eignung und kulturhistorischen Bedeutung ist

das Vorhandensein infrastruktureller Einrichtungen und Angebote unter anderem aus den Bereichen Beherbergung, Bewirtung, Sport, Erholung, Kur, Wellness, kulturelles Erleben und Unterhaltung sowie die Anbindung an den ÖPNV wichtig. Die Vorbehaltsgebiete Eichsfeld, Südharz einschließlich Harzvorland, Kyffhäuser / Kelbraer Feuchtgebiet / Seenplatte Goldenen Aue und Hohe Schrecke sind länderübergreifend. Bei allen Planungen wurden grundsätzlich die aktuellen Thüringer touristischen Planungsdokumente, soweit sie Aussagen zu den entsprechenden Vorbehaltsgebieten enthalten, wie die Thüringer Tourismuskonzeption, der Wassertourismus in Thüringen oder die Radverkehrskonzeption für den Freistaat Thüringen berücksichtigt. In den vorhandenen länderübergreifenden Tourismusplanungen wurden konkrete touristische Entwicklungspotenziale und Infrastrukturmaßnahmen dargestellt, welche teilweise schon realisiert wurden. Der Hainich, die Hainleite / Dün, die Hohe Schrecke, das Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet und der Südharz einschließlich des Harzvorlandes sind in Regionalen Entwicklungskonzepten bzw. Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten touristisch untersetzt. Für das dem Vorbehaltsgebiet Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet angegliederte Vorbehaltsgebiet Seenplatte Goldenen Aue liegt ein touristisches Entwicklungskonzept vor. Die Realisierung der einzelnen Maßnahmen, besonders die Aufwertung der touristischen Infrastruktur trägt wesentlich zur Attraktivitätssteigerung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung sowie zur Belebung der Tourismuswirtschaft in Nordthüringen bei ⇒ **Karte 4-1**.

In den durch die Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung überlagerten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll nach Beendigung des Rohstoffabbaues die touristische Nutzung eine langfristige Entwicklungsaufgabe darstellen ⇒ **G 4-20**.

Im Hinblick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels ist es notwendig, touristische Einrichtungen und Angebote zunehmend barrierefrei zu gestalten.

**G 4-24 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Eichsfeld soll unter Beachtung der kulturhistorischen Entwicklung, der Raumspezifika, der infrastrukturellen Voraussetzungen, der ortstypischen Potenziale und Traditionen die touristische Infrastruktur erhalten und weiter ausgebaut werden. Die zahlreichen Burgen und sakralen Einrichtungen sollen erhalten und touristisch in Wert gesetzt werden.**

**Begründung G 4-24**

Der Thüringische Teil des Eichsfeldes ist ein traditionelles Tourismusgebiet mit besonderer natur- und kulturräumlicher Vielfalt und Schönheit. Große Teile des Gebietes sind in den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal integriert. Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesland Niedersachsen wird das gesamte Eichsfeld in seiner Vielgestaltigkeit erlebbarer und erzielt höhere wirtschaftliche Effekte. Das touristische Bindeglied zwischen Thüringen, Niedersachsen und Hessen zeichnet sich durch naturlandschaftliche sowie unterschiedliche touristische Sehenswürdigkeiten wie wertvolle Burgen, Burgruinen, Kapellen, Klöster, Steinkreuze, bedeutende Kirchen, Gedenkstätten, Parkanlagen, Museen und gut erhaltene Fachwerkbauten aus. Durch das Eichsfeld verlaufen die Deutsche Alleen-, Märchen- und Deutsche Fachwerkstraße sowie zahlreiche regional bedeutsame Wander- und Radwanderwege wie Leine-Heide-, Unstrut- und Werratalradweg oder der Pilgerweg (Loccum – Volkenroda). Wasserwandern ist auf der Werra möglich. Als Modell für eine qualitätsvolle und mit touristischen Angeboten unteretzte Wanderdestination dient der zertifizierte Qualitätswanderweg „Naturparkweg Leine-Werra“. Einen besonderen touristischen Höhepunkt stellt die Nutzung der stillgelegten Eisenbahnstrecke der ehemaligen Kanonenbahn für Draisinefahrten von Lengsfeld unterm Stein bis Dingelstädt bzw. bis Geismar dar.

Zur Steigerung der touristischen Attraktivität im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung sind unter anderem die weitere touristische Inwertsetzung des Kurortes Heilbad Heiligenstadt durch die Anlage von Caravan-Stellplätzen am Vitalpark, von Mountain-Bike- und Nordic-Walking-Strecken sowie die Aufwertung des Warteberges als Mittelpunkt Deutschlands mit einem Qualitätswanderweg. Weiterhin sind in diesem Vorbehaltsgebiet die Erweiterung des Freizeitzentrums Teistungenburg um ein Bettenhaus, die attraktivere Gestaltung des Campingplatzes in Wahlhausen mit Wasserwandermöglichkeiten, der weitere Ausbau des parallel zur Draisinen-Strecke führenden Kanonenbahn-Radweges, die Realisierung des Radweges „Südeichsfeld-Radweg“, besonders zur besseren Anbindung des Naturparkzentrums Eichsfeld-Hainich-Werratal, sowie die Einrichtung einer Wurststraße geplant. Die Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt sowie die Kommunen Küllstedt und Wachstedt erarbeiten ein gemeinsames Regionales Entwicklungskonzept mit touristischen Schwerpunkten.

**G 4-25 Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Südharz einschließlich des Harzvorlandes soll als länderübergreifendes, bedeutendes traditionelles Tourismusgebiet**

erhalten und ausgebaut werden. Die gewachsene Kulturlandschaft soll weiter gestaltet und als Potenzial für Tourismus und Erholung gestärkt werden. Schwerpunktmäßig soll die touristische Infrastruktur im Naturpark Südharz mit seiner einmaligen Gipskarstlandschaft vervollständigt und weitere Erlebnisbereiche insbesondere in den Kur- und Erholungsorten sowie an den touristischen Straßen geschaffen werden.

**Im Nordthüringer Teil des UNESCO-Geoparkes Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen sollen die Schwerpunkte Geologie, Bergbau- und Forstgeschichte touristisch entwickelt werden.**

#### **Begründung G 4-25**

Der Südharz hat sich über Jahrzehnte aufgrund seiner hervorragenden landschaftlichen Ausstattung insbesondere seiner vielfältigen Flora und Fauna, seines milden Reizklimas sowie touristischen Infrastruktureinrichtungen zu einem traditionellen Tourismusgebiet mit starker Wirtschaftskraft entwickelt. Hervorzuheben sind die Gipskarstlandschaft des Südharzvorlandes mit dem Alten Stolberg und dem länderübergreifenden Karstwanderweg oder die Burgruine Hohnstein. Durch das Vorbehaltsgebiet führen unter anderem die Regionalstrecke Harz – Thüringer Wald der Deutschen Fachwerkstraße, die Route 1 der Transromanica, der Harzer Grenzweg, der Lutherweg und die Wege deutscher Kaiser und Könige des Mittelalters im Harz / Kaiserweg sowie der Radfernweg Harzrundweg und das Mountainbike-Netz der „Volksbank Arena Harz“.

Zur weiteren touristischen Inwertsetzung dieses Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung und zur Förderung des Gesundheitstourismus sind unter anderem der Ausbau der Kuranlagen und des Golfplatzes im heilklimatischen Luftkurort Neustadt geplant.

Durch die länderübergreifende Zusammenarbeit von mehreren touristisch orientierten Verbänden und Vereinen werden Potenziale gebündelt und erfolgreich unter einer Dachmarke vermarktet. Eine touristische Vernetzung des Südharzes mit dem Vorbehaltsgebiet Kyffhäuser / Kelbraer Feuchtgebiet durch die Goldene Aue über ein einheitliches Wegenetz ist angedacht.

Mit den von der UNESCO formulierten Zielen zur Regionalentwicklung der Förderung des Tourismus, des Schutzes des geologischen Erbes und der Umweltbildung, kooperieren im UNESCO-Geopark Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen 250 verschiedenste Fördermitglieder, darunter der Regionalverband Harz e.V., das Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. und die drei Fördervereine für den Karstwanderweg sowie die Großschutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservat und Naturparke) länderübergreifend. Dieses enge Netzwerk ermöglicht es, die im Südharz vorhandenen geologischen Besonderheiten einer 450 Millionen Jahre alten Erdgeschichte mittels Landmarken (z.B. Berge, Türme, Burgen) und Geopunkten auf engstem Raum zu repräsentieren.

**G 4-26 Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet / Seenplatte Goldenen Aue soll unter Berücksichtigung seines Landschaftsbildes, des Artenreichtums an Flora und Fauna sowie der kulturhistorischen Besonderheiten für den naturnahen Tourismus und die Erholung länderübergreifend weiter entwickelt werden. Die Seenplatte Goldene Aue soll mit fortschreitendem Kiesabbau und parallel zum Ausbau der Tourismusinfrastruktur Nordhausens entwickelt werden. Angesichts der guten Erreichbarkeit und des hohen Biotoppotenziales soll ein Zusammenwirken zwischen baulicher Entwicklung, naturnaher Gestaltung der Lebensräume und verträglicher Nutzung der Wasserflächen für Tourismus und Erholung angestrebt werden.**

**Im Nationalen GeoPark Kyffhäuser sollen in einer über Kreis- und Ländergrenzen hinweg reichenden Partnerschaft von Akteuren die in dieser Region vorhandenen, durch die Geologie geprägten Voraussetzungen für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt erhalten und für touristische Nutzungen aufbereitet werden.**

#### **Begründung G 4-26**

Große Teile des historisch gewachsenen Tourismusgebietes liegen im Naturpark und Nationalen GeoPark Kyffhäuser, einem von Landschaft und Geschichte her einmaligen Gebiet in Deutschland. Die steigende Gästefrequenz besonders in landschaftlich sensiblen Räumen erfordert Besucherlenkungsmaßnahmen.

Prägend für das Vorbehaltsgebiet Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet / Seenplatte Goldenen Aue sind das artenreiche Biotoppotenzial, die verschiedenen offenen Wasserflächen sowie das vorhandene Erholungs- und Freizeitangebot. Dieses Vorbehaltsgebiet hat sich besonders

durch die in der Gemeinde Kyffhäuserland liegenden touristischen Potenziale wie das Kyffhäuserdenkmal mit den Ruinen der Reichsburg Kyffhausen, der Barbarossahöhle, dem Barockdorf Bendleben, dem Jugendwaldheim Rathsfeld, dem Campingplatz am Stausee Kelbra sowie der Landgemeinde Heringen mit den Ortschaften Heringen und Auleben als Reiseziel etabliert und trägt damit zur Stärkung der Wirtschaftskraft im strukturschwachen Kyffhäuserkreis und im Landkreis Nordhausen bei. Die in der Goldenen Aue vorhandenen bzw. entstehenden Wasserflächen lassen unter Einbeziehung der angrenzenden Bereiche die Entwicklung eines attraktiven Landschaftsraumes zu, der die touristische Entwicklung des gesamten Vorbehaltsgebietes abrundet und um vielfältige Sport- und Freizeitangebote ergänzt. Besonders interessant sind die deutschlandweit gut angenommenen Tauchsportzentren mit der einzigartigen Stadt Nordhusia unter Wasser im Sundhäuser See.

Für die Zusammenlegung der Vorbehaltsgebiete Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet und Seenplatte Goldene Aue sprechen weiterhin die geografische Lage, die geringe Entfernung voneinander, die historisch gewachsenen Strukturen sowie die eng miteinander verknüpften und in Beziehung stehenden kulturellen, historischen, botanischen, zoologischen geologischen und hydrogeologischen Besonderheiten. Über die beiden überregionalen Wanderwege „Kaiserweg“ und „Lutherweg“ sind die Gebiete verbunden.

Von großer Bedeutung sind der zertifizierte Qualitätswanderweg Kyffhäuserweg sowie der länderübergreifende Kyffhäuserweg.

Die regionale Wichtigkeit des mittelalterlich geprägten Tourismusortes Bad Frankenhausen mit seinem schiefsten Kirchturm Europas, dem Panorama-Museum, dem Regionalmuseum und der Kyffhäusertherme wird durch den Ausgangspunkt der Deutschen Bier- und Burgenstraße hervorgehoben. Die Route 1 der Transromanica, die Straße der Musik sowie die touristische Route Parks und Gärten verlaufen durch das Vorbehaltsgebiet.

Eine weitere Erhöhung der Besucherzahlen wird unter anderem durch die geplante Anlage des Solawasservitalparks, einer Ferienhaussiedlung, die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes und die Schaffung von touristischen Informationspunkten zur Besucherlenkung in und um die Kurstadt Bad Frankenhausen, die touristische und umweltbildungsorientierte Entwicklung im und um die bedeutendsten Binnensalzstellen Thüringens – das Esperstedter Ried, den umweltfreundlichen Ausbau des Campingplatzes am Stausee Kelbra in der Gemeinde Badra und den Ausbau der Erlebnisradwege „Rund um den Kyffhäuser“, „Rund um den Stausee Kelbra“ sowie den Unstrut-Werra-Radweg erwartet.

Die Ortschaft Europadorf Auleben mit ihrem, unter Denkmalschutz stehenden Ortskern einschließlich der sieben ehemaligen Rittergüter und die grundhaft rekonstruierte Schlossanlage in der Ortschaft Heringen ziehen immer mehr Touristen an.

Im Bereich der Seenplatte Goldene Aue ist geplant, weitere Wasserbereiche dem Natur- und Landschaftsschutz zur Entwicklung einer artenreichen Flora und Fauna zuzuweisen, die der stillen und beobachtenden Erholung dienen. Im Umfeld der Wasserflächen wird eine, dem Standort angemessene touristische Infrastruktur entwickelt. Neben verschiedenen gastronomischen Einrichtungen sind Beherbergungsmöglichkeiten wie Ferienhäuser, Caravan-Stellplätze, Campingmöglichkeiten, konzipiert. Darüber hinaus sind Anlagen für freizeitsportliche Betätigungen und Spielplätze vorgesehen.

Im Nationalen GeoPark Kyffhäuser, der sich vom Erlebnisbergwerk Sondershausen im Westen über die Barbarossahöhle und die Salzstadt Bad Frankenhausen bis zur Bergmannsstadt Roßleben im Osten erstreckt, arbeitet ein regionales Netzwerk an der Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit dem Schwerpunkt Geologie. Die Maßnahmen dienen der Erhöhung der Gästefrequenz im Gesamttraum von ca. 830 km<sup>2</sup>, der Erhaltung des geologischen Erbes, der Schaffung von geowissenschaftlichen Grundlagen und der Umweltbildung.

**G 4-27 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hainich sollen die vorhandenen touristischen Potenziale untereinander sowie mit dem Werratal vernetzt mit dem Schwerpunkt des landschaftsverträglichen, naturnahen Tourismus mit Naturerlebnissen entwickelt werden.**

**Begründung G 4-27**

Als Alleinstellungsmerkmal für das Vorbehaltsgebiet Hainich, welches zu großen Teilen im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal liegt, erlangt der Nationalpark Hainich als UNESCO-Weltnaturerbe („Urwald mitten in Deutschland“) besondere Bedeutung. In touristischer Hinsicht beeinflussen die für Mitteleuropa typischen Buchenwälder in ihrer Größe, Unzerschnittenheit und Ausprägung sowohl die Erholungsfunktion als auch die Umweltbildung in der Welterbergregion Wartburg Hainich

positiv. Das touristische Wirtschaftspotenzial wurde durch die Realisierung verschiedener Infrastrukturprojekte wie dem Baumkronenpfad an der Thiemsburg, dem Kletterwald Hainich am Reckenbühl, dem Wildkatzenkinderwald bei Kammerforst und der Spielscheune Weberstedt, dem barrierefreien Wanderweg im Brunstal, dem Lutherwanderweg, dem Hainichlandweg, dem Unstrut-Werra-Radweg sowie der Erweiterung des germanischen Opfermooses – Museum am Mittelpunkt Deutschlands und der Errichtung des Campingplatzes „Palumpa-Land“ an der Talsperre Seebach / Niederdorla gestärkt. Besucher- und Übernachtungszahlen belegen, dass vorrangig die ausgewiesenen Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion mit von dieser Entwicklung profitieren.

Die Route 5 der Transromanica, die Deutsche Fachwerkstraße sowie die Deutsche Alleenstraße queren bzw. tangieren das Vorbehaltsgebiet. Besonders wichtig für die weitere Profilierung der touristischen Destination Welterberregion und ihres Umlandes sind das Vorhalten eines Nationalparkzentrums als umweltpädagogisches Besucherzentrum an der Thiemsburg / Bad Langensalza, die Umweltbildungsstation Kammerforst und anderer umweltpädagogischer Bildungseinrichtungen. Für den Ausbau des Mehrtagestourismus ist die Nachnutzung der ehemaligen militärischen Brachfläche des sogenannten B-Lagers am Stadtwald Mühlhausen als Tourismus- und Erholungszentrum sowie die Ergänzung der touristischer Infrastruktureinrichtungen durch die Errichtung der Premiumchalets „Hainichhöfe“ bei Mülverstedt, der Ausbau des Ferienparkes „Am Tor zum Hainich“ in Weberstedt und der Bau einer Wurzelhöhle am Nationalparkzentrum Thiemsburg notwendig.

In dem planungsregionsübergreifenden Vorbehaltsgebiet vernetzt der Verein Welterberregion Wartburg Hainich e.V., bestehend aus Kommunen, Unternehmen und weiteren Vertretern aus Wirtschaft, Tourismus und Naturschutz, die regionalen Akteure bei der Tourismusentwicklung.

**G 4-28 Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hainleite / Dün soll für Wander-, Erholungs-, Natur-, Camping- und Kulturtourismus sowie für die stadtnahe Erholung erhalten und entwickelt werden. Durch die weitere Aufwertung der touristischen Infrastruktur in Verbindung von Landschaftserleben, kulturellen und sportlichen Freizeitaktivitäten soll eine leistungsfähige Tourismuswirtschaft gefestigt werden.**

**Begründung G 4-28**

Gepflegte kulturlandschaftliche Potenziale wie die Sachsenburgen bei Oldisleben, die Magerrasenlandschaft des Wipperdurchbruches mit der Arensburg bei Seega, das romanische Kloster St. Wigbert in Göllingen, das Erholungsgebiet Possen bei Sondershausen, der größte Ferienpark Nordthüringens, die „Feuerkuppe“ mit 600 Übernachtungsmöglichkeiten und nahe gelegenen Sport- und Freizeitanlagen wie die Sommerrodelbahn und das Affengehege in Sondershausen, Ortsteil Straußberg sowie die Burgruine Straußberg, die Burg Lohra in Großlohra, die Pfeilerbasilika in Münchenlohra, der Erlebnisbauernhof Kleinberndten, die benachbarten Erholungszentren und Märchenreich „Teichtal“ mit Märchenreich in Hainrode sowie „Hünstein“ in Nohra mit ihren Freibädern und zwei großen Camping- und Caravanplätzen mit insgesamt 250 Stellplätzen steigern die Anziehungskraft des Vorbehaltsgebietes Hainleite / Dün. Der östliche Teil ist in den Nationalen GeoPark Kyffhäuser integriert. Die hohen Besucherzahlen wirken sich positiv auf die Tourismuswirtschaft aus.

Durch weitere vielfältige Aktivitäten in den Bereichen bildende und angewandte Kunst sowie Musik und Theater wie der Rekonstruktion des Kuhstalles als Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Übernachtungsmöglichkeit wird das Künstlerdorf Friedrichsrode (Gemeinde Helbedündorf) seine überregionale touristische Bedeutung ausbauen. Die Erweiterung der naturverbundenen und Traditionen fördernden Angebote führt zur besseren Bedienung eines stark nachgefragten Tourismussegmentes. Neben regional bedeutsamen Wanderwegen wie dem Barbarossawanderweg und dem Harz-Hainleite-Weg sowie dem überregionalen Unstrut-Werra-Radweg durchquert die Route 1 der Transromanica das landschaftlich reizvolle Gebiet.

Zur künftigen touristischen Entwicklung dieses Vorbehaltsgebietes sind unter anderem der Ausbau der Sport- und Spielanlagen auf dem Possen, die touristische Aufwertung der Bebraer Teiche mit einem Campingplatz, die Gestaltung von Wanderwegen in der Gemarkung Sondershausen zum Thema „Musikstadt“, die Attraktivitätssteigerung der Freizeitanlagen in den Erholungszentren „Teichtal“ Hainrode und „Hünstein“ Nohra sowie der Bau des Radweges „Weg in die Steinzeit“ als Verbindung zwischen dem Unstrut-Werra-Radweg und der Ausgrabungsstätte „Steinrinne“ in Bilzingsleben geplant.

Durch die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes um die Fläche der Kalirückstandshalde Menteroda und deren Aufwertung in den Bereichen Geo- und Aktivtourismus wird eine modellhafte Nachnutzung für weitere Thüringer Kalistandorte geschaffen. Geplant sind unter anderem die Errichtung

eines Geo- und Erlebnispfades zur Dokumentation der umfangreichen Zeugnisse der Bergbau-Industriekultur und der weitere Ausbau aktivtouristischer Potenziale.

**G 4-29 Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hohe Schrecke soll länder- und regionsübergreifend entwickelt werden. Die Voraussetzungen für einen naturnahen Tourismus und eine landschaftsbezogene Erholung sollen erhalten, geschaffen und weiter ausgebaut werden.**

**Begründung G 4-29**

Die Hohe Schrecke ist Teil eines Waldbandes, welches sich über Kyffhäuser und Hainleite bis hin zum Hainich erstreckt und das Thüringer Becken nach Norden hin begrenzt. Der rund 7.300 ha große unzerschnittene Buchen-Eichen-Mischwald bietet Lebensraum für viele seltene Arten und beherbergt das größte Naturschutzgebiet Thüringens. Rund 2.000 ha der mehrere hundert Jahre alten Waldbestände werden nicht mehr forstlich genutzt und haben sich zu einer Waldwildnis mit hohem Erholungswert entwickelt. In Verbindung mit der regionalen Kulturhistorie und deren Zeugnissen (unter anderem Schlösser, Klöster) bieten diese naturräumlichen Gegebenheiten ausgesprochenes Potenzial zur weiteren touristischen Inwertsetzung der Hohen Schrecke unter dem Motto „Alter Wald neu entdeckt“. Sechs unterschiedlich lange thematische Rundwanderwege wurden ausgewiesen, Informationspavillons installiert sowie ein Informationszentrum in Wiehe eingerichtet. Das Beherbergungsangebot soll durch die Anlage eines Campingplatzes in Wiehe ergänzt werden. Das Kloster Donndorf, in welches die Ländliche Heimvolkshochschule mit vielen touristisch interessanten Angeboten integriert ist, stellt einen wesentlichen Anziehungspunkt der Route 1 der Transromanica dar. Neu geschaffene buchbare Angebote zum Entdecken des Alten Waldes (wie z.B. zielgruppenspezifische Naturführungen, kulinarische Radtouren etc.) haben zu einem gestiegenen Besucheraufkommen in der Region geführt. Die damit begonnenen und vielversprechenden Tourismusmarketing-Aktivitäten gilt es fortzusetzen und langfristig zu sichern, um die Hohe Schrecke als attraktives Wanderausflugsziel in Verbindung mit umweltgerechter Mobilität vor allem für die umliegenden Zentren Erfurt, Halle und Leipzig zu profilieren.

Die regionale Entwicklung vor Ort wird maßgeblich vom Verein „Hohe Schrecke – Alter Wald mit Zukunft“ e.V. getragen. Sowohl die enge länderübergreifende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Gemeinden Sachsen-Anhalts, dem Burgendlandkreis und dem Naturpark Saale-Unstrut-Triasland, als auch die aktive Kooperation mit den Tourismusverbänden Sömmerda und Südharz Kyffhäuser sowie dem Nationalen GeoPark Kyffhäuser sichern eine Einbindung der Hohen Schrecke in übergeordnete und überregionale Strukturen. Die unmittelbare Nähe zum Unstruttal mit seiner touristischen Infrastruktur und den entsprechenden Angeboten (hierbei vor allem Rad- und Wasserwandern) bietet dem Gast abwechslungsreiche Aufenthaltsmöglichkeiten auf engstem Raum. Eine bestehende Vereinbarung der Gemeinden Wiehe, Donndorf und Roßleben zur engen touristischen Zusammenarbeit sichert hierbei die Verknüpfung von Hohe Schrecke und Unstruttal.

**4.6.2 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 können in den Regionalplänen überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen ausgewiesen werden ⇒ **LEP, 2.2.16**. Unter Berücksichtigung der im Landesentwicklungsprogramm dargestellten Kriterien werden Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ausgewiesen ⇒ **LEP, 4.4.5 / 4.4.6**. Im Landesentwicklungsprogramm wird Grundsätzliches zur Entwicklung der staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte geregelt ⇒ **LEP, 4.4.3**.

**Z 4-6 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern.**

**Landkreis Eichsfeld**

- **Bornhagen**
- **Dingelstädt**
- **Heilbad Heiligenstadt**
- **Küllstedt**
- **Leinefelde-Worbis**
- **Sonnenstein**
- **Teistungen**
- **Uder**

**Kyffhäuserkreis**

- Artern
- Bad Frankenhausen
- Heldrungen
- Kyffhäuserland
- Sondershausen
- Wiehe / Roßleben / Donndorf

**Landkreis Nordhausen**

- Bleicherode
- Ellrich
- Hainrode
- Harztor
- Heringen
- Neustadt/Harz
- Nordhausen

**Unstrut-Hainich-Kreis**

- Bad Langensalza
- Bad Tennstedt
- Kammerforst
- Körner
- Mühlhausen
- Südeichsfeld
- Vogtei
- Weberstedt / Mülverstedt

**Begründung Z 4-6**

Die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ⇒ **LEP, 2.2.16 i.V.m. 4.4.5 / 4.4.6** wurden thüringenweit nach einheitlichen Kriterien analysiert. Die ausgewiesenen Gemeinden liegen vorwiegend innerhalb von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung. Für die Ausweisung der Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion wurden folgende, dem Landesentwicklungsprogramm entnommene Kriterien zu Grunde gelegt und durch weitere, aus regionalplanerischer Sicht wichtige ergänzt:

- nachweisbare bzw. potenzielle touristische Bedeutung, gemessen an der Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Gästeankünfte, der Betten sowie der Aufenthaltsdauer,
- Vorhandensein eines herausragenden Kulturangebotes (landesweite, mindestens jedoch regionale Bedeutung),
- überregional bedeutsame Freizeiteinrichtungen mit hoher touristischer Anziehungskraft,
- starke Ausrichtung und Entwicklung an den in der Landestourismuskonzeption Thüringen 2015 vorgegebenen Themen Kultur und Städte, Natur und Aktiv, Wellness und Gesundheit,
- Kooperation im Tourismus mit anderen Orten / touristischen Partnern im Vorbehaltsgebiet und darüber hinaus,
- Vorhandensein einer geeigneten touristischen Infrastruktur (unter anderem Einbindung in regionales Wander-/Radwegenetz, Vielfalt der gastronomischen Versorgung),
- Vorhandensein einer zertifizierten Touristinformation gemäß DTV / Marke,
- Grad der Klassifizierung der touristischen Einrichtungen (DTV, DEHOGA-Klassifizierung, Servicequalität o.ä.),
- Grad des barrierefreien Ausbaues touristischer Einrichtungen bzw. serviceorientierter Einrichtungen für die Gäste (DEHOGA-Checkliste),
- Mitgliedschaft in Tourismusverbänden,
- Vorhandensein eines touristischen Marketingkonzeptes / Entwicklungskonzeptes,
- Kooperation mit der Thüringer Tourismus GmbH zur Familienmarke,
- gute Verkehrsanbindung,
- Lage in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung,

- Kur- und Erholungsfunktion,
- Besondere naturräumliche Lage und Ausstattung,
- Grundversorgung.

In den ausgewiesenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ist eine Konzentration von Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur vorhanden, die für eine leistungsfähige Tourismuswirtschaft notwendig ist. Die Aufenthaltsqualität in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen Nordthüringens wird weitestgehend bestimmt durch vorhandene Infrastrukturen, Ortsbilder, Verkehrsbedingungen, Gästebetreuung und Serviceleistungen. Die bestehende gute Gesamtatmosphäre ist die Voraussetzung für eine hohe Gästefrequenz, die Schaffung eines Stammpublikums, die Verlängerung des Aufenthaltes, die Ausdehnung der Saison auf besucherschwache Zeiten und nicht zuletzt auf die Bildung eines positiven Regionsimages.

Zur weiteren Attraktivitätssteigerung der ausgewiesenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ist es notwendig, die größtenteils kulturhistorisch geprägten Ortsbilder und ortsspezifischen Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele zu erhalten und aufzuwerten, die Kulturdenkmale zu pflegen, zu bewahren und verträglich zu nutzen, landschaftlich angepasste Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu sanieren, modernisieren bzw. neu zu schaffen, die vorhandenen touristischen Infrastrukturen, besonders unter dem Aspekt einer möglichen Saisonverlängerung, weiter auszubauen, das Beherbergungs- und Gaststättengewerbe sowie die Freizeitangebote qualitativ und quantitativ zu verbessern, Barrierefreiheit und Familienfreundlichkeit bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, Touristik-Informationsstellen zu erhalten bzw. einzurichten, die verkehrstechnischen Anbindungen (Straße, Schiene, besonders des ÖPNV) und verkehrsberuhigende Maßnahmen zu optimieren, technische Infrastrukturen zu stärken und gezielt zu fördern, sowie durch interkommunale Kooperationen Synergieeffekte für die umliegenden Gemeinden und die gesamte Region zu erreichen.

Durch eine weitere naturräumlich und raumstrukturell bedingte Verflechtung dieser Orte mit ihrem teilweise durch einzigartige Sehenswürdigkeiten und touristische Anziehungspunkte geprägten Umfeld wird eine Aufwertung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung zum gegenseitigen Nutzen bewirkt.

Wegen ihrer räumlichen Nähe, sich ergänzender touristischer Infrastruktur und intensiver touristischer Verflechtungen werden Wiehe, Roßleben und Donndorf sowie Weberstedt und Mülverstedt jeweils gemeinsam als Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ausgewiesen ⇒ **Karte 4-1**.

**G 4-30 In den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sollen neben der thematischen Ausrichtung Natur und Aktiv-Tourismus weitere spezifische Schwerpunkte wie folgt entwickelt und realisiert werden:**

- **Kultur und Städte in Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und die „Musikstadt“ Sondershausen,**
- **Wellness und Gesundheit in Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Heilbad Heiligenstadt, Neustadt/Harz, Leinefelde-Worbis und Teistungen,**
- **Wintersport in Ellrich und Harztor.**

**Begründung G 4-30**

Zur effizienten Nutzung der verschiedenen touristischen Potenziale bei möglichst geringem Verbrauch natürlicher Ressourcen werden den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen spezifische touristische Themen zugewiesen. Diesen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen zum spezifischen Thema Natur und Aktiv besitzen aufgrund ihrer Lage im Naturraum und ihrer touristischen Ausstattung sowie der bereits eingeschlagenen Entwicklungsrichtung die spezielle Eignung, die Schwerpunktbereiche Wandern, Rad fahren, Reiten, Camping etc. zu entwickeln und auszubauen. Die Gemeinden besitzen ein konkurrenzfähiges Angebot und weiter ausbaubare Potenziale.

Das spezifische Thema Kultur und Städte setzt auf das Vorhandensein von Bauten, Relikten und Bräuchen in Landschaft und Gemeinden (unter anderem Kulturdenkmäler), regional bedeutsamen musealen Einrichtungen sowie überregionalen Events, um dem Besucher die Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsentwicklung der jeweiligen Gebiete und Orte nahe zu bringen. Die ausgewiesenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen besitzen dafür eine hohe Eignung und weitere Potenziale. Für die weitere Aufwertung dieser Gemeinden zum spezifischen touristischen Thema Kultur und Städte ist es notwendig, infrastrukturelle Voraussetzungen für Tagungstouris-

mus, Geschäftsreisen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zu realisieren, vielfältige und attraktive Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten zu schaffen sowie attraktivere Einkaufszonen im Innenstadtbereich zu gestalten.

Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen zum Thema Wellness und Gesundheit umfassen die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte nach Thüringer Kurortegesetz. Sie stützen sich auf ortsgebundene Heil- und Kurmittel sowie besondere, therapeutisch anwendbaren Klimaeffekte. Die regionalplanerische Bestimmung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen schließt grundsätzlich die als Kur- bzw. Erholungsort prädikatisierten Orte entsprechend Thüringer Kurortegesetz vom 28.10.2013 ein, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dazu bestehen. In Nordthüringen wurden die folgenden Orte prädikatisiert: als staatlich anerkannte Kurorte Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Heilbad Heiligenstadt und Neustadt/Harz, als staatlich anerkannten Erholungsorte Ellrich (Ortsteil Sülzhayn), Leinefelde-Worbis (Ortsteile Wintzingerode und Worbis) und Teistungen.

In den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen mit der Möglichkeit zum Wintersport Ellrich und Harztor sind die notwendigen geomorphologischen und klimatischen Verhältnisse gegeben, um Sportarten auf Schnee und Eis anbieten zu können und in Zukunft bedarfsgerecht anzupassen.

### 4.6.3 Touristische Infrastruktur

**G 4-31 Im Nationalpark Hainich sowie in den Naturparken Kyffhäuser, Eichsfeld-Hainich-Werratal und Südharz sollen der Schutz und die Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft mit attraktiven Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie mit der Sicherung und Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten verbunden werden. Ein abgestimmtes Wegenetz soll die regionalen Besonderheiten erschließen.**

**Überregionale Angebote wie länderübergreifende Wanderwege oder geologische Routen sollen mit weiteren touristischen Infrastruktureinrichtungen verknüpft werden.**

#### **Begründung G 4-31**

Zur weiteren Steigerung der Attraktivität der vorhandenen Großschutzgebiete ist die touristische Entwicklung der National- und Naturparke eine vordringliche Aufgabe. Im Mittelpunkt stehen dabei der Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie die Aspekte der Umweltbildung. Ein Schwerpunkt sind die Wegenetze und deren Anbindung an Wanderparkplätze. Zur gezielten Besucherlenkung besonders in den sensiblen Landschaftsräumen ist es notwendig, diese mit touristischen Orientierungssystemen (unter anderem Informationszentren, Pavillons, Lehrpfade, Wanderparkplätze) zu verbinden. Besonders touristenfreundlich und umweltschonend sind die NaturparkWanderBussysteme.

Eine enge Verzahnung des zum Weltnaturerbe gehörenden Nationalparkes Hainich mit seinem Umfeld entsprechend den im Regionalen Entwicklungskonzept Welterberegion Wartburg Hainich aufgestellten Zielen wirkt positiv auf die touristische Entwicklung.

Die drei Naturparke beherbergen eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt und schützen wertvolle Naturräume, ohne die Besucher davon auszuschließen. Mit Hilfe der geplanten Infrastrukturmaßnahmen und der Verknüpfung zu zusätzlichen, touristisch orientierten Dienstleistern (z.B. Fahrradverleih, Kremserfahrbetriebe, Reiterhöfen) wird das Erleben der Natur- und Kulturlandschaft, auf Wander-, Radwander-, Reit- oder Wasserwegen noch besser ermöglicht. Zur weiteren wirtschaftlichen Stärkung der planungsregionsübergreifenden Naturparkregion Eichsfeld-Hainich-Werratal mit dem stark zertaltem Muschelkalkplateau des Südeichsfeldes, der Buchenwaldlandschaft des Hainichs und dem Werratal-Bergland ist eine stärkere touristische Aufwertung des Gebietes notwendig.

Durch die Umsetzung weiterer Infrastrukturmaßnahmen und das Vorhalten von touristischen und naturschutzfachlichen Angeboten besonders entlang seiner Magerrasen- und Trockeneichenwälder, Schlucht- und Orchideenbuchenwälder auf Gipskarst im Kyffhäusergebirge, den Kalkmagerrasentritfen am Wipperdurchbruch der Hainleite sowie den Binnensalzstellen und Vogelschutzgebieten in der Goldenen Aue wird der Naturpark Kyffhäuser zu einem bundesweit bedeutsamen Besucherziel.

Die Thüringer Südharzregion mit ihren reizvollen Dörfern, Burganlagen, Bergwerken und der einzigartigen Gipskarstlandschaft mit ihren botanischen, faunistischen und geologischen Besonderheiten sowie dem als Qualitätswanderweg zertifizierten länderübergreifenden Karstwanderweg wird

entscheidend über die Qualität ihrer touristischen Infrastruktur wahrgenommen. Daher ist es notwendig, die touristischen und naturschutzfachlichen Einrichtungen und Angebote im Naturpark Südharz nachhaltig zu verbessern.

- G 4-32 Das Netz der Wander- und Radwanderwege, besonders der regional bedeutsamen Wander- und Radwanderwege einschließlich der Kombination von regional bedeutsamen Wander- und Radwanderwegen des Nordthüringer Teiles des „Grünen Bandes“ soll vorwiegend in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung zu deren weiterer touristischer Erschließung sowie von Zentralen Orten bzw. Regional bedeutsamen Tourismusorten ausgehend ausgebaut und komplettiert werden. Dabei sollen touristische, geschichtliche, kulturelle und geologische Sehenswürdigkeiten, Anziehungspunkte und Besonderheiten eingebunden werden. Die regionalen Wege sollen durch Verbindungsspannen vernetzt werden.**

**Begründung G 4-32**

Nordthüringen weist hervorragende Voraussetzungen für einen naturverträglichen Tourismus zu Fuß und per Rad auf. Die meisten der überregional und regional bedeutsamen Wege wurden in den Begründungen zu den einzelnen Vorbehaltsgebieten benannt. Der Ausbau des Nordthüringer sowie des länderübergreifenden Wegenetzes entspricht dem Trend nach naturnaher Erholung. Es trägt wesentlich zur Entwicklung des Wirtschaftsfaktors Tourismus auf vorwiegend umweltschonender Basis bei. Dabei ist nach den gegebenen Möglichkeiten eine Verknüpfung der touristischen Wege mit dem Ländlichen Wegebau im Interesse der hochwertigen Schutzgüter Natur und Umwelt und einer geringeren Inanspruchnahme von Boden sinnvoll. Wichtigste Basis für die regional bedeutsamen Wege ist das 2008 beschlossene Radverkehrskonzept des Freistaates Thüringen, welches den Wegebestand nach den Kategorien Radfernnetz, Radhauptnetz und Erlebnisrouten analysiert und deren Entwicklung darstellt. Das Projekt Forsten und Tourismus des Freistaates Thüringen, welches den Wegebestand nach den Kategorien Fern-, Gebiets- und örtlichen Wegen gliedert, wurde fortgeschrieben. Weitere Planungsgrundlagen sind Kreiswege- und Regionale Entwicklungskonzepte. Die Verbindung der Wege untereinander auch in Form von Straßen begleitenden Wegen sowie Besucher lenkenden Infrastrukturen wie Wanderparkplätze, Rastplätze und Besucherleitsysteme sind sehr wichtig.

Die Radwege übernehmen unter anderem auch die zwischengemeindlichen Erschließungs- und Verbindungsfunktionen für Schüler und Berufspendler.

- G 4-33 Flussbereiche und Seen / Talsperren sollen für das Wasserwandern bzw. für spezielle Wassersportarten umweltverträglich nutzbar gemacht werden. Das Wasserwandern auf der Unstrut soll als touristisches Nischensegment weiter entwickelt werden. Dazu sollen Verknüpfungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen wie Bahn, Rad- und Wanderwege, Park- und Campingplätze, Beherbergungsangebote und Sehenswürdigkeiten geschaffen werden. Die Wassersport- und Campingmöglichkeiten am Stausee Kelbra (Gemeinde Badra), an der Talsperre Seebach (Gemeinde Vogtei), an der Seenplatte Goldenen Aue sowie in Wahlhausen an der Werra sollen weiter ausgebaut werden.**

**Begründung G 4-33**

Nordthüringen hat nur in sehr begrenztem Maße touristisch nutzbare Wasserlandschaften. Eine qualitative Aufwertung der vorhandenen Wasserwanderwege und -flächen führt zu attraktiven Erholungsmöglichkeiten. Mit der Realisierung des durch Sachsen-Anhalt initiierten Projektes „Die Unstrut – das Blaue Band“ werden optimale Möglichkeiten für das Wasserwandern in der Planungsregion Nordthüringen geboten.

- G 4-34 Zur Erweiterung der touristischen Angebote soll ein abgestimmtes, regional bedeutsames Reitwegenetz erhalten und ausgebaut werden, welches mit den entsprechenden Infrastrukturen verknüpft ist.**

**Begründung G 4-34**

Um dem internationalen Trend zum Reittourismus, besonders Wanderreiten als spezielle naturnahe, sportlich orientierte Erholungsform in der Planungsregion, gerecht zu werden, ist die weitere Anlage von Reitwegen notwendig. Planerische Grundlagen zu deren Umsetzung bietet das Projekt Forsten und Tourismus. In diesem Projekt wurde das gesamte Wegenetz des Freistaates mit Schwerpunkt Reitwegebestand und -planung erfasst. Günstig ist die Verbindung der Reitwege mit Reiterhöfen, Reit- und Zuchtbetrieben, Erlebnisbauernhöfen oder anderen Unterbringungsmöglich-

---

keiten für Reiter und Pferd. Das positive Beispiel des Kyffhäuserkreises, in welchem bereits erste Rundreitwanderwege in landschaftlich interessanter Gegend mit verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten angelegt wurden, trägt spürbar zur Belebung des Reittourismus bei. Weitere positive Entwicklungen bei der Anlage von Reitwegen sind in der Goldenen Aue zu verzeichnen. Eine ähnliche Realisierung wird flächendeckend für die Planungsregion angestrebt.

## **Anlage 2 zur Begründung ⇒ 4.5.1 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung [⇒ Anlagen]**

**Karte 4-1            Tourismus [⇒ Plankarten]**

## **Anlagen**

**Anlage 1 zur Begründung ⇒ 3.2.2 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie**

**Anlage 2 zur Begründung ⇒ 4.5.1 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung**

## **Plankarten**

**Karte 1-1                    Raumstruktur**

**Karten 2-1 – 2-7        Sicherung des Kulturerbes**

**Karte 3-1                Verkehr**

**Karte 4-1                Tourismus**

## **Raumnutzungskarte**

Kriterium	Tabuzone	
	hart	weich
<b>Siedlung und Mensch</b>		
<b>Vorhandene Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) sowie rechtskräftig festgesetzte Baugebiete</b>		
<b>1.1 Vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle über Bebauungspläne definierten Baugebiete für Wohn- und Mischnutzung, Sondergebiete sowie Kurparke (§ 10 BauNVO, § 11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung)</b>	●	
<p><b>Begründung zu 1.1</b></p> <p>Die genannten Siedlungsflächen und -gebiete scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden zum Wohnen oder zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen genutzt oder sind für diese Nutzung baurechtlich verbindlich vorgesehen. Neben der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich sprechen die Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB für einen Ausschluss. In den genannten Bebauungsplänen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung schließt daher die Errichtung von Windenergieanlagen aus.</p> <p>Die kartographische Darstellung der Tabuzone erfolgt gemäß ATKIS Basis-DLM innerhalb der dort definierten Ortslagen. Diese weicht von einem ansonsten im Einzelfall zu bestimmenden Bestehen eines Bauzusammenhanges gemäß § 34 BauGB geringfügig ab. Regelmäßig werden z.B. auf Grund der Zuschnitte der Flurstücke zum Außenbereich hin größere Flächen abgegrenzt, das heißt, dass hinter der letzten Häuserzeile liegende große Gärten häufig nicht Teil der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind, wohingegen sie in ATKIS in die Ortslage aufgenommen wurden. Außerdem erfolgt im ATKIS Basis-DLM keine Binnendifferenzierung innerhalb der Ortslagen, um etwa Kleingärten, Parkanlagen oder weitere Flächen, die nicht im Bebauungszusammenhang stehen, auszugrenzen. Im Maßstabbereich der Regionalplanung sind diese Unterschiede allerdings unerheblich und können hingenommen werden, zumal die genannten Flächen aufgrund der TA Lärm und der optisch bedrängenden Wirkung der Windenergieanlagen auch innerhalb der Tabuzone nach Nr. 1.2 liegen. Kurparke im Sinne des § 11 BauNVO befinden sich in Bad Langensalza und Bad Tennstedt innerhalb der bebauten Ortslagen.</p>		
<b>1.2 Puffer von 400 m um alle o.g. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch</b>	●	(●)*
<p><b>Begründung zu 1.2</b></p> <p>Die unter 1.1 genannten Flächen besitzen über ihre eigene Ausdehnung hinaus einen Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese können vor allem durch Schallimmissionen und visuelle Beeinträchtigungen (Schattenwurf) entstehen. Hierzu erfolgte eine Auswertung der Genehmigungsbescheide im Rahmen des Vollzuges des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Jahre 2015/2016 bei den Unteren Immissionsschutzbehörden der Landkreise. Die Gesamthöhe der genehmigten Anlagen betrug 196 bis 212 m. Es wird daher davon ausgegangen, dass bei einem Abstand bis zum zweifachen der Anlagenhöhe eine unzulässige optische Beeinträchtigung vorliegt (OVG Münster, 09.08.2006 – 8 A 3726/05). Es erfolgte eine modellhafte Berechnung nach TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2; VDI 2719 und der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen des LAI (109. Sitzung) sowie Beiblatt 1 zur DIN 18005 ausschließlich für den kritischen Nachtzeitraum. Für die Abstandsbetrachtung in Ansatz gebracht wurden Referenzanlagen vom Typ Enercon E115 (3,0 MW), Nordex N117 (2,4 MW), Vestas 112 (3,3 MW) und Vestas 112 (3,0 MW) mit Nabenhöhen von 140 bis 149 m. Diese repräsentieren ca. 66% der 2015/2016 genehmigten Anlagen. Der Plangeber ist sich bewusst, dass es im konkreten Standort bezogenen Genehmigungsfall zu abweichenden Ergebnissen kommen kann, macht aber von seiner Möglichkeit der Typisierung auf Regionalplanebene Gebrauch. Die Möglichkeiten eines leistungsreduzierten Betriebes oder von Nachtabschaltungen wurden in die Betrachtung eingestellt. Daher wird ein Puffer von 400 m um die unter 1.1 aufgeführten Siedlungsflächen mit einem hohen Schutzanspruch als harte Tabuzone von der Windkraftnutzung in Ansatz gebracht.</p> <p>Da bei der Bestimmung der harten Tabuzone unter anderem aufgrund der auf der Regionalplanebene naturgemäß noch fehlenden konkreten Standorte und Angaben zur Anzahl, Anlagenhöhe und Leistung der Windenergieanlagen Unsicherheiten verbleiben und auch typisierungsbedingte Ungenauigkeiten etwa bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Flächen nicht ausgeschlossen werden können, wird der Puffer von 400 m um die Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes – auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.</p>		
<b>1.3 Puffer zwischen 400 und 1.000 m um alle o.g. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch</b>		●
<p><b>Begründung zu 1.3</b></p> <p>Über die unter 1.2 als harte Tabuzone ermittelten Siedlungsabstände hinaus möchte der Plangeber vorsorglich einen größeren Puffer zwischen den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch einerseits und der Windenergienutzung andererseits setzen. Der Plangeber möchte damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite sein, denn der Ermittlung der harten Tabuzone von 400 m liegt eine modellhafte Berechnung für eine Windkraftanlage ohne weitere Vorbelastungen zu Grunde. Bei größeren Windparks oder Vorbelastungen durch z.B. gewerbliche Anlagen könnten nach der TA Lärm auch größere Abstände erforderlich sein. Etwaige Vorranggebiete Windenergie ließen sich dann (stellenweise) nicht umsetzen. Weiterhin möchte der Plangeber durch einen größeren Abstand die dominante Wirkung der mittlerweile bis über 200 m hohen Windenergieanlagen abmildern. Ausgehend von der technischen Entwicklung der vergangenen Jahre wird von einer weiteren Leistungssteigerung und Erhöhung der Nabenhöhen ausgegangen. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bringt der Planungsträger einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch als weiche Tabuzone in Ansatz. Bei der Bestimmung des 1.000-m-Puffers hat der Planungsträger berücksichtigt, dass dieser zum Teil deutlich über die immissionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstände hinausgeht und er der Windenergienutzung substantiell Raum geben, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete gleichzeitig aber auch möglich sein muss. Der Planungsträger geht nach Auswertung der auf der Grundlage des alten Regionalplanes von 2012 genehmigten Anlagen, die einen Mindestabstand von 750 m einhalten mussten, davon aus, dass man bei einem Abstand von 1.000 m auch unter Berücksichtigung der unterdessen höheren und leistungsfähigeren Anlagen immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite steht.</p>		

Kriterium	Tabuzone	
	hart	weich
<b>1.4 Vorhandene Gewerbe- und Industrieflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Flächen für Tagebaue, Gruben, Halden, Steinbrüche, Bergbaubetriebe innerhalb der Ortslagen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung</b>		●
<b>Begründung zu 1.4</b> In den genannten Flächen / Gebieten (§§ 8 und 9 BauNVO) ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen (vgl. OVG Lüneburg, 25.06.2015 – 12 LC 230/14). Allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Die vorhandene Datengrundlage unterscheidet nicht zwischen Gewerbe- und Industrieflächen. Die Flächen werden daher in Anwendung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung aus den vorgenannten Gründen insgesamt als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht. Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Bergbaubetriebe innerhalb der Ortslagen sollen nach dem Willen des Plangebers für die Gewinnung von Rohstoffen in der Planungsregion Nordthüringen möglichst ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. In der Region sind nur wenige Flächen in Orts-/Ortsrandlage betroffen. Da diese Flächen zudem im direkten Zusammenhang zu anderen schutzbedürftigen Nutzungen in der Ortslage stehen, werden sie als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>Baulich geprägte Siedlungsflächen im Außenbereich</b>		
<b>1.5 Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit Wohnnutzung im Außenbereich oder Nutzung für Verwaltung, Bildung und Forschung, religiöse Einrichtungen, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung</b>	●	
<b>1.6 Puffer von 400 m um Flächen aus 1.5</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 1.5 / 1.6</b> Die genannten Siedlungsflächen scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden bereits zum Wohnen genutzt oder dienen dem regelmäßigen Aufenthalt von Menschen (Einrichtungen der Bereiche Verwaltung, Bildung und Forschung, religiöse Einrichtungen, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung) und stehen damit für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Im Außenbereich wird über das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme vor allem die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in Ansatz gebracht (z.B. OVG Münster, 09.08.2006 – 8 A 2764/09). Nach der einschlägigen Rechtsprechung liegt in einem Puffer bis zur zweifachen Anlagenhöhe in der Regel eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vor, während oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht. Da bei der Bestimmung der harten Tabuzone unter anderem aufgrund der auf der Regionalplanebene naturgemäß noch fehlenden konkreten Standorte und Angaben zur Anlagenhöhe Unsicherheiten bei der Bestimmung der Abstände, die nach der TA Lärm immissionsschutzrechtlich bzw. zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung geboten sind, verbleiben und auch typisierungsbedingte Ungenauigkeiten etwa bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Flächen nicht ausgeschlossen werden können, wird der Puffer von 400 m um die unter 1.5 genannten Flächen rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes – auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>1.7 Puffer zwischen 400 und 600 m um Flächen aus 1.5</b>		●
<b>Begründung zu 1.7</b> Über die unter 1.5 und 1.6 als harte Tabuzone ermittelten Abstände hinaus möchte der Plangeber vorsorglich einen größeren Puffer von Windenergieanlagen frei halten. Der Plangeber möchte damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite sein, denn der Ermittlung der harten Tabuzone von 400 m liegt eine modellhafte Berechnung für eine Windkraftanlage ohne weitere Vorbelastungen zu Grunde. Bei größeren Windparks, Vorbelastungen durch z.B. gewerbliche Anlagen und abhängig vom konkreten Typ der Windenergieanlagen könnten nach der TA Lärm auch größere Abstände erforderlich sein. Etwaige Vorranggebiete Windenergie ließen sich dann (stellenweise) nicht umsetzen. Weiterhin möchte der Plangeber durch einen größeren Abstand die dominante Wirkung der mittlerweile bis über 200 m hohen Windenergieanlagen abmildern. Ausgehend von der technischen Entwicklung der vergangenen Jahre wird von einer weiteren Leistungssteigerung und Erhöhung der Nabenhöhen ausgegangen. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bringt der Planungsträger einen Mindestabstand von 600 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich als weiche Tabuzone in Ansatz. Bei der Bestimmung des 600-m-Puffers hat der Plangeber berücksichtigt, dass dieser über die immissionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstände hinausgeht und er der Windenergienutzung substanziiell Raum geben, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete gleichzeitig aber auch möglich sein muss. Der gegenüber Nr. 1.3 geringere Mindestabstand beruht auf dem Umstand, dass bauliche Anlagen im Außenbereich einen geringeren Schutzanspruch haben als Innenbereichsflächen.		
<b>1.8 Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung</b>		●
<b>Begründung zu 1.8</b> Die genannten Siedlungsflächen werden für gewerbliche und / oder industrielle Zwecke genutzt, sind Flächen gemischter Nutzung und sollen auch weiterhin für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Die im ATKIS Basis-DLM verzeichneten Flächen mit gemischter Nutzung außerhalb der Ortslagen umfassen häufig keine Wohnnutzung, sondern dienen real unterschiedlichen gewerblichen Zwecken. Daher wird ein Abstand von bis zu 600 m um baulich geprägte Flächen gemischter Nutzung außerhalb der Ortslagen Gegenstand der Einzelfallprüfung und von der Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn in gemischten Bauflächen nach konkreter Prüfung tatsächlich eine Wohnnutzung nachweisbar ist. Insoweit wird die optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in Ansatz gebracht.		

Kriterium	Tabuzone	
	hart	weich
<b>Flächen für Sport und Freizeit</b>		
<b>1.10 Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen oder -theater, Schwimm- oder Freibäder; Wochenend- und Ferienhausgebiete</b>	●	
<b>1.11 Puffer von 600 m um die o.g. Flächen für Sport und Freizeit</b>		●
<b>Begründung zu 1.10 / 1.11</b>		
<p>Bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen für Sport und Freizeit. Die Windkraftnutzung scheidet daher aus tatsächlichen Gründen aus. Selbst wenn an irgendeiner Stelle flächenmäßig eine Windenergieanlage errichtet werden könnte, wird davon ausgegangen, dass aus Gründen des Immissionsschutzes eine harte Tabuzone vorliegt.</p> <p>Die Festlegung des Puffers von 600 m um Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen oder -theater, Schwimm- oder Freibäder erfolgt in Anlehnung an die Vorgehensweise zu 1.7.</p> <p>Über die unter 1.10 als harte Tabuzone in Ansatz gebrachten Flächen hinaus möchte der Plangeber zur sicheren Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung und aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes vorsorglich einen Puffer von 600 m von Windenergieanlagen frei halten. Der Plangeber möchte damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite sein. Bei der Bestimmung des 600-m-Puffers hat der Plangeber berücksichtigt, dass dieser über die immissionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstände hinausgeht und er der Windenergienutzung substanziiell Raum geben, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete gleichzeitig aber auch möglich sein muss.</p> <p>Bei der Bemessung der Tabuzone geht der Plangeber dabei nach seinen Erfahrungswerten in Anlehnung an die DIN 18005 (Wochenend- und Freizeitgebiete 40 db(A) (Nachtwert)) von 600 m aus. Dies entspricht auch der dreifachen Anlagenhöhe einer Windenergieanlage, die für die Bemessung der optisch bedrängenden Wirkung auf Wohngebäude angewandt wird. Dabei ist sich der Plangeber bewusst, dass von Freizeitanlagen selbst auch Lärm ausgehen kann.</p>		
<b>1.12 Sportanlagen</b>		●
<b>Begründung zu 1.12</b>		
<p>Sportanlagen spiegeln im ATKIS Basis-DLM eine Reihe unterschiedlicher Nutzungen wieder, die nicht weiter unterschieden werden. Im Einzelfall kann es deshalb sein, dass diese Flächen keine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen, von diesen Flächen selbst erhebliche Schallimmissionen ausgehen können (siehe 18. BImSchV Anhang, z.B. Motocross-Anlagen, Sportplätze, Sportstadien etc.) oder die Schutzbedürftigkeit gegenüber optisch bedrängender Wirkungen nicht ohne weiteres übertragen werden kann (z.B. Sporthallen). Deshalb setzt der Plangeber keinen Puffer zu Sportanlagen an. Auf den Anlagen als solche wird im Regelfall die Nutzung der Windenergie nicht möglich sein. Zudem geht der Plangeber davon aus, dass diese Flächen aktuell und in Zukunft weiterhin für die bislang vorgesehenen Nutzungen bereitstehen sollen und schließt sie daher im Wege der ihm zustehenden Typisierungsbefugnis generell durch eine weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus.</p>		
<b>1.13 Zelt- und Campingplatz</b>	●	
<b>Begründung zu 1.13</b>		
<p>Zelt- und Campingplätze dienen der Erholung und haben bezüglich Schallimmissionen vor allem nachts eine hohe Schutzbedürftigkeit (DIN 18005). Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kommen sie daher für die Windenergienutzung nicht in Betracht.</p>		
<b>1.14 Puffer von 400 m um Zelt- und Campingplätze</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 1.14</b>		
<p>Die unter 1.13 genannten Flächen besitzen über ihre eigene Ausdehnung hinaus einen Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese können vor allem durch Schallimmissionen und visuelle Beeinträchtigungen (Schattenwurf) entstehen. Es wird daher davon ausgegangen, dass bei einem Abstand bis zum zweifachen der Anlagenhöhe eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt (OVG Münster, 09.08.2006 – 8 A 3726/05). Da bei der Bestimmung der harten Tabuzone unter anderem aufgrund der auf der Regionalplanebene naturgemäß noch fehlenden konkreten Standorte und Angaben zur Anzahl, Anlagenhöhe und Leistung der Windenergieanlagen Unsicherheiten verbleiben und auch typisierungsbedingte Ungenauigkeiten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Puffer von 400 m um Zelt- und Campingplätze rein vorsorglich und hilfsweise – dann aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes – auch als weiche Tabuzone eingestellt.</p>		
<b>1.15 Puffer zwischen 400 und 1.000 m um Zelt- und Campingplätze</b>		●
<b>Begründung zu 1.15</b>		
<p>Über die unter 1.14 als harte Tabuzone ermittelten Abstände hinaus möchte der Plangeber vorsorglich einen größeren Puffer von Windenergieanlagen frei halten. Der Plangeber möchte damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite sein, denn der Ermittlung der harten Tabuzone von 400 m liegt eine modellhafte Berechnung für eine Windkraftanlage ohne weitere Vorbelastungen zu Grunde. Bei größeren Windparks, Vorbelastungen durch z.B. gewerbliche Anlagen und abhängig vom konkreten Typ der Windenergieanlage könnten nach der TA Lärm auch größere Abstände erforderlich sein. Etwaige Vorranggebiete Windenergie ließen sich dann (stellenweise) nicht umsetzen. Weiterhin möchte der Plangeber durch einen größeren Abstand die dominante Wirkung der mittlerweile bis über 200 m hohen Windenergieanlagen abmildern. Ausgehend von der technischen Entwicklung der vergangenen Jahre wird von einer weiteren Leistungssteigerung und Erhöhung der Nabenhöhen ausgegangen. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bringt der Planungsträger einen Mindestabstand von 1.000 m zu Zelt- und Campingplätzen als weiche Tabuzone in Ansatz. Bei der Bestimmung des 1.000-m-Puffers hat der Plangeber berücksichtigt, dass dieser über die immissionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstände hinausgeht und er der Windenergienutzung substanziiell Raum geben, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete gleichzeitig aber auch möglich sein muss. Zelt- und Campingplätze dienen dem Übernachten sowie dem Urlaub im Freien und dem damit verbundenen Naturerlebnis. Aus den vorgenannten Gründen wurde der 1.000-m-Abstand als weiches Kriterium in Ansatz gebracht.</p>		

Kriterium	Tabuzone	
	hart	weich
<b>Für die Bebauung vorgesehene Flächen</b>		
<b>1.16 Vorgesehene Flächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO aus rechtskräftigen Flächennutzungsplänen</b>		●
<b>Begründung zu 1.16</b> Flächennutzungspläne definieren als vorbereitende Bauleitpläne die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung (§ 5 Abs. 1 BauGB). Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen sollen nach dem Willen des Plangebers als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung freigehalten werden, um den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden nicht entgegenzustehen. Damit berücksichtigt der Plangeber auch das Gegenstromprinzip. Industriegroßflächen gemäß ⇒ LEP, 4.3.1 sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung besteht allerdings ein Konkretisierungsspielraum zur flächenmäßigen Bestimmung dieser Areale (§ 13 Abs. 2 ROG) bzw. prinzipiell die Möglichkeit der Abweichung vom Ziel der Raumordnung (§ 6 Abs. 1 und 2 ROG). Von dieser Abweichungsmöglichkeit möchte der Plangeber jedoch keinen Gebrauch machen, sondern alle Industriegroßflächen der industriellen Produktion vorbehalten und daher von Windenergieanlagen freihalten.		
<b>1.17 Puffer von 1.000 m um alle Flächennutzungsplan-Flächen mit hohem Schutzanspruch</b>		●
<b>Begründung zu 1.17</b> Um, in Flächennutzungsplänen dargestellte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und weitere Flächen mit hohem Schutzanspruch (z.B. Sonderbauflächen für Kliniken oder Kurparks) wird aus den unter Nr. 1.16 genannten Gründen und aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes ein 1.000-m-Abstand als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>		
<b>Schutzgebiete</b>		
<b>2.1 Vorhandene Naturschutzgebiete</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.1</b> Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Daher werden rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete als harte Tabuzone angesehen. Aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit gemäß § 67 BNatSchG verbleiben Rechtsunsicherheiten bei der Einordnung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone. Daher werden die Naturschutzgebiete zum Schutz der Natur vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzonen in Ansatz gebracht.		
<b>2.2 300 m Abstand zu Naturschutzgebieten</b>		●
<b>Begründung zu 2.2</b> Naturschutzgebiete bilden zusammen mit den Nationalparks die nach Naturschutzrecht am strengsten geschützten Gebiete. Sie bilden neben den Nationalparks bedeutsame Flächen zur Erhaltung der Biodiversität in Deutschland. Aus raumordnerischer Sicht kommt dem Naturschutz in diesen Gebieten eine Vorrangfunktion zu. Um diesen Schutzziele gerecht zu werden und insbesondere die Dynamik der im und auch am Rande der Naturschutzgebiete lebenden Tierarten nicht zu beeinträchtigen, bringt der Plangeber aus Gründen der Vorsorge vor Beeinträchtigungen einen 300m-Abstand zu Naturschutzgebieten als weiche Tabuzone in Ansatz.		
<b>2.3 Nationalpark Hainich</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.3</b> Nach § 8 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich sind alle Handlungen, die das Gebiet, seinen Haushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können, verboten. Der Nationalpark Hainich ist seit dem Jahr 2011 UNESCO Weltnaturerbe. Aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit gemäß § 67 BNatSchG verbleiben Rechtsunsicherheiten bei der Einordnung des Nationalparkes als harte Tabuzone. Daher wird der Nationalpark Hainich zum Schutz der Natur vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.4 600 m Abstand zum Nationalpark Hainich</b>		●
<b>Begründung zu 2.4</b> Schutzzweck des Nationalparkes ist es, den Südtel des Hainich von menschlichen Einflüssen weitgehend freizuhalten, um die Vielfalt, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der in Mitteleuropa einzigartigen großflächigen zusammenhängenden und naturnahen Laubmischwälder des Hainich, die Lebensstätten seines artenreichen Tier- und Pflanzenbestandes und der aus diesen Arten bestehenden Lebensgemeinschaften in ihrer Dynamik zu erhalten, einer natürlichen Entwicklung zuzuführen und Beeinträchtigungen fern zu halten. Um diesen Schutzziele gerecht zu werden und insbesondere die Dynamik der im und auch am Rande des Nationalparkes lebenden Tierarten nicht zu beeinträchtigen, bringt der Plangeber aus Gründen der Vorsorge vor Beeinträchtigungen einen 600-m-Abstand zum Nationalpark als weiche Tabuzone in Ansatz.		
<b>2.5 / 2.6 Nationales Naturmonument Grünes Band einschließlich Schutz des Kolonnenweg</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.5 / 2.6</b> Laut Koalitionsvertrag vom 20.11.2014 plant die Thüringer Landesregierung die Ausweisung eines Nationalen Naturmonumentes Grünes Band. Gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG sind Nationale Naturmonumente wie Naturschutzgebiete zu schützen und würden daher als hartes Tabukriterium eingeordnet. Bis zu einer verbindlichen Flächenabgrenzung gilt die Einordnung als Planung. Aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit gemäß § 67 BNatSchG verbleiben Rechtsunsicherheiten bei der Einordnung des Nationalen Naturmonumentes als harte Tabuzone. Daher wird dieses zum Schutz der Natur vorsorglich und hilfsweise auch als weiche		

Kriterium	Tabuzone	
	hart	weich
Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.7 Naturparke Südharz, Eichsfeld-Hainich-Werratal und Kyffhäuser</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.7</b> In den Rechtsverordnungen ist ein Verbot zur Errichtung von Windparks und Windkraftanlagen formuliert. Aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit gemäß § 67 BNatSchG verbleiben Rechtsunsicherheiten bei der Einordnung der Naturparke als harte Tabuzone. Daher werden diese zum Schutz der Natur entsprechend den sich aus den Naturparkverordnungen ergebenden Schutzzwecken vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.8 Biosphärenreservate</b>		●
<b>Begründung zu 2.8</b> Laut Koalitionsvertrag vom 20.11.2014 plant die Thüringer Landesregierung gemeinsam mit dem Land Sachsen-Anhalt die Ausweisung eines länderübergreifenden Biosphärenreservates im Südharz. Eine konkrete Flächenabgrenzung sowie die Festlegung von Kern- und Pflegezonen sowie Entwicklungszonen liegen derzeit nicht vor. Eine Einordnung als zumindest weiche Tabuzone würde nach Vorlage erster Gebietsplanungen erfolgen, um die künftige Ausweisung nicht zu gefährden.		
<b>2.9 Landschaftsschutzgebiet Obereichsfeld</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.9</b> Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Obereichsfeld vom 26.08.2009 ist es insbesondere verboten, Windkraftanlagen zu errichten. Von der Verordnung sind gemäß § 1 Abs. 3 die entsprechenden Flurstücke, auf denen Windkraftanlagen errichtet wurden, ausgenommen. Sollte das Landschaftsschutzgebiet Obereichsfeld, etwa wegen der Möglichkeit der Ausgliederung, nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, wird das Landschaftsschutzgebiet vorsorglich und hilfsweise zum Schutz der in der Landschaftsschutzgebietsverordnung genannten Güter auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.10 Landschaftsschutzgebiete Südharz, Alter Stolberg, Helmestausee, Hainleite, Dün-Helbetal, Bleicheröder Berge, Rusteberg, Mühlhäuser Stadtwald, Landschaftsteile, Wasserläufe und Bruchwiesengelände Bad Tennstedt, Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula, Kyffhäuser sowie Unstrut-Triasland</b>		●
<b>Begründung zu 2.10</b> Alle anderen Landschaftsschutzgebiete in Nordthüringen sind sog. übergeleitete Landschaftsschutzgebiete. Gemäß § 26 BNatSchG / § 13 ThürNatG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Im § 56b Abs. 1 ThürNatG heißt es: „In einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 ist es, soweit nicht die Unterschutzstellung, die Handlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten, 1. baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten ...“. Gemäß § 56b Abs. 2 ist die wesentliche Änderung der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen erlaubnispflichtig. Gemäß § 56b Abs. 4 ist die Erlaubnis nach Abs. 2 zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzziele des Gebiets vereinbar ist. Sie wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt. Der Plangeber ist sich mithin bewusst, dass nicht in allen Landschaftsschutzgebieten die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein rechtlich ausgeschlossen ist. Aus Gründen des Landschaftsschutzes und zum Schutz der in den jeweiligen Verordnungen genannten Schutzgüter sollen Landschaftsschutzgebiete nach dem Willen des Plangebers aber von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Die übergeleiteten Landschaftsschutzgebiete werden daher als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.11 Natura 2000: EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete</b>		●
<b>Begründung zu 2.11</b> Erst mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 15. Juli 2015 (veröffentlicht am 4. August 2015 in GVBl Nr. 7) wurde die Oberste Naturschutzbehörde dazu ermächtigt, Schutzgegenstände und Erhaltungsziele für die Natura-2000-Gebiete zu definieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele noch nicht vollständig vor. Aufgrund der Bedeutung des Schutzgebietssystems Natura 2000 für den Lebensraum- und Artenschutz und damit für den Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union werden die Natura-2000-Gebiete zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.12 Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.12</b> Die Beseitigung eines Naturdenkmales (§ 16 ThürNatG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung verboten. Die Aussagen gelten für die nach § 26 ThürNatG übergeleiteten Geschützten Gehölze und Flächennaturdenkmale sinngemäß. Sollten Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale, etwa aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit, nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, werden diese vorsorglich und hilfsweise zum Schutz vor Veränderungen auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.13 Geschützte Landschaftsbestandteile</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.13</b> Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 17 ThürNatG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützter Landschaftsbestandteile führen können, sind nach Maßgabe der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten. Sollten geschützte Landschaftsbestandteile, etwa aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit, nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, werden diese vorsorglich und hilfsweise zum Schutz vor Veränderungen auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		

Kriterium	Tabuzone	
	hart	weich
<b>2.14 Gesetzlich geschützte Biotope</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.14</b> Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Biotoptypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Gemäß § 30 BNatSchG / § 18 ThürNatG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Punktuelle und linienhafte geschützte Biotope können jedoch in ein Vorranggebiet integriert werden, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu einer entsprechenden Beanspruchung führt. Sollten geschützte Biotope nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, werden diese zum Schutz vor Beeinträchtigungen vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten</b>		
<b>2.16 Wiesenbrütergebiete (über 20 ha)</b>		●
<b>Begründung zu 2.16</b> Wiesenbrütergebiete haben einen hohen artenschutzfachlichen Wert. Sie besitzen aber keinen Gebietsschutz nach Naturschutzrecht. Die Sicherung und ihre Existenz bzw. Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit basieren auf einem naturschutzfachlichen Förderprogramm des Freistaates Thüringen. Damit unterliegen sie auch einer regelmäßigen Kontrolle hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit. Ein entscheidendes Kriterium ist die Vernässung des Grünlandes, die die ökologische Voraussetzung für das Vorkommen der Wiesenbrüter darstellt. Neben einer Mindestgröße von 20 ha ist die Bereitschaft der Landwirte erforderlich, Meliorationsmaßnahmen zu unterlassen und eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen, z.B. durch Anlegen von Kleingewässern, durchzuführen. Diese Kriterien für die Flächenauswahl verdeutlichen die hohe Bedeutung dieser Gebiete. Aus den genannten Gründen misst der Plangeber den Wiesenbrütergebieten hohen Wert bei und bringt diese als weiche Tabuzone in Ansatz.		
<b>2.17 Dichtezentrum für Rotmilan</b>		●
<b>Begründung zu 2.17</b> Nicht alle Vogelarten sind gleichermaßen vom Ausbau der Windenergienutzung betroffen. Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem für diejenigen Arten, die gegenüber den Windenergieanlagen kein Meideverhalten an den Tag legen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergiesensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert. Für die Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten anzuwenden. In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und in der Regel in abgegrenzten Revieren brüten. Auch im avifaunistischen Fachbeitrag wird empfohlen, innerhalb der Dichtezentren die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten anzuwenden. Im Gegenzug könne außerhalb der Dichtezentren die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Indem die Dichtezentren weitgehend von Windvorranggebieten freigehalten werden sollen, können sie laut avifaunistischem Fachbeitrag die Funktion von Quellpopulationen übernehmen, die Verluste in anderen Regionen ausgleichen können. Die Dichtezentren wurden auf der Basis des aktuellen Datenbestandes zu den Brutvorkommen anhand eines statistischen Verfahrens ermittelt (GIS-gestützte Kerndichteschätzung), wobei die Geometrien der Dichtezentren insbesondere an das Relief und die Infrastruktur sowie die Wald-Offenland-Grenze angepasst wurden. Als Ziel wird im avifaunistischen Fachbeitrag angegeben, dass mindestens 20 % der landesweit bekannten Brutvorkommen der jeweiligen Art Bestandteil von Dichtezentren sein sollten. In Nordthüringen sind diese Voraussetzungen nur für ein Dichtezentrum für den Rotmilan gegeben. Der Plangeber hält den Ansatz, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren, zu folgen, für sinnvoll und macht sich diesen zu Eigen. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Der Plangeber hat sich daher dafür entschieden, den populationsbezogenen Ansatz vorzuziehen und durch Einstufung der Dichtezentren als weiche Tabuzone diese vollständig von Windenergie freizuhalten.		
<b>Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume</b>		
<b>2.21 Fließgewässer und stehende Gewässer (laut ATKIS) § 1 ThürWG</b>	●	
<b>2.22 Puffer von 100 m um Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer größer als 1 ha</b>		●
<b>Begründung zu 2.21 / 2.22</b> Fließgewässer und stehende Gewässer einschließlich Gewässerrandstreifen schließen die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen nach den Vorgaben des § 31 WHG aus. Weitere Ansatzpunkte für die Untermuerung als hartes Tabukriterium sind auch die §§ 5, 6 und 27 WHG. Fließgewässer sind wichtige Teile des Biotopverbundes. Als Leitbahnen und Trittsteine in der Landschaft sind sie besonders artenreich. Der Freistaat Thüringen unternimmt seit Jahren große Anstrengungen, die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erreichen und den ökologischen Zustand zu verbessern. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Thüringer Landesprogrammes Gewässerschutz 2016-2021. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist die Erreichung des guten Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Dazu müssen bei Oberflächengewässern ein guter chemischer und ökologischer Zustand erreicht werden. Darüber hinaus gilt ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer. Des Weiteren sprechen landschaftsästhetische Gründe und die Erholungsnutzung, die dort ausgeübt wird, gegen eine Windenergienutzung.		

Kriterium	Tabuzone	
	hart	weich
<b>Wald</b>		
<b>2.27 Naturwaldparzellen</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.27</b> Rechtliche Vorgaben (§ 9 Abs. 1 ThürWaldG) begründen die harte Tabuzone. Naturwaldparzellen dienen einer ungestörten natürlichen Entwicklung von Wäldern mit ihren Tier- und Pflanzenarten. In diesen Schutzgebieten ist die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten. Dieses Verbot steht der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich entgegen. Damit gehören sie zu den harten Tabuzonen. Sollten Naturwaldparzellen nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, werden diese zur Sicherung der ungestörten Entwicklung vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.28 Gesetzlich geschützte Waldbiotope (schutzwürdig aufgrund des Vorkommens gefährdeter Arten und schutzwürdig aufgrund § 18 ThürNatschG sowie beides zusammen)</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 2.28</b> Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Waldtypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Es gilt § 30 Abs. 2 BNatSchG, wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten sind. Weiterhin gilt § 18 ThürNatG. Aus diesem Grund werden geschützte Biotope als hartes Tabukriterium eingestellt. Sollten Waldbiotope entgegen der bisherigen Rechtsprechung rechtlich nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, werden diese zum Schutz vor Beeinträchtigungen vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>2.29 Forstliche Stilllegungsflächen</b>		●
<b>Begründung zu 2.29</b> Stilllegungsflächen im Rahmen des 25.000-ha-Waldflächen-Stilllegungsprogrammes der Thüringer Landesregierung sind Bestandteil der Biodiversitätsstrategie und beinhalten naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. Dieser landesweit abgestimmten Strategie wird in der Abwägung ein hohes Gewicht zugesprochen und die Flächen als weiche Tabuzone ausgewiesen.		
<b>2.30 Wald mit hervorgehobenen Waldfunktionen, Wald mit Lärmschutzfunktion, Wald mit Flussuferschutzfunktion, Wald in waldarmen Gebieten, Wald mit Bodenschutzfunktion Wald mit historischer Waldbewirtschaftungsform, Wissenschaftliche Versuchsfelder, Forstliche Saatgutbestände, Wald mit Sichtschutzfunktion, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Wald mit Erholungsfunktion</b>		●
<b>Begründung zu 2.30</b> Der Wald wird nicht pauschal als Tabuzone ausgewiesen, sondern anhand der konkreten Schutzfunktionen überprüft, ob ein Vorranggebiet Windenergie nicht in Teilen doch möglich ist. Durch die gemäß § 5 ThürWaldG vorgeschriebene amtliche Waldfunktionskartierung wurden in Thüringen Eigentum übergreifend hervorgehobene Waldfunktionen ermittelt. Diese hervorgehobenen Waldfunktionen definieren sich – im Gegensatz zu den allgemeinen Waldfunktionen – aus der örtlichen Lage bzw. der Ausprägung der Waldbestockung und weisen eine konkrete, standortbezogene Funktionalität auf. Für Waldflächen mit hervorgehobenen Waldfunktionen besteht ein besonders hohes Interesse am Walderhalt gegenüber einer anderweitigen Flächennutzung. Gemäß § 10 Abs. 2 ThürWaldG ist die Genehmigung zur Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart zu versagen, wenn das öffentliche Interesse am Walderhalt überwiegt. Dies ist laut Erlass über den Vollzug des § 10 ThürWaldG (Änderung der Nutzungsart) des TMLNU vom 13.04.2006 dann anzunehmen, wenn für die jeweilige Waldfläche hervorgehobene (d.h. besondere oder herausragende) Waldfunktionen kartiert wurden. Die genannten Waldfunktionen gehören laut Thüringer Landeswaldprogramm (2006) in die Kategorie „herausragende Waldfunktionen“. Die Flächen werden daher als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>Verkehr und technische Infrastruktur</b>		
<b>Luftverkehr</b>		
<b>3.1 Flugplätze</b>	●	
<b>Begründung zu 3.1</b> Gemäß Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören zu den Flugplätzen Flughäfen, Landeplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze) sowie Segelfluggelände. Flugplätze scheidet aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung aus.		
<b>3.2 Platzrunden, Bereiche innerhalb der Platzrunden</b>		●
<b>Begründung zu 3.2</b> Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR). Sie dient z.B. der Einleitung eines sicheren Landeanfluges, aber auch dem Schutz lärmempfindlicher Gebiete rund um den Flugplatz, indem sie möglichst wenig Siedlungsgebiet überquert. Die Platzrunde wird grundsätzlich als Linie vorgegeben. Aufgrund von Witterungseinflüssen o.ä. kann sie aber nicht immer exakt eingehalten werden. Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb empfehlen, die Platzrunden an sich, die Bereiche innerhalb der Platzrunden und gewisse Puffer nach außen hin, von Hindernissen frei zu halten. Der Plangeber setzt diese Empfehlungen um, indem er diese Bereiche als weiche Tabuzone von vornherein von der Windenergienutzung ausnimmt.		

Kriterium	Tabuzone	
	hart	weich
<b>Straßenverkehr</b>		
<b>3.6 Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Straßen (Bundesautobahn, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen)</b>	●	
<b>Begründung zu 3.6</b> Aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen stellen vorhandene und planfestgestellte oder in Bau befindliche Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen eine harte Tabuzone dar (OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011 – 2 A 24.09).		
<b>3.7 Puffer von 40 m zu Bundesautobahnen und 20 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 3.7</b> Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Eine mit Bundesstraßen vergleichbare Regelung findet sich auch in § 24 Abs. 1 ThürStrG für Landes- und Kreisstraßen. Daher werden diese als harte Tabuzonen in Ansatz gebracht. Sollten die Abstände etwa wegen der Ausnahmemöglichkeiten rechtlich nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, werden diese zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>3.8 Puffer von 100 m bei Bundesstraßen sowie 40 m bei Landes- und Kreisstraßen</b>		●
<b>Begründung zu 3.8</b> Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs.2 ThürStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen in den bestimmten Abständen von 40 m bzw. 100 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Zustimmung der Obersten Landesstraßenbaubehörde (Baubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG bzw. § 24 Abs. 3 ThürStrG). Der Plangeber möchte die Baubeschränkungszone zur Sicherheit und Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrs insgesamt von Windenergieanlagen frei halten und bringt diese daher als weiche Tabuzone in Ansatz.		
<b>3.9 Geplante, bereits raumgeordnete Straßenverläufe – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen</b>		●
<b>Begründung zu 3.9</b> Die geplanten, bereits raumgeordneten Straßenverläufe entsprechen dem Instrument Trassenfreihaltung Straße aus dem Landesentwicklungsprogramm bzw. Regionalplan Nordthüringen mit einer entsprechenden Darstellung als Linie in der Raumnutzungskarte. Der Plangeber möchte die Flächen vorsorglich von Windenergieanlagen frei halten, um die Trassenwahl nicht von vornherein einzuschränken.		
<b>Bahnverkehr</b>		
<b>3.11 Gewidmete Bahnflächen</b>	●	
<b>3.12 Puffer von 40 m beidseitig des befestigten Bahnkörpers</b>		●
<b>Begründung zu 3.11 / 3.12</b> Gewidmete Bahnflächen (Bahnhofsanlagen und Schienenstrecken) sind aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen. Für einzuhaltende Mindestabstände von Windenergieanlagen existieren derzeit weder verbindliche Abstandsregelungen noch ein technisches Regelwerk. Dennoch sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen zu beachten, um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotenziale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können (Umweltbundesamt 2013, Potenziale der Windenergie an Land, Dessau, S. 19f.). Zur Vermeidung etwaiger Beeinträchtigungen der Bahnanlagen wird ein Puffer von 40 m beidseitig der Bahnanlagen als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.		
<b>Stromversorgung</b>		
<b>3.15 Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Hoch- und Höchstspannungsleitungen über AC 45 kV (45 m beidseitig der Trassen-Mittellinie)</b>	●	(●)*
<b>Begründung zu 3.15</b> Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen. Sie werden daher als harte Tabuzone in Ansatz gebracht. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf (Punkt 5.4.5 S. 37, DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01). Die Breite des erforderlichen Schutzstreifens ist durch das windbedingte Ausschwingen der Leiterseile bestimmt. Der Schutzstreifen ergibt sich aus der größten, durch den Wind verursachten seitlichen Ausschwingung der äußeren Leiterseile und einem zusätzlichen Sicherheitsabstand, der durch die Spannungsebene bestimmt wird. Die tatsächliche Breite des Schutzstreifens wird jedoch erst innerhalb der Feintrassierung als Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens ermittelt. Um dennoch den Trassenverlauf inklusive Schutzstreifen von Freileitungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, wird von einer typischen Bauweise einer Freileitung ausgegangen (Schutzstreifen inkl. Sicherheitsabstand von 45 m beidseitig zur Leitungsachse, vgl. 380-kV-Leitung bei einer typischen Spannfeldlänge von Mast zu Mast von 300 bis 400 m über unbewaldeten Flächen, Masttyp Donaumast). Sollte der Schutzstreifen von 45 m etwa aufgrund der typisierungsbedingten Unsicherheiten nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, bringt der Plangeber diesen Abstand beidseitig der Trassenmittellinie aus den vorgenannten Sicherheitsgründen vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz.		

Kriterium	Tabuzone	
	hart	weich
<b>Sonstige Schutzgebiete / Belange</b>		
<b>Überschwemmungsschutz</b>		
<b>4.1 Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen, nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken sowie HQ<sub>extrem</sub> laut Hochwasserrisikokarte</b>		●
<p><b>Begründung zu 4.1</b></p> <p>Dem Belang des vorsorgenden Hochwasserschutzes wird ein hohes Gewicht beigemessen. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zwar die Errichtung von Windenergieanlagen untersagt, doch der § 78 Abs. 2 Nr. 3 WHG zeigt auf, dass im Einzelfall Genehmigungen ausgesprochen werden können: Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,</li> <li>2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,</li> <li>3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und</li> <li>4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.</li> </ol> <p>Der Plangeber ist der Auffassung, dass die Überschwemmungsgebiete keine harte Tabuzone darstellen, da diese Bedingungen ggf. an der einen oder anderen Stelle erfüllt werden können. Des Weiteren werden die bestehenden Rechtsverordnungen durch die Obere Wasserbehörde in den nächsten Jahren überprüft, da sich durch die Neuberechnungen teilweise gravierende Unterschiede zum bestehenden rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet ergeben haben. Ähnliches gilt für die von der Oberen Wasserbehörde vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Sie sind zwar mit einem Bauverbot versehen, aber die vorläufige Sicherung gilt nur zeitlich befristet. Der Plangeber misst dem Belang Hochwasserschutz aber einen hohen Stellenwert bei.</p> <p>Alle hochwassergefährdeten Bereiche haben zur Gefahrenabwehr vor allem für die Unterlieger eine große Bedeutung. Da neben einer möglichen Reduzierung des Retentionsraumes und der Hinderniswirkung auch im Falle eines Hochwassers die Zufahrt zu den Windkraftanlagen nicht gewährleistet wäre, bringt der Plangeber die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als weiche Tabuzone in Ansatz.</p>		
<b>Wasserschutz</b>		
<b>4.2 Wasserschutzgebiete Schutzzone I sowie Schutzzone II (soweit dort die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist), Heilquellen Schutzzone I sowie Schutzzone II (soweit dort die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist)</b>	●	(●)*
<p><b>Begründung zu 4.2</b></p> <p>Gemäß §§ 51 und 52 WHG in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen ist die Errichtung baulicher Anlagen in Wasserschutzgebieten (Zone I) und in Zone II, soweit dies da bestimmt ist, verboten. Des Weiteren gilt für alle Schutzzonen I und II die Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS), in der die Unzulässigkeit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen formuliert ist. Diese Gebiete werden daher als harte Tabuzonen in Ansatz gebracht. Sollten die Gebiete nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, bringt der Plangeber diese zum Schutz des Wasserressourcen und des Trinkwassers vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz. Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Gestützt wird diese Auffassung auch durch → <b>LEP, 4.6.3</b> (Sicherung von lokalen Wasserressourcen und Ausbau überregionaler Versorgungssysteme).</p> <p>Für Heilquellen ergibt sich gemäß § 53 WHG in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung Entsprechendes. Sollten die Gebiete nicht als harte Tabuzone einzustufen sein, bringt der Plangeber diese zum Schutz der Heilquellen vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz. Heilquellen bilden insbesondere eine wesentliche Grundlage für die Kurortausübung der Stadt Bad Langensalza und bedürfen eines entsprechend hohen Schutzes.</p>		
<b>Kulturerbestandorte gemäß → LEP, 1.2.3</b>		
<b>4.5 Flächen der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und Thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung</b>		●
<p><b>Begründung zu 4.5</b></p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm 2025 schließt für die benannten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und Thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus, soweit diese mit dem Schutz und der wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind → <b>LEP, 1.2.3</b>. Der Plangeber ist gemäß § 13 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ThürLPIG zwar an dieses Ziel der Raumordnung gebunden, das Entwicklungsgebot wirkt aber nur soweit, wie auch das konkrete Ziel der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm reicht. Gerade mit der Formulierung „soweit diese mit deren Schutz ... nicht vereinbar sind“ beinhaltet → <b>LEP, 1.2.3</b> eine rechtliche Einschränkung, daher kann der Plangeber die für die Planungsregion Nordthüringen benannten Kulturerbestandorte nicht zweifelsfrei als harte Tabuzonen einstellen. Die Einordnung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG (s.o.) als weiche Tabuzone sichert allerdings die Umsetzung des → <b>LEP, 1.2.3</b> auf regionaler Ebene hinreichend ab, um die genannten Standorte nachhaltig für die Identität Thüringens und als Wirtschaftsfaktor zu sichern → <b>LEP, Begründung 1.2.3</b>. Der darüber hinausgehende Umgebungsschutz kann derzeit nur auf dem Wege der Einzelfallprüfung erfolgen. Eine pauschale flächige Darstellung ist nicht möglich.</p>		

Kriterium	Tabuzone	
	hart	weich
<b>Militär</b>		
<b>4.10 Militärische Schutzbereiche, Sprengplatz zur Entsorgung geborgener Munition</b>		●
<b>Begründung zu 4.10</b> Militärische Schutzbereiche dienen dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Gemäß § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz bedarf unter anderem der Genehmigung, wer innerhalb der Schutzbereiche bauliche Anlagen errichten, ändern oder beseitigen will. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. Daher sind militärische Schutzbereiche nicht als harte Tabuzonen anzusehen. Der Plangeber bringt militärische Schutzbereiche aber als weiche Tabuzone in Ansatz. Militärische Schutzbereiche stellen keine für die Windenergienutzung besonders geeigneten Flächen dar, sondern sollen nach dem Willen des Plangebers von Windenergieanlagen zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen und aus Sicherheitsgründen freigehalten werden. Der genutzte Sprengplatz der Firma Tauber Delaborierung GmbH dient der Kampfmittelbeseitigung. Da es sich um den einzigen verfügbaren Sprengplatz in Thüringen handelt, wurde dieser als weiches Tabukriterium eingeordnet.		
<b>Kriterium der Eignung</b>		
<b>Windpotenzial</b>		
<b>5.1 Windgeschwindigkeit unter 6,13 m/s in 160 m Höhe</b>		●
<b>Begründung zu 5.1</b> Das EEG 2017 sieht vor, dass es bei der Vergütung von Windenergiestrom unterhalb einer Standortgüte von 70 % des Referenzertrages keinen Nachteilsausgleich mehr gibt. Welche Folgen sich aus dieser Regelung für die Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten erwarten lassen, haben die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen in einer gemeinsamen Studie untersucht lassen (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Windpotenzialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen vom 05.12.2016). Der Plangeber geht gemäß vorliegender Studie davon aus, dass Windparkprojekte bei einer Standortgüte von weniger als 70 % geringere Chancen haben werden, sich im Ausschreibungsverfahren durchzusetzen. Vorranggebiete Windenergie, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben, möchte der Plangeber jedoch nicht ausweisen, sondern die Windenergienutzung vielmehr auf Flächen mit gutem Windpotenzial konzentrieren. Aus diesem Grund scheidet der Plangeber die in 160 m Höhe unterhalb einer Standortgüte von 70 % des Referenzertrages liegenden Regionsteile als weiche Tabuzonen aus.		

\* (●) Das Kriterium wird vorsorglich und hilfsweise auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht, um verbleibenden rechtlichen Unsicherheiten bei der Einordnung als harte Tabuzone zu begegnen.

#### Einzelfallprüfung:

- 1.9 Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung
- 1.18 Industriegroßflächen gemäß ⇒ LEP, 4.3.1
- 1.19 Abstand bis zu 1.500 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG
- 2.15 Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, GLB, ND, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservat, Naturwaldparzellen)
- 2.18 Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener Windenergie sensibler Vogelarten (Rohrdommel, Zwergdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe, Sumpfohreule)
- 2.19 Vogelzugkorridore
- 2.20 Avifaunistisch bedeutsame Gebiete
- 2.23 Puffer von 50 m zu Gewässern 2. Ordnung
- 2.24 Unzerschnittene, störungsarme Räume über 50 km<sup>2</sup> Hohe Schrecke, Hainleite, Wipperdurchbruch, Windleite sowie Hainich
- 2.25 Naturschutzgroßprojekte
- 2.26 Ausgleichsflächen
- 2.31 Abstand von 100 m zu Waldrändern
- 2.32 Seltene Böden und Nassstandorte
- 2.33 Landschaftsbild / Blickbeziehungen
- 3.3 Bauschutzbereiche
- 3.4 Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger
- 3.5 Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren
- 3.10 Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden
- 3.13 Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen
- 3.14 Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke

- 4.3 Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung
- 4.4 Mindestabstände von Windenergieanlagen bei angenommener, differenziert nach Himmelsrichtungen vom Ortskern bzw. vom Kulturdenkmal, unterschieden nach Denkmälern der Klasse C, B und A
- 4.6 Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte
- 4.7 Obst-/ Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen
- 4.8 Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte
- 4.9 Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial
- 5.2 Windgeschwindigkeit von 6,13 m/s und mehr in 160 m Höhe sowie 5,97 m/s in 140 m Höhe
- 5.3 Einspeisemöglichkeiten
- 5.4 Untergrundbeschaffenheit / Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)
- 5.5 Hangneigung / Steilhänge



Kriterium	Kriterien*	
	Ausschluss	Restriktion
<b>Siedlung und Mensch</b>		
<b>Vorhandene Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) sowie rechtskräftig festgesetzte Baugebiete</b>		
<b>1.1 Vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle über Bebauungspläne definierten Baugebiete (außer Flächen für Tagebaue, Gruben, Halden, Steinbrüche, Bergbaubetriebe innerhalb der Ortslagen)</b>	●	
<b>Begründung zu 1.1</b> Die genannten Siedlungsflächen und -gebiete scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen genutzt oder sind für diese Nutzung baurechtlich verbindlich vorgesehen. Die kartographische Darstellung erfolgt gemäß ATKIS Basis-DLM innerhalb der dort definierten Ortslagen. Diese weicht von einem ansonsten im Einzelfall zu bestimmenden Bestehen eines Bauzusammenhanges gemäß § 34 BauGB geringfügig ab. Regelmäßig werden z.B. auf Grund der Zuschnitte der Flurstücke zum Außenbereich hin größere Flächen abgegrenzt, das heißt, dass hinter der letzten Häuserzeile liegende große Gärten häufig nicht Teil der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind, wohingegen sie in ATKIS in die Ortslage aufgenommen wurden. Außerdem erfolgt im ATKIS Basis-DLM keine Binnendifferenzierung innerhalb der Ortslagen, um etwa Kleingärten, Parkanlagen oder weitere Flächen, die nicht im Bebauungszusammenhang stehen, auszugrenzen. Im Maßstabsbereich der Regionalplanung sind diese Unterschiede allerdings unerheblich und können hingenommen werden. Kurparke im Sinne des § 11 BauNVO befinden sich in Bad Langensalza und Bad Tennstedt innerhalb der bebauten Ortslagen.		
<b>Baulich geprägte Siedlungsflächen im Außenbereich</b>		
<b>1.2 Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich (außer Flächen für Tagebaue, Gruben, Halden, Steinbrüche, Bergbaubetriebe)</b>	●	
<b>Begründung zu 1.2</b> Die genannten Siedlungsflächen scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Sie dienen dem regelmäßigen Aufenthalt von Menschen.		
<b>Flächen für Sport, Freizeit und Erholung</b>		
<b>1.3 Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen oder -theater, Schwimm- oder Freibäder; Wochenend- und Ferienhausgebiete</b>	●	
<b>Begründung zu 1.3</b> Bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen für Freizeit und Erholung. Die Rohstoffnutzung scheidet daher aus tatsächlichen Gründen aus.		
<b>1.4 Sportanlagen</b>		●
<b>Begründung zu 1.4</b> Sportanlagen spiegeln im ATKIS Basis-DLM eine Reihe unterschiedlicher Nutzungen wider (z.B. Stadion, Schießsportanlage, Reitsportanlage, Sportplatz, Tennisplatz). Die Flächen scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung aus.		
<b>1.5 Zelt- und Campingplätze</b>	●	
<b>Begründung zu 1.5</b> Zelt- und Campingplätze dienen der Erholung, dem Übernachten sowie dem Urlaub im Freien und dem damit verbundenen Naturerlebnis. Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kommen sie daher nicht in Betracht.		
<b>1.6 Grün- und Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfe</b>	●	
<b>Begründung zu 1.6</b> Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten dienen der Erholung, Friedhöfe als Ruhestätte. Die Rohstoffnutzung scheidet daher aus tatsächlichen Gründen aus.		
<b>Für die Bebauung vorgesehene Flächen</b>		
<b>1.7 Für die Bebauung vorgesehene Flächen gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO aus rechtskräftigen Flächennutzungsplänen</b>		●
<b>Begründung zu 1.7</b> Flächennutzungspläne definieren als vorbereitende Bauleitpläne die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung (§ 5 Abs. 1 BauGB). Die in Flächennutzungsplänen dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen werden als Restriktionskriterium in Ansatz gebracht, soweit es sich nicht um Sonderbauflächen für die Rohstoffnutzung handelt. Der Plangeber berücksichtigt damit die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden und das Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG).		

Kriterium	Kriterien*	
	Ausschluss	Restriktion
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>		
<b>Schutzgebiete</b>		
<b>2.1 Vorhandene Naturschutzgebiete</b>	●	(●)
<b>Begründung zu 2.1</b>		
<p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Der Plangeber geht von einem Regelfall aus, dass Naturschutzgebiete zum Schutz der vorliegenden Natur ausgewiesen werden, so dass die Flächen für die Ausweisung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht in Betracht kommen. Dem Plangeber ist bewusst, dass eine Befreiungserteilung gemäß § 67 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen ist und insofern rechtliche Unsicherheiten bei der Einstufung als Ausschlusskriterium verbleiben. Aus diesem Grund bringt der Plangeber Naturschutzgebiete aus Gründen des Naturschutzes vorsorglich und hilfsweise auch als Restriktionskriterium in Ansatz. Ziel des Plangebers ist es, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nur auf den dafür besonders geeigneten Flächen auszuweisen. Naturschutzgebiete stellen keine dafür besonders geeigneten Flächen dar, sondern sollen nach dem Willen des Plangebers vor Eingriffen und Beeinträchtigungen weitestgehend geschützt werden.</p>		
<b>2.2 Nationalpark Hainich</b>	●	(●)
<b>Begründung zu 2.2</b>		
<p>Nach § 8 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich sind alle Handlungen, die das Gebiet, seinen Haushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können, verboten. Der Nationalpark Hainich ist seit dem Jahr 2011 UNESCO Weltnaturerbe. Dem Plangeber ist bewusst, dass eine Befreiungserteilung gemäß § 67 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen ist und insofern rechtliche Unsicherheiten bei der Einstufung als Ausschlusskriterium verbleiben. Aus diesem Grund bringt der Plangeber den Nationalpark aus Gründen des Naturschutzes vorsorglich und hilfsweise auch als Restriktionskriterium in Ansatz. Ziel des Plangebers ist es, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nur auf den dafür besonders geeigneten Flächen auszuweisen. Der Nationalpark stellt keine dafür besonders geeignete Fläche dar, sondern soll auch nach dem Willen des Plangebers von menschlichen Einflüssen weitgehend freigehalten werden, um die Vielfalt, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der in Mitteleuropa einzigartigen großflächigen zusammenhängenden und naturnahen Laubmischwälder des Hainich, die Lebensstätten seines artenreichen Tier- und Pflanzenbestandes und der aus diesen Arten bestehenden Lebensgemeinschaften in ihrer Dynamik zu erhalten, einer natürlichen Entwicklung zuzuführen und Beeinträchtigungen fern zu halten.</p>		
<b>2.3 Nationales Naturmonument Grünes Band (Planung)</b>		●
<b>Begründung zu 2.3</b>		
<p>Laut Koalitionsvertrag vom 20.11.2014 plant die Thüringer Landesregierung die Ausweisung eines Nationalen Naturmonumentes Grünes Band. Gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG sind Nationale Naturmonumente wie Naturschutzgebiete zu schützen und werden daher vorsorglich als Restriktionskriterium eingeordnet. Bis zu einer verbindlichen Flächenabgrenzung gilt die Einordnung als Planung. Ausgenommen vom Restriktionskriterium sind Flächen, die bereits im Regionalen Raumordnungsplan 1999 sowie im Regionalplan 2012 als Vorranggebiet Rohstoffe ausgewiesen wurden. Bei diesen Gebieten muss die angestrebte Verordnung die Ziele der Raumordnung beachten. Sollte die Ausweisung des Nationalen Naturmonumentes im weiteren Planungsverfahren verbindlich werden, wird die Einordnung als Restriktionskriterium noch einmal überprüft und Nr. 2.3 als Ausschlusskriterium und nur hilfsweise als Restriktionskriterium in Ansatz gebracht.</p>		
<b>2.4 Natura 2000: EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete</b>		●
<b>Begründung zu 2.4</b>		
<p>Es liegen nicht für alle Natura-2000-Gebiete die konkreten Schutzgegenstände und Erhaltungsziele vor. Erst mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 15. Juli 2015 (veröffentlicht am 4. August 2015 im GVBl Nr. 7) wurde die Oberste Naturschutzbehörde dazu ermächtigt, Schutzgegenstände und Erhaltungsziele für die Natura-2000-Gebiete zu definieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen also die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele noch nicht vollumfänglich vor. Aufgrund der Bedeutung des Schutzgebietssystems Natura 2000 für den Lebensraum- und Artenschutz und damit für den Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union werden die Natura-2000-Gebiete zum Schutz vor Beeinträchtigungen als Restriktionskriterium in Ansatz gebracht. Ziel des Plangebers ist es, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nur auf den dafür besonders geeigneten Flächen auszuweisen. Natura-2000-Gebiete stellen keine dafür besonders geeigneten Flächen dar, sondern sollen nach dem Willen des Plangebers vor Eingriffen und Beeinträchtigungen weitestgehend geschützt werden.</p>		
<b>2.5 Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale</b>	●	(●)
<b>Begründung zu 2.5</b>		
<p>Die Beseitigung eines Naturdenkmales (§ 16 ThürNatG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung verboten. Diese Aussagen gelten für die nach § 26 ThürNatG übergeleiteten Geschützten Gehölze und Flächennaturdenkmale sinngemäß. Sollten Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale, etwa aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit, nicht als Ausschlusskriterium einzustufen sein, werden diese vorsorglich und hilfsweise zum Schutz vor Veränderungen auch als Restriktionskriterium in Ansatz gebracht. Ziel des Plangebers ist es, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nur auf den dafür besonders geeigneten Flächen auszuweisen. Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale stellen keine dafür besonders geeigneten Flächen dar, sondern sollen nach dem Willen des Plangebers vor Eingriffen und Beeinträchtigungen weitestgehend geschützt werden.</p>		
<b>2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile</b>	●	(●)
<b>Begründung zu 2.6</b>		
<p>Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 17 ThürNatG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschä-</p>		

Kriterium	Kriterien*	
	Ausschluss	Restriktion
<p>digung oder Veränderung geschützter Landschaftsbestandteile führen können, sind nach Maßgabe der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten. Sollten geschützte Landschaftsbestandteile, etwa aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit, nicht als Ausschlusskriterium einzustufen sein, werden diese vorsorglich und hilfsweise zum Schutz vor Veränderungen auch als Restriktionskriterium in Ansatz gebracht. Ziel des Plangebers ist es, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nur auf den dafür besonders geeigneten Flächen auszuweisen. Geschützte Landschaftsbestandteile stellen keine dafür besonders geeigneten Flächen dar, sondern sollen nach dem Willen des Plangebers vor Eingriffen und Beeinträchtigungen weitestgehend geschützt werden.</p>		
<b>Wald</b>		
<b>2.7 Naturwaldparzellen</b>	●	(●)
<p><b>Begründung zu 2.7</b> Rechtliche Vorgaben (§ 9 Abs. 1 ThürWaldG) begründen das Ausschlusskriterium. Naturwaldparzellen dienen einer ungestörten natürlichen Entwicklung von Wäldern mit ihren Tier- und Pflanzenarten. In diesen Schutzgebieten ist die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten. Dieses Verbot steht dem Rohstoffabbau rechtlich entgegen. Damit gehören sie zu den Ausschlusskriterien. Sollten Naturwaldparzellen nicht als Ausschlusskriterium einzustufen sein, werden diese zur Sicherung der ungestörten Entwicklung vorsorglich und hilfsweise auch als Restriktionskriterium in Ansatz gebracht. Ziel des Plangebers ist es, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nur auf den dafür besonders geeigneten Flächen auszuweisen. Naturwaldparzellen stellen keine dafür besonders geeigneten Flächen dar, sondern sollen nach dem Willen des Plangebers vor Eingriffen und Beeinträchtigungen weitestgehend geschützt werden.</p>		
<b>2.8 Gesetzlich geschützte Waldbiotope (schutzwürdig aufgrund Vorkommen gefährdeter Arten und schutzwürdig aufgrund § 18 ThürNatG und beides zusammen)</b>	●	(●)
<p><b>Begründung zu 2.8</b> Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Waldtypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Es gilt § 30 Abs. 2 BNatSchG, wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten sind. Weiterhin gilt § 18 ThürNatG. Sollten Waldbiotope entgegen der bisherigen Rechtsprechung rechtlich nicht als Ausschlusskriterium einzustufen sein, werden diese zum Schutz vor Beeinträchtigungen vorsorglich und hilfsweise auch als Restriktionskriterium in Ansatz gebracht. Ziel des Plangebers ist es, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nur auf den dafür besonders geeigneten Flächen auszuweisen. Geschützte Waldbiotope stellen keine dafür besonders geeigneten Flächen dar, sondern sollen nach dem Willen des Plangebers vor Eingriffen und Beeinträchtigungen weitestgehend geschützt werden.</p>		
<b>2.9 Forstliche Stilllegungsflächen</b>		●
<p><b>Begründung zu 2.9</b> Stilllegungsflächen im Rahmen des 25.000 ha-Waldflächen-Stilllegungsprogrammes der Thüringer Landesregierung sind Bestandteil der Biodiversitätsstrategie und beinhalten naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. Dieser landesweit abgestimmten Strategie wird in der Abwägung ein hohes Gewicht zugesprochen und als Restriktionskriterium eingeordnet.</p>		
<b>Verkehr und technische Infrastruktur</b>		
<b>Luftverkehr</b>		
<b>3.1 Flugplätze</b>	●	
<p><b>Begründung zu 3.1</b> Gemäß Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören zu den Flugplätzen Flughäfen, Landeplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze) sowie Segelfluggelände. Flugplätze scheidet aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Rohstoffgewinnung aus.</p>		
<b>Straßenverkehr</b>		
<b>3.2 Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Straßen (Bundesautobahn, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen)</b>	●	
<b>3.3 Puffer von 40 m zu Bundesautobahnen</b>	●	(●)
<b>3.4 Puffer von 20 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen</b>	●	(●)
<p><b>Begründung zu 3.2 – 3.4</b> Aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen stellen vorhandene und planfestgestellte oder in Bau befindliche Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen ein Ausschlusskriterium dar. Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand Abgrabungen größeren Umfanges nicht getätigt werden (Bauverbotszone). Eine mit Bundesstraßen vergleichbare Regelung findet sich auch in § 24 Abs. 1 ThürStrG für Landes- und Kreisstraßen. Sollten die Abstände etwa wegen der Ausnahmemöglichkeiten rechtlich nicht als Ausschlusskriterium einzustufen sein, werden diese zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorsorglich und hilfsweise auch als Restriktionskriterium in Ansatz gebracht.</p>		
<b>3.5 Geplante, bereits raumgeordnete Straßenverläufe, inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen</b>		●
<p><b>Begründung zu 3.5</b> Dies entspricht dem Instrument Trassenfreihaltung Straße aus dem Landesentwicklungsprogramm bzw. dem Regionalplan mit Darstellung als Linie. Der Plangeber möchte die Flächen vorsorglich von Vorranggebietsausweisungen freigehalten, um die Trassenwahl nicht von vornherein einzuschränken.</p>		

Kriterium	Kriterien*	
	Ausschluss	Restriktion
<b>Bahnverkehr</b>		
<b>3.6 Gewidmete Bahnflächen</b>	●	
<b>3.7 Puffer von 40 m beidseitig des befestigten Bahnkörpers</b>		●
<b>Begründung zu 3.6 / 3.7</b>		
<p>Gewidmete Bahnflächen (Bahnhofsanlagen und Schienenstrecken) sind aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Rohstoffgewinnung ausgenommen. Für einzuhaltende Mindestabstände existieren derzeit weder verbindliche Abstandsregelungen noch ein technisches Regelwerk. Dennoch sind beim Rohstoffabbau Anforderungen zu beachten, um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotenziale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können. Zur Vermeidung etwaiger Beeinträchtigungen der Bahnanlagen bringt der Plangeber daher einen Puffer von 40 m beidseitig der Bahnanlagen als Restriktionskriterium in Ansatz.</p>		
<b>Sonstige Schutzgebiete / Belange</b>		
<b>Wasserschutz</b>		
<b>4.1 Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II, Heilquellen Schutzzone I und II</b>	●	(●)
<b>Begründung zu 4.1</b>		
<p>Gemäß den §§ 51 und 52 WHG in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Gleiches gilt gemäß § 53 WHG in Verbindung mit der Schutzgebietsverordnung für Heilquellen. Diese Gebiete werden daher als Ausschlusskriterium in Ansatz gebracht. Sollten die Gebiete nicht als Ausschlusskriterium einzustufen sein, bringt der Plangeber diese zum Schutz des Wasserressourcen, des Trinkwassers und der Heilquellen vorsorglich und hilfsweise auch als Restriktionskriterium in Ansatz. Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Gestützt wird diese Auffassung auch durch ⇒ <b>LEP, 4.6.3</b> (Sicherung von lokalen Wasserressourcen und Ausbau überregionaler Versorgungssysteme). Die überragende Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird ein höheres Gewicht beigemessen als der Rohstoffgewinnung. Heilquellen bilden insbesondere eine wesentliche Grundlage für die Kurortausübung der Stadt Bad Langensalza und bedürfen eines entsprechend hohen Schutzes.</p>		
<b>Militär</b>		
<b>4.2 Militärische Schutzbereiche</b>		●
<b>4.3 Sprengplatz zur Entsorgung geborgener Munition</b>		●
<b>Begründung zu 4.2 / 4.3</b>		
<p>Militärische Schutzbereiche dienen dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Gleichwohl ist eine anderweitige Nutzung nicht von vornherein rechtlich ausgeschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Schutzbereichsgesetzes bedarf unter anderem der Genehmigung, wer in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern will. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereiches erforderlich ist. Der Plangeber bringt militärische Schutzbereiche aber als Restriktionskriterium in Ansatz. Ziel des Plangebers ist es, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nur auf den dafür besonders geeigneten Flächen auszuweisen. Militärische Schutzbereiche stellen keine dafür besonders geeigneten Flächen dar, sondern sollen nach dem Willen des Plangebers vor großflächigen Bodenveränderungen geschützt werden.</p> <p>Der genutzte Sprengplatz der Firma Tauber Delaborierung GmbH dient der Kampfmittelbeseitigung. Da es sich um den einzigen verfügbaren Sprengplatz in Thüringen handelt, wurde auch dieser als Restriktionskriterium in Ansatz gebracht.</p>		
<b>Kriterien der Eignung</b>		
<b>Potenzial oberflächennaher Rohstoffe in Thüringen ⇒ LEP, Karte 11</b>		

(●) Das Kriterium wird vorsorglich und hilfsweise auch als Restriktionskriterium eingestellt, um verbleibenden rechtlichen Unsicherheiten bei der Einordnung als Ausschlusskriterium zu begegnen.

\* Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien sind analog der bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie verwendeten harten bzw. weichen Tabukriterien zu verstehen. Da es bei der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung aber nicht um eine Verknüpfung mit einer Ausschlusswirkung geht, wurde bewusst auf die gleiche Bezeichnung verzichtet.

**Einzelfallprüfung:**

- Puffer von 300 m um alle unter 1.1 und 1.2 genannten Siedlungsflächen und Baugebiete (1)
- Puffer von 300 m um Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen oder -theater, Schwimm- oder Freibäder; Wochenend- und Ferienhausgebiete (2)
- Puffer von 300 m um Zelt- und Campingplätze (3)
- Puffer von 300 m um Flächennutzungsplan-Flächen gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO aus rechtskräftigen Flächennutzungsplänen (4)

- Industriegroßflächen gemäß Landesentwicklungsprogramm sowie Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbesiedlungen gemäß Regionalplan (5)
- Flächen mit Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB aus rechtskräftigen Flächennutzungsplänen (6)
- Naturparke Südharz, Eichsfeld-Hainich-Werratal und Kyffhäuser (7)
- Landschaftsschutzgebiete (8)
- Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) (9)
- Gesetzlich geschützte Biotope (10)
- Wiesenbrütergebiete (11)
- Naturschutzgroßprojekte (12)
- Wald mit hervorgehobenen Waldfunktionen (13)
  - Wald mit Lärmschutzfunktion
  - Wald mit Flussuferschutzfunktion
  - Wald in waldarmen Gebieten
  - Wald mit Bodenschutzfunktion
  - Wald mit historischer Waldbewirtschaftungsform
  - Wissenschaftliche Versuchsflächen
  - Forstliche Saatgutbestände
  - Wald mit Sichtschutzfunktion
  - Wald mit Klimaschutzfunktion
  - Wald mit Immissionsschutzfunktion
  - Wald mit Erholungsfunktion
- Seltene Böden und Nassstandorte (14)
- Modellflugelände / Hängegleiter (15)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone III (16)
- Obst, Gemüse, Dauerkulturen (17)
- Landwirtschaftliche Versuchsflächen (18)

